



Landschaftsplan

Altenbeken

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

**Der Landrat des Kreises Paderborn
Umweltamt**

Erarbeitet von:

LökPlan Conze & Cordes GbR

Gesellschaft für Landschaftsplanung und
geographische Datenverarbeitung



Daimlerstr. 6
59609 Anröchte
Tel.: 02947/89241
Email: buero@loekplan.de

im Auftrag des Kreises Paderborn



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort	I
A.	Planbestandteile, Verfahrenshinweise	III
B.	Rechtsgrundlagen	VII
C.	Räumlicher Geltungsbereich	VII
D.	Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplans	VII
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	1
1.1	Entwicklungsziel 1	2
1.2	Entwicklungsziel 2	4
1.3	Entwicklungsziel 2a	5
1.4	Entwicklungsziel 4	7
1.5	Entwicklungsziel 5	7
1.6	Entwicklungsziel 5a	7
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	9
2.1	Naturschutzgebiete	12
2.1.1	NSG „Egge-Nord“	24
2.1.2	NSG „Sommerberg-Ortwald“	31
2.1.3	NSG „Stollen am großen Viadukt Altenbeken“	34
2.1.4	NSG „Sieben Gründe“	35
2.1.5	NSG „Ziegenstallsgründe“	38
2.1.6	NSG „Hossenberg“	41
2.1.7	NSG „Happenberg-Krausenberg-Dunetal“	44
2.1.8	NSG „Steinbruch Schwaney“	47
2.1.9	NSG „Suren Kämpe-Rauhegrund“	49
2.1.10	NSG „Bodental-Ochsenberg“	53
2.1.11	NSG „Emder Wald“	59
2.1.12	NSG „Eggekamm“	64
2.2	Landschaftsschutzgebiete	77
2.2.1	LSG „Altenbekener Wälder“	86
2.2.2	LSG „Offene Kulturlandschaft“	87
2.2.3	LSG „Fließgewässer und Auen“	89
2.3	Naturdenkmale	93
2.3.1	ND „Buchen Lindbrock“	95
2.3.2	ND „Steinbruch nordwestlich Altenbeken“	95
2.3.3	ND „Linde Am Hammer“	95
2.3.4	ND „2 Eichen westlich Altenbeken“	95
2.3.5	ND „Feldahorn südlich Buke“	95
2.3.6	ND „3 Linden nördlich B64“	96
2.3.7	ND „Zwei Hainbuchen an der Salenkruke“	96
2.3.8	ND „Hainbuche an der Salenkruke“	96
2.3.9	ND „Linde westlich Schwaney“	96
2.3.10	ND „Erdfall Steinkuhle“	96
2.3.11	ND „Steinbruch südwestlich Schwaney“	96
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	97
2.4.1	LB „Hainbuchengruppe an Quellbereich nördlich Altenbeken“	101
2.4.2	LB „Obstbaumreihe westlich Altenbeken“	102

2.4.3	LB „Buchenallee westlich Buke“	102
2.4.4	LB „Magerweidenkomplex am Limberg“	103
2.4.5	LB „Gemischte Allee westlich Schwaney“	104
2.4.6	LB „Obstweide westlich Schwaney“	105
3.	Zweckbestimmungen für Brachflächen	105
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	106
4.1	Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für die Erstaufforstungen	107
4.2	Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und/oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.....	107
4.2.1	Waldflächen im NSG 2.1.5 „Ziegenstallsgründe“	107
4.2.2	Waldfläche im NSG 2.1.5 „Ziegenstallsgründe“	107
4.2.3	Waldfläche im NSG 2.1.9 „Suren Kämpe-Rauhe Grund“	107
4.2.4	Waldfläche im NSG 2.1.9 „Suren Kämpe-Rauhe Grund“	108
4.2.5	Waldfläche im NSG 2.1.9 „Suren Kämpe-Rauhe Grund“	108
4.2.6	Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“	108
4.2.7	Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“	108
4.2.8	Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“	109
4.2.9	Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“	109
4.2.10	Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“	109
4.2.11	Waldfläche im NSG 2.1.11 „Emder Wald“.....	109
4.2.12	Waldfläche im NSG 2.1.11 „Emder Wald“.....	110
4.2.13	Waldflächen im NSG 2.1.11 „Emder Wald“.....	110
4.2.14	Waldflächen im NSG 2.1.11 „Emder Wald“.....	110
4.2.15	Waldfläche im NSG 2.1.12 „Eggekamm“	110
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	111
6.	Nachrichtliche Übernahmen	129
6.1	Verzeichnis der Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 Abs. 3 LNatSchG NRW	129
6.2	Verzeichnis der gesetzlich geschützten Alleeen nach § 41 Abs. 4 LNatSchG NRW	129
6.3	Verzeichnis der geschützte Biotope nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW	129
6.4	Verzeichnis der schutzwürdigen Biotope (Biotopkataster NRW).....	132

Anlage 1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 35 UVPG

Vorwort

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen.

Dazu gehört die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Der Kreistag hat den Landschaftsplan „Altenbeken“ als sechsten Landschaftsplan im Kreis Paderborn beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans umfasst eine naturraumtypisch reich ausgestattete Landschaft mit einem Waldanteil von 53,9 % der Gemeindefläche.

Von großer Bedeutung sind die im Plangebiet gelegenen Natura 2000-Gebiete DE-4219-301 „Egge“ und DE-4219-304 „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“.

Die westliche Egge mit ihrem Vorland gehört in NRW zu den ursprünglichsten Naturräumen; sie ist Teil eines der 30 in Deutschland vorhandenen Hotspots der biologischen Vielfalt. Die großen und zusammenhängenden Wälder sind Lebensraum für seltene Arten wie Wildkatze, Schwarzstörche und Fledermäuse. Seit 2015 werden Staatswaldflächen in der Kulisse der „Naturerbe Buchenwälder OWL“ - nach bereits erster Umstellung der Bewirtschaftung in den 1980er Jahren - weiterhin naturnah bewirtschaftet sowie einige Bereiche als Wildnisgebiete ohne forstliche Nutzung der natürlichen Entwicklung überlassen.

Der Naturerbe-Wald zeichnet sich durch beeindruckende Buchen-Altbestände mit vielfältigen Lebensräumen aus. Drei weitere Wildnisentwicklungsgebiete befinden sich im südlichen sowie süd- und nordöstlichen Plangebiet.

Altenbeken liegt inmitten des Naturparks „Teutoburger Wald / Eggegebirge“, der ein Gebiet umfasst, das neben seiner Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft auch einen besonderen Erholungswert aufweist. Daraus resultiert im Plangebiet eine insgesamt hohe Wertschätzung für die Natur, aber andererseits auch eine Akzeptanz gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft.

Notwendig wurde die Aufstellung, weil die im Plangebiet geltende Landschaftsschutzgebietsverordnung ca. 45 Jahre alt ist und ein dringendes Bedürfnis zur Anpassung an die heutige Sach- und Rechtslage bestand.

Durch den Landschaftsplan „Altenbeken“ werden 12 Naturschutzgebiete festgesetzt. Bei zehn Gebieten handelt es sich um Neufestsetzungen, wobei hiervon drei Gebiete mit Flächenanteilen veröffentlichter Wildnisentwicklungsgebiete - bezogen auf diese Flächen - bereits per Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt waren.

Die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete ist im Plangebiet von bisher 1.598 ha auf 4.053 ha angestiegen. Von diesem Flächenzuwachs entfallen 1.968 ha auf das NSG „Egge“ - das fast ausschließlich landeseigene Waldflächen umfasst. Insgesamt befinden sich 3.827 ha der Naturschutzgebietsfläche im Eigentum des Landes NRW; dies sind 50 % der Gemeindefläche Altenbeken.

Die Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete ist von 4.354 ha auf 2.562 ha zurückgegangen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Landschaftsplans sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit privaten Interessen und vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern.

Bei der Erstellung des Landschaftsplanes wurden die verschiedensten Interessen, ganz besonders aber agrarstrukturelle Belange berücksichtigt. Hierdurch soll gerade die landwirtschaftliche Entwicklung unbürokratisch und heutigen Anforderungen entsprechend möglich bleiben.

Angesprochen für die Umsetzung des Landschaftsplans sind neben Eigentümern und Besitzern von Flächen innerhalb des Plangebietes insbesondere Planungsverfahren und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Als kommunale Satzung steht der Landschaftsplan gleichrangig neben den Bauleitplänen; er dient im Rahmen der Bauleitplanung mit seinen wissenschaftlichen Grundlagendaten als wesentliches Abwägungselement.

Der Landrat des Kreises Paderborn
gez.

Manfred Müller

A. Planbestandteile, Verfahrenshinweise

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte (je 35 Kartenblätter im Maßstab 1:5.000),
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen,
- ergänzende Erläuterungen,
- die Strategische Umweltprüfung sowie
- die Karte mit den nachrichtlichen Übernahmen im Maßstab 1:10.000.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Karte und Text mit identischen Ziffernkombinationen gekennzeichnet.

Sind Begrenzungslinien in Einzelfällen in Karte und Text nicht exakt darstellbar, so werden zur Verdeutlichung Maße angegeben.

Sämtliche Flurstücksangaben im Text sind mit Stand Februar 2020 angegeben.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile von Grundstücken durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Diesem Landschaftsplan ist eine Übersichtskarte zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1: 25.000 beigelegt. Weitere Übersichts- sowie Arbeitskarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Verfahrenshinweise

Der Entwurf dieses Landschaftsplans wurde erstellt von der Gesellschaft für Landschaftsplanung und geographische Datenverarbeitung LökPlan Conze & Cordes GbR aus Anröchte.

Paderborn, den 20.10.2020

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 27 Abs. 1 LG NRW a.F. (Anmerkung: Nach Neufassung des LG NW als LNatSchG NRW unter dem 15.11.2016 entspricht § 27 Abs. 1 LG NRW inhaltlich jetzt § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW) lt. Beschluss des Kreistages vom 15.06.2015 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.01.2016 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, den 20.10.2020

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind die Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW in der Zeit vom 10.10.- 03.11.2017 öffentlich unterrichtet worden. Zusätzlich hat eine Bürgerversammlung am 09.10.2017 stattgefunden.

Paderborn, den 20.10.2020

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

In der Zeit vom 15.08.– 19.10.2018 fand gem. § 15 LNatSchG NRW die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Paderborn, den 20.10.2020

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat die öffentliche Auslegung des Entwurfs am 10.02.2020 beschlossen. Der Entwurf dieses Landschaftsplans hat gemäß § 17 LNatSchG NRW in der Zeit vom 16.03.- 17.04.2020 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 26.02.2020 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht worden.

Paderborn, den 20.10.2020

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat nach Prüfung und Abwägung der zum Entwurf dieses Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken und nach Bewertung des Umweltberichts diesen Landschaftsplan in der vorliegenden Fassung gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 21.09.2020 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 20.10.2020

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Dieser Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde gemäß § 18 LNatSchG NRW angezeigt worden.

Detmold, den 01.02.2021

Die Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde
gez.

Bremer

Dieser Landschaftsplan liegt ab dem 10.02.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich im Kreis-
haus, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Gemäß § 19 LNatSchG sind die erfolgte
Durchführung des Anzeigeverfahrens und Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des
Landschaftsplans im Amtsblatt für den Kreis Paderborn am 10.02.2021 bekanntgemacht
worden. Der Landschaftsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Paderborn, den 12.02.2021

Der Landrat
gez.

Christoph Rüter

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 79 LNatSchG NRW und § 48 LNatSchG NRW folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und des Teutoburger Waldes) vom 27.11.1972 (Amtsblatt Bezirksregierung Detmold 1972, S. 425)

Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn und der Stadt Steinheim, Kreis Höxter vom 29.03.2018 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 23.04.2018, S. 97-101)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ in der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn vom 21.02.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 11.03.2002, S. 57 – 60)

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Paderborn vom 26.05.1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 24.08.1967, Nr. 34a)

Paderborn, den 12.02.2021

Der Landrat
gez.

Christoph Rüter

B. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan „Altenbeken“ beruht auf § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 - 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung.

C. Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Der Landschaftsplan kann sich auch auf Flächen entsprechend § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW erstrecken. Irrtümliche Überlagerungen beeinträchtigen die Gültigkeit dieses Landschaftsplanes außerhalb der irrtümlich in seinen Geltungsbereich mit einbezogenen Flächen nicht.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplans außer Kraft.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

D. Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplans

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden dem Kreis Paderborn von der Bezirksplanungsbehörde auf Antrag mitgeteilt.

Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Entwicklungsziele für die Landschaft geben gemäß § 10 LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die der land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind in diesem Landschaftsplan festgesetzt. Dieses schließt nicht aus, dass ggf. zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sinnvoll oder notwendig sind, weil auch sie der Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele oder der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG dienen können.

Gemäß § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Dabei sollen agrarstrukturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Das gilt insbesondere bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 bis 17 BNatSchG und der §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden (behördenverbindlich) und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Die Entwicklungskarte stellt Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotenziale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume dar, denen allgemeine Entwicklungsziele zugeordnet sind. Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können diese innerhalb der einzelnen Entwicklungsräume variieren, so dass die allgemeinen Entwicklungsziele ggf. durch raumbezogene Feinziele ergänzt und weiter differenziert werden.

Im Landschaftsplan Altenbeken werden entsprechend der Systematik des § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW folgende Entwicklungsziele festgelegt und nachfolgend näher erläutert:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Entwicklungsziel 2a: Erhaltung und Anreicherung (Fließgewässer und Auen)

Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung

Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Entwicklungsziel 5a: Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zum Abschluss der Bauleitplanung

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, insbesondere

- Erhaltung und Sicherung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dokumentierten und im Rahmen der Grundlagenerhebung zusätzlich erfassten schutzwürdigen Biotop (Biotopkataster), der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop sowie der Elemente des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Sicherung der geologischen Besonderheiten des Entwicklungsraumes, insbesondere der seitens des Geologischen Dienstes erfassten Geotope,
- Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente in der Landschaft sowie der besonderen morphologischen Verhältnisse des Entwicklungsraumes,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwaldbeständen sowie der Waldränder,
- Förderung des Alt- und Totholzanteils sowie der Altholzinseln in den Wäldern,
- Beibehaltung und Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung,
- Erhalt des Grünlands in den Bachauen und Entwicklung größerer zusammenhängender Grünlandkomplexe sowie Erhöhung des Grünlandanteils an der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Erhalt, Nutzung und Pflege von Grünlandflächen, wie Mager-, Feucht- und Nassgrünland sowie Kalkhalbtrockenrasen auf Extremstandorten,
- Erhalt und Pflege der regionaltypischen Obstwiesen und Obstweiden,
- Erhalt des natürlichen Wasserregimes unter Berücksichtigung der besonderen morphologischen Ausprägung des Plangebietes mit zahlreichen temporären und ausdauernden Fließgewässern, Quellen und Bachschwinden,

Das Entwicklungsziel wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume wie naturnahe Fließgewässer und deren Auen, Räume mit hohem Anteil an naturnahen Laubwäldern oder ausgedehnten Grünlandbereichen dargestellt. Es dient insbesondere der Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes mit hoher Biotop- und Artenvielfalt sowie der Erhaltung eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes. Zudem sind die Flächen des Entwicklungsziels 1 überwiegend Bestandteil von Biotopverbundflächen im Sinne des § 9 Abs. 3 und des § 20 BNatSchG. Die Flächen dienen der Freiraumsicherung sowie der Sicherung als Naherholungsraum. Das Entwicklungsziel 1 bedeutet nicht, dass die „Erhaltung“ einer ausschließlichen Konservierung der Landschaft entspricht. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt werden. Dabei kommen insbesondere anreichernde Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft sowie Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung und die Eingrünung von Betriebsstandorten in Betracht:

- Anpflanzungen von Gehölzen und Ufergehölzen unter Verwendung gebietsheimischer Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland).
- Vermehrung des naturraumtypischen Laubwaldanteils bei Wiederaufforstungen und beim Neuaufbau von Waldmänteln sowie die Umwandlung von Nadelwäldern in naturnahe Laubwälder.
- Anlage von Uferrandstreifen, Ackerrandstreifen und sonstigen Saumstrukturen.

Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholungsnutzung sind in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern sie dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Erhalt der vorkommenden, besonders schutzwürdigen, regionaltypischen und seltenen Bodenstandorte,
- Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
- Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, die als wertgebend für die Ausweisung der im Plangebiet vorhandenen Gebiete gelten. Im Einzelnen sind das die FFH-Gebiete DE-4219-301 „Egge“ sowie DE-4219-304 „Stollen am großen Viadukt Altenbeken“.

Das Entwicklungsziel 1 ist in der Karte der Entwicklungsziele für folgende größere Teilräume dargestellt:

Naturnahe Laubwälder/Gewässer

- Egge Nord
- Ziegenstallsgründe
- Rauhegrund
- Klusbusch
- Bodental-Ochsenberg
- Holterberg/Happenberg
- Emders Wald

Offen- und Halboffenlandschaft/Gewässer

- Sommerberg
- Sieben Gründe
- Hossenberg
- Lammersberg/Keimberg/Musenbergr
- Suren Kämpe
- Happenberg-Krausenbergr-Dunetal
- Steinbruch Schwaney

Geschützte Landschaftsbestandteile) getroffen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sollen innerhalb des Entwicklungsraumes 1 vorrangig dem Erhalt und der Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotope dienen.

Die Flächen des Entwicklungsziels 1 umfassen u.a. die im Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiche des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000. Dabei handelt es sich um zwei FFH-Gebiete. Ziel der Ausweisung des Netzes Natura 2000 ist der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union. Darunter wird die Bewahrung und Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ verstanden.

Die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind, haben eine Größe von rund 2.872 ha (ca. 39,8 % des Geltungsberereichs des Landschaftsplans).

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere

- Erhaltung und Anreicherung der regional-typischen Kulturlandschaft und der das Landschaftsbild prägenden Strukturen,
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel sowie Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen,
- Anreicherung durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen, vorrangig entlang von Straßen, Wegen, Geländekanten, im Umfeld von Gebäuden, an Flurstücksgrenzen und Gewässern,
- Anreicherung durch Anpflanzung von Feldgehölzen,
- Entwicklung von vielfältig strukturierten Waldrandgesellschaften,
- Erhöhung des Laubwaldanteils durch Umbau von Nadel- in naturnahe Laub- und Mischwaldbestände,
- Förderung des Alt- und Totholzanteils sowie der Altholzinseln in den Wäldern,
- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung durch Aufbau von Altersstrukturen, Durchmischung der Bestände und Förderung der Naturverjüngung,
- Erhöhung des Grünlandanteils an der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Anreicherung durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferstrandstreifen, Wegrändern, Ackerrandstreifen und sonstigen Krautsäumen,
- Einbindung der Siedlungsränder, Einzelbebauungen und Betriebsstandorte in die Landschaft, bevorzugt durch die Anlage von regionaltypischen Obstbaumwiesen,
- Erhaltung und Regeneration vorkommender schutzwürdiger Böden.

Das Entwicklungsziel 2 ist in der Karte der Entwicklungsziele für folgende größere Teilräume dargestellt:

Wälder

- forstlich geprägte Wälder östlicher Eggekamm

Bei den Flächen des Entwicklungsziels 2 handelt es sich überwiegend um agrarisch und forstwirtschaftlich genutzte Teilbereiche des Plangebietes. Der Anteil an gliedernden Landschaftselementen wie Gehölzstreifen, Hecken, Kleingewässern, Einzelbäumen und Alleen ist hier gering. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und durch Gestaltung der Ortsränder zu erhöhen.

Zur Erhaltung und Regeneration im Bereich der Flächen des Entwicklungsziels 2 vorkommender schutzwürdiger Böden sollen z. B. geeignete Bewirtschaftungsformen bei erosions- und verschlammungsgefährdeten Böden berücksichtigt werden.

Zur Realisierung des Entwicklungsziels 2 sind schwerpunktmäßig die Festsetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW getroffen worden (vgl. Kapitel 5.). Darüber hinausgehende Anpflanzungen sind nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne des Entwicklungsziels erwünscht.

Es sollen jeweils gebietsheimische Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung kommen. Zum Erhalt von prägenden Landschaftsteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen sowie zur Entwicklung der Gebiete sind auch Festsetzungen gemäß §§ 26, 28 und 29 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) vorgenommen worden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind vorrangig im Hinblick auf eine Anreicherung der Landschaft auszurichten.

Die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 2 belegt sind, haben eine Größe von rund 3.772 ha (ca. 52,2 % des Geltungsbereichs des Landschaftsplans).

Offen- und Halboffenlandschaft/Gewässer

- agrarisch geprägte Flächen im Bereich Stapelsberg/Sommerberg/Frankenthal nördlich Altenbeken
- Acker-Grünlandkomplex auf dem Rehberg
- agrarisch geprägte Flächen nördlich und westlich von Buke
- Ackerlandschaft nördlich Schwaney bis B64
- Ackerlandschaft südwestlich Schwaney

1.3 Entwicklungsziel 2a

Erhaltung und Anreicherung von naturnahen Fließgewässern und Auen sowie Trockentälern mit naturraumtypischen Elementen und Nutzungen, insbesondere

- Erhalt regionaltypischer Kulturlandschaften und der das Landschaftsbild prägenden Strukturen,
- Erhaltung, Entwicklung und Reaktivierung der Fließgewässer und deren Auen sowie der Trockentäler als natürliche Lebensadern in der Landschaft aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von temporären und ausdauernden Fließgewässer- und Quellbereichen,
- Verbesserung und Sicherung der Wasserqualität auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere durch Minderung der Nährstoffeinträge,
- Reduzierung von die Wasserqualität beeinträchtigenden Einleitungen,
- Rückbau und Renaturierung der naturfernen und begradigten Fließgewässerabschnitte sowie Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer,
- Rückbau bzw. naturnahe Umgestaltung von Fischteichen,
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel sowie Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen,
- Anreicherung durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferrandstreifen, Wegrändern und Krautsäumen,
- Entfernung nicht standortgerechter Gehölze und deren Ersatz durch heimische

Bei den Flächen des Entwicklungsziels 2a handelt es sich um die Talbereiche des Plangebietes, welche als Fließgewässersauen oder als Trockentäler ausgebildet sind. Je nach Eigenart des Talraumes besitzen die Räume bereits einen hohen Anteil gliedernder Landschaftselemente wie Gehölzstreifen, Hecken und Einzelbäume oder sie sind durch Grünlandnutzung geprägt und besitzen einen offenen Landschaftscharakter. Bei den Flächen handelt es sich zu einem überwiegenden Teil um die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Bereich der Talzüge. Die Fließgewässer und deren Ufer sind dabei überwiegend bedingt naturnah, die Nutzungsintensität der Grünlandflächen ist zumeist höher und der naturschutzfachliche Wert geringer als im Bereich der Tallagen des Entwicklungsziels 1.

Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere den Anteil an Grünland in den Niederungsbereichen zu erhöhen und dessen Nutzungsintensität zu reduzieren. Sukzessionsbereiche an renaturierten Gewässerabschnitten sind in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern die Waldentwicklung den Zielen des Arten- und Biotop-schutzes im Einzelfall nicht entgegensteht.

Entsprechend der Standortvoraussetzungen im Plangebiet ist es insbesondere hier möglich, weitere, für die Arten- und Biotopvielfalt wertvolle und naturraumtypische Ausprägungen zu entwickeln.

Die Ergänzung von gliedernden Elementen in den Bereichen, in denen es in Hinblick

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Arten sowie die Entfernung von Neophyten,
- Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere in den Auen- und Hangbereichen der Fließgewässer- und Trockentäler,
 - Extensivierung der Nutzungsintensität landwirtschaftlicher Flächen und Überführung in bodenschonende Bewirtschaftungsformen,
 - Einbindung der Siedlungsränder, Einzelbebauungen und Betriebsstandorte in die Landschaft,
 - Erhaltung und Regeneration vorkommender schutzwürdiger Böden.

Das Entwicklungsziel 2a ist in der Karte der Entwicklungsziele für folgende größere Teilräume dargestellt:

- Sagebachaue nördlich Altenbeken
- Bekeae westlich und südlich Altenbeken
- Rotenbachaue zwischen Buke und Schwaney
- Ellerbachtal südwestlich Schwaney
- Ellerbachtal und Rotes Wasser südöstlich Schwaney

auf die Landschaftsstruktur der Talbereiche sinnvoll ist, wird angestrebt.

Ziel ist es, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes zu erhöhen. Die Talbereiche als lineare Verbindungsachsen haben im Plangebiet eine besondere Bedeutung für den lokalen und regionalen Biotopverbund.

Zur Erhaltung und Regeneration im Bereich der Flächen des Entwicklungsziels 2a vorkommender schutzwürdiger Böden sollen z. B. geeignete Bewirtschaftungsformen bei erosions- und verschlammungsgefährdeten Böden berücksichtigt werden.

Zur Realisierung des Entwicklungsziels 2a sind schwerpunktmäßig die Festsetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW getroffen worden (vgl. Kapitel 5). Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne des Entwicklungsziels erwünscht.

Für Pflanzungen sollen jeweils gebietsheimische Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung kommen.

Zum Erhalt von prägenden Landschaftsteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen sowie zur Entwicklung der Gebiete sind auch Festsetzungen gemäß §§ 26, 28, 29 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) vorgenommen worden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind vorrangig in Hinblick auf eine Anreicherung der Landschaft bzw. eine Extensivierung oder Flächenstilllegung auszurichten.

Die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 2a belegt sind, haben eine Größe von rund 256 ha (ca. 3,5 % des Geltungsbereichs des Landschaftsplans).

1.4 Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Die Flächen der Freizeitanlage Driburger Grund werden in ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung gestützt und erhalten. Der Ausbau mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der Bauleitplanung der Gemeinde Altenbeken unter Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen und -strukturen sowie Erhaltung und Förderung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Bei der Fläche des Entwicklungsziels 4 handelt es sich um die Freizeitanlage Driburger Grund an einem Wanderparkplatz am Waldrand östlich des Ortsteils Altenbeken.

Die Fläche für das Entwicklungsziel 4 hat eine Größe von rund 0,8 ha (ca. 0,01 % des Geltungsbereichs des Landschaftsplans).

1.5 Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas, insbesondere

- Erhalt der vorhandenen natürlichen Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, Obstwiesen und sonstige Gehölzbestände,
- Erhalt der vorhandenen Grünlandnutzung,
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel bzw. Erhaltung und Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen.

Das Entwicklungsziel 5 gilt für die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken dargestellten Konzentrationszonen (Nr. 1 bis 3) für Windenergieanlagen.

Das Entwicklungsziel 5 wird für alle Flächen im Geltungsbereich vorgesehen, die nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenbeken oder dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als Vorranggebiete für Windenergie dargestellt sind. Dabei ist die Sicherung der strukturierenden und belebenden Landschaftselemente durch die Bauleitplanung anzustreben, sofern dies aus ökologischen, gestalterischen oder aus Gründen des Immissionsschutzes sinnvoll erscheint. Gehölzstrukturen, die einer zukünftigen ordnungsgemäßen Bebauung entgegenstehen, können bei dem Nachweis entsprechender Ersatzpflanzungen beseitigt werden.

Die Flächen für das Entwicklungsziel 5 haben eine Größe von rund 257 ha (ca. 3,6 % des Geltungsbereichs des Landschaftsplans).

1.6 Entwicklungsziel 5a

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zum Abschluss der Bauleitplanung, insbesondere

- Erhalt der vorhandenen natürlichen Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, Obstwiesen und sonstige Gehölzbestände,
- Erhalt der vorhandenen Grünlandnutzung,
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel bzw. Erhaltung und Anreicherung der Landschaft

Einige im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ gekennzeichnete Flächen befinden sich im baulichen Außenbereich und damit innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Sofern ein Flächennutzungsplan mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes in diesem Bereich aufgestellt oder geändert wird, treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes bei den Flächen, die in der Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 5a

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen.

Das Entwicklungsziel 5a gilt für Flächen, die im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ gekennzeichnet sind und im baulichen Außenbereich und damit innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegen.

gekennzeichnet sind, zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Verfahren nicht widerspricht. Dabei ist die Sicherung der strukturierenden und belebenden Landschaftselemente durch die Bauleitplanung anzustreben.

Gehölzstrukturen, die einer zukünftigen, ordnungsgemäßen Bebauung entgegenstehen, können bei dem Nachweis entsprechender Ersatzpflanzungen beseitigt werden.

Die Flächen für das Entwicklungsziel 5a haben eine Größe von rund 67 ha (ca. 0,9 % des Geltungsbereichs des Landschaftsplans).

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten folgenden Flächen und Objekte festgesetzt:

- 2.1. Naturschutzgebiete
- 2.2. Landschaftsschutzgebiete
- 2.3. Naturdenkmale
- 2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

(2) Gebote und Verbote

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben:

- alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer/innen,
- Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4, jeweils Abs. 3, dieses Landschaftsplans.

(3) Befreiungen

Von allen Ge- und Verboten, die in den im Folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Geboten oder Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig.

Der Landschaftsplan setzt nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Der von § 30 BNatSchG i.V.m. dem § 42 LNatSchG NRW erfasste gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

Ebenso greifen die Bestimmungen des Artenschutzrechtes unmittelbar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die im Folgenden für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 77 LNatSchG NRW Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 StGB bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus wird strafrechtlich belangt, wer einen Lebensraum einer Art oder einen natürlichen Lebensraumtyp in einem Natura 2000-Gebiet erheblich schädigt. Ferner wird gemäß § 304 StGB bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.

(5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen sind

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustands zu treffen oder anzuordnen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

2.1 Naturschutzgebiete

- (1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern
- 2.1.1 Egge-Nord
 - 2.1.2 Sommerberg-Ortwald
 - 2.1.3 Stollen am großen Viadukt Altenbeken
 - 2.1.4 Sieben Gründe
 - 2.1.5 Ziegenstallsgründe
 - 2.1.6 Hossenberg
 - 2.1.7 Happenberg-Krausenberg-Dunetal
 - 2.1.8 Steinbruch Schwaney
 - 2.1.9 Suren Kämpe-Rauhegrund
 - 2.1.10 Bodental-Ochsenberg
 - 2.1.11 Emders Wald
 - 2.1.12 Eggekamm

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft in der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen, verboten ist darüber hinaus

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Die Vorschriften des § 5 BNatSchG und des § 4 LNatSchG NRW sind einzuhalten.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, das Bundesbodenschutzgesetz und die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten. Die forstliche Nutzung ist mit dem Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und eine nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschläge und mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Bei der fischereilichen Nutzung sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tiere zu erhalten und zu fördern.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Ge-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

das Reiten auf gem. § 65 Landesnatur-
schutzgesetz NRW gekennzeichneten
Wanderwegen;

unberührt bleiben:

- die Bewirtschaftung landwirtschaftli-
cher Flächen auf der Grundlage der
in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten
Grundsätze der guten fachlichen
Praxis und von Wald auf Grundlage
der in § 5 Abs. 3 BNatSchG genann-
ten Grundsätze, wenn es dem
Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Betreten und Befahren der Flä-
chen sowie Fahren und Abstellen
von Fahrzeugen im Rahmen von
Unterhaltungsarbeiten an Gewäs-
sern oder zulässig errichteten Ver-
sorgungsanlagen im Einvernehmen
mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Betreten der Flächen zum Auf-
suchen, Nachstellen, Erlegen, Fan-
gen oder Aneignen von Wild im
Rahmen der ordnungsgemäßen
Jagdausübung und unter Beachtung
der speziellen Verbote,
- das Befahren im Bereich von Rücke-
gassen zur Bergung von Hochwild
im Rahmen der ordnungsgemäßen
Jagdausübung,
- das Betreten der Flächen durch Fi-
schereiausübungsberechtigte im
Rahmen rechtmäßiger Fischereiaus-
übung und unter Beachtung der spe-
ziellen Verbote,
- die Tätigkeit des Geologischen
Dienstes NRW, soweit die Natur-
schutzgebiete davon betroffen sind
und dies dem jeweiligen Schutz-
zweck nicht zuwiderläuft,
- das Betreten zur Durchführung von
naturkundlichen und wissenschaftli-
chen Führungen im Einvernehmen
mit der unteren Naturschutzbehörde,
das Betreten im Wald zusätzlich im
Einvernehmen mit der unteren
Forstbehörde, soweit dies dem je-
weiligen Schutzzweck nicht zuwider-
läuft,
- die bestimmungsgemäße Nutzung
der Hof- und Gartenfläche des
Forstdienstgehöftes Durbeke sowie

wässers und damit Bestandteile von We-
gen. Nach dem Landesforstgesetz (LFoG
NRW) sind das Fahren sowie das Abstellen
von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im
Wald verboten. Die Vorschriften der Stra-
ßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Das in diesem Rahmen ggf. erforderliche
Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf Stra-
ßen und befestigten Flächen zulässig.

Die Gruppengröße beträgt üblicherweise
bis zu 25 Personen. Bei naturkundlichen
und wissenschaftlichen Führungen im Na-
turschutzgebiet „Egge-Nord“ fallen darunter
auch Gruppen mit einer maximalen Teilneh-
merzahl von 50 Personen. Maßnahmen der
allgemeinen Umweltbildung zählen nicht zu
naturkundlichen und wissenschaftlichen
Führungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- der südlich gelegenen Umweltbildungswerkstatt in einem Umkreis von 30 Meter um Haupt- und Nebengebäude. Dazu gehören auch die Durchführung organisierter Veranstaltungen des Landesbetriebs Wald und Holz sowie das Entzünden und Unterhalten von Feuer in Feuerschalen oder Grill,
- Begehungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, dazu gehören auch Begehungen zum Zweck des forstlichen Informationsaustausches,
 - das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben,
 - Erhebungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 (1) 1.-3. LNatSchG NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen einzubringen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie die Bauten, Nester oder sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und Überwinterungsperiode sowie im Bereich von Felsen oder Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Feuerwerke, Aufsuchen der Lebensräume oder organisierte Veranstaltungen. Organisierte Veranstaltungen sind in der Regel zu versagen, es sei denn, sie werden in größeren zeitlichen Abständen und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sowie mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der gebietsbezogenen Umweltbildung durchgeführt. Durch die Veranstaltung darf der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.
- unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild unter Beachtung der speziellen Verbote sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V. mit § 25 Abs. 1 LJG NRW,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung der speziellen Verbote, - die ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung von Bisam und Nutria im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis, sofern diese dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; <p>c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, Pflanzenbestände, Pilze oder Flechten ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis und von Wald auf Grundlage der in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres sowie von Obstbäumen, | <p>Die Bekämpfung dient der Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt.</p> <p>In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gelten auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder das Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Bei der Umsetzung ordnungsgemäß durchführbarer Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck innerhalb der nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zulässigen Zeiten.</p> <p>Die fachgerechte Pflege beim Auf-den-Stock-setzen von Hecken umfasst maximal 50 m lange Abschnitte, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden und zwischen denen Bäume als Überhälter erhalten werden. Die Pflegeintervalle sollen möglichst über mehrere Jahre verteilt werden.</p> |
|--|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Beseitigung von invasiven oder potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; <p>d) Tiere oder deren Entwicklungsformen, Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen oder auszusetzen, sowie Tiere – einschließlich Fische und Wasservögel – zu füttern oder anzufüttern;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land-, fischerei-, oder forstwirtschaftlichen Flächen sowie die ordnungsgemäße Jagdausübung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - das zeitweilige Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Bewirtschaftung von bestehenden Wildäsungsflächen; <p>e) Grünland, Feuchtwiesen, Heiden, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Moore, Brüche, Brachland im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW, oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Sonderkulturen neu zu begründen;</p> | <p>Die Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und § 40 BNatSchG zu den invasiven gebietsfremden Arten sind zu berücksichtigen.
Vorkommen oder neue Bestandsentwicklungen invasiver Arten (z.B. Herkulesstaude, Beifuß-Ambrosie) sollen der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitgeteilt werden.
Verboten ist auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von zusätzlichen Wildäsungsflächen.</p> <p>Gebietsfremde Arten und Tiere (Neophyten, Neozoen und Neomyceten) dürfen nicht eingebracht werden. Das Freisetzen von gentechnisch veränderten Organismen ist nach den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG NRW, insbesondere § 54 LNatSchG NRW, verboten. Dies gilt auch für einen Umkreis von 1000 m um Naturschutzgebiete. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.</p> <p>Nicht zulässig sind das Anbringen an oder die Anlage von Klotzbeuten in Bäumen.</p> <p>Dies schließt auch die Verlegung von Wildäsungsflächen ein, sofern der Gesamtumfang der Flächen nicht steigt.
Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
Das Umwandlungsverbot gilt nicht für folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grünlandähnlich genutzte Ackerfutterflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben, |
|---|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeumbrüche und Nachsaaten ohne Umbrechen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und in begründeten Einzelfällen, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; <p>f) Höhlen, Erdfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;</p> <p>g) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;</p> <p>h) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme und Agrarumweltmaßnahmen nach § 4 Abs. 3 LNatSchG NRW vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sofern nicht ausdrücklich im Vorfeld der Maßnahme eine anderweitige Regelung vereinbart wurde. <p>Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, sind einzuhalten.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten ist einzuhalten.</p> <p>Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck versagt werden.</p> <p>Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzziele zu bewirtschaften.</p> <p>Zu den besonderen geomorphologischen und geologischen Erscheinungen zählen unter anderem die Betten der temporär wasserführenden Bäche einschließlich ihrer Bachschwinden sowie natürliche und anthropogen entstandene Felsbildungen, insbesondere in ehemaligen Steinbrüchen.</p> <p>Unter dieses Verbot fällt auch die Erschließung und Nutzung von Höhlen und Felsbildungen zu touristischen und Freizeit-Zwecken.</p> <p>Das Verbot der Sonderkulturen gilt auch im Wald.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping-, Wochenend- und Dauerzeltplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf</p> |
|---|---|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen und -plätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Bestehende Hochsitze außerhalb der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope haben Bestandschutz.

unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von ortsüblichen Drückjagdböcken in Holzbauweise und von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb besonders geschützter Biotope. Drückjagdböcke in kleinen Taleinschnitten, deren Standorte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, sind davon unberührt,
- das Aufstellen oder Errichten von offenen Jagdkanzeln in ortsüblicher Größe in Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur- und Weidezäunen und Stellnetzen für die Schafhaltung,
- das Errichten von mindestens einseitig offenen, hölzernen Wander-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m² im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde,
- die Unterhaltung und Ausbesserung von vorhandenen, befestigten Wirtschaftswegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

Zu den besonders schutzwürdigen Biotopen zählen neben den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen insbesondere auch die kleinen Taleinschnitte der Fließgewässer- und Trockentäler und deren begleitende Vegetation wie Ufersäume und Ufergehölze sowie Obstwiesen.

Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten. Das für offene Jagdkanzeln gewöhnliche Maß der Grundfläche beträgt max. 2,0 m². Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt. Bei der Errichtung dürfen Feldgehölze oder Einzelbäume nicht beschädigt werden.

Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in weißer oder anderer auffälliger Farbe gehaltene Zäune und Zaunpfosten sowie Zäune aus anderen Materialien als Holz. Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- die bereits im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans konkret geplante Errichtung von zwei Brunnenstandorten auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen auf dem Grundstück in der Gemarkung Buke, Flur 12, Flurstück 58 zur Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - i) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
 - das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - die Verlegung von Leitungen für die bereits im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans konkret geplante Errichtung von zwei Brunnenstandorten (vgl. Nr. 2.1 (2) h) 6. Spiegelstrich) im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 - j) Werbeanlagen und Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
 - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- k) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleiben:
- das zeitlich begrenzte Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen auf Wegen und Plätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft,
 - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Ausübung der Wanderschäferei;
- l) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- m) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß-, Tiersport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- oder Modellflugsports zu errichten sowie mit Flugmodellen und -geräten aller Art und Größe sowie Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist;
- unberührt bleibt:
- das Radfahren und Reiten auf Straßen, befestigten Wegen und naturfesten Waldwirtschaftswegen, die keine Holzurückewege sind;
 - das Reiten auf nach § 58 Abs. 3 LNatSchG zugelassenen Wegen im Wald;
- n) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen, Hundepfahrungen oder -sportübungen durchzuführen;
unberührt bleibt:
- Die Verbote des LFoG NRW sind zu beachten.
- Zu den Luftfahrzeugen gehören alle Geräte mit oder ohne eigenen Antrieb, die über Grund oder Wasser fliegen oder fahren können.
Für den Drohneneinsatz durch oder unter Aufsicht von Behörden sind § 21 a + b LuftVO maßgeblich. Um Stör- oder Scheuchwirkungen zu vermeiden, sollen Drohneneinsätze aus Artenschutzgründen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B. bei oder nach Waldbränden, Sturmereignissen oder dem Eintritt größerer Waldkalamitäten. Der Drohneneinsatz darf dem Schutzzweck nicht entgegenstehen; insbesondere sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Naturfeste Wege bestehen aus maschinell unverdichtetem Boden ohne Einbringung landschaftsfremder Stoffe.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden und der Einsatz von Hunden als Hütehunde; o) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen; p) Boden, Bodenaushub, Holz, landschaftsfremde Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die vorübergehende Lagerung von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial auf vorhandenen befestigten Plätzen für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen, - die Lagerung anfallenden Holzes zur baldigen Abfuhr auf vorhandenen Holzlagerplätzen und an Forstwirtschaftswegen; q) Böden zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen,
unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis und von Wald auf Grundlage durch § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze; r) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder | <p>Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.</p> <p>Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichen Strukturen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichen Strukturen sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.</p> <p>Hierzu zählt auch das Aufbringen von Material im Rahmen von Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Standorten gefährdeter Pflanzenarten sowie Beeinträchtigungen und Stoffeinträge in angrenzende Gewässer und Gräben sind auszuschließen.</p> <p>Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Bodenerosion begünstigen.</p> <p>Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.</p> |
|--|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| <p>diese Stoffe auf Waldflächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzkalkungen im Wald – mit Ausnahme der Flächen der FFH-Lebensraumtypen und der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope – im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, - forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern, - die PK-Düngung und Magnesiumkalkdüngung auf vorhandenen Wildäsungsflächen bei Feststellung eines Nährstoffbedarfs; <p>s) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu intensivieren, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in den Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten, Gewässer zu überspannen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde, - Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen oder gehobenen Erlaubnissen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft | <p>Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften.
Die Bodenkalkung ist außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Das Handbuch Kalk 2000 ist zu beachten.
Unberührt bleiben Kompensationskalkungen aufgrund von vorausgegangenen Untersuchungen von Bodenproben im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Vorrangig sind biologisch abbaubare Mittel anzuwenden.</p> <p>Zum Gewässer zählen auch die Ufer und Quellbereiche.
Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen; zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.</p> <p>Für Gebüsch-, Röhricht- und Schilfbestände gelten die Bestimmungen des § 39 BNatSchG.</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Kleingewässer und Blänken dienen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- t) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Wassersport zu treiben sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
- unberührt bleibt:
- das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung sowie Fischerei.

Der Nachweis vorhandener Drainagen kann z. B. durch Vorlage eines Bestandsplans erbracht werden.

(3) Allgemeine Gebote

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, fischereiliche sowie sonstige vorhandene oder geplante Konzepte und Pläne sind an den Schutzziele der Naturschutzgebiete auszurichten und haben die Vorgaben zu den Naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

Die speziellen Gebote in den Naturschutzgebieten sind zu berücksichtigen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplans räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen. Für die FFH-Gebiete im Wald sind die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, in einem Waldpflegeplan darzustellen, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung aufzeigt. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, sind Maßnahmenkonzepte zu erarbeiten.

2.1.1 NSG „Egge-Nord“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist im Teilbereich des Gemeindegebietes Altenbeken ca. 1.619 ha groß und liegt in der Gemarkung Altenbeken
 Flur 1, Flurstück 7;
 Flur 2, Flurstück 4 tlw.;
 Flur 3, Flurstücke 75, 76 tlw., 85 bis 96, 97 tlw.;
 Flur 4, Flurstücke 244, 254 tlw.;
 Flur 10, Flurstücke 200, 334, 335;
 Flur 12, Flurstücke 21 tlw., 26 tlw., 38 tlw.;
 Flur 13, Flurstücke 1, 2, 3, 6, 11, 12, 13, 18 bis 37;
 Flur 14, Flurstücke 1, 9, 10, 21, 22, 25 bis 29, 81, 84, 88, 90, 91 tlw., 92, 93, 94 tlw., 106, 254, 256, 257, 258, 262, 272, 289, 406;
 Flur 15, Flurstücke 5, 11, 31 tlw., 75 tlw., 78, 95 tlw., 96, 118, 119, 121, 140, 147 tlw., 148 tlw., 212 tlw., 213 tlw., 214, 215;
 Flur 25, Flurstücke 30, 41 tlw., 62, 63, 64, 67;
 Gemarkung Buke
 Flur 1, Flurstücke 45, 46, 47;
 Flur 9, Flurstücke 17, 119 tlw., 184 tlw.;
 Gemarkung Schwaney
 Flur 1, Flurstück 127 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet;

Das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ im Gemeindegebiet Altenbeken gehört zum FFH-Gebiet DE-4219-301 „Egge“, das sich über die Kreise Paderborn, Höxter und Lippe erstreckt. In Altenbeken umfasst es ein großflächiges Buchenwaldgebiet aller Altersklassen nordwestlich von Altenbeken vom Spellerberg im Norden über den Schnee- und Ochsenberg bis zum Kobbennacken und Dunetal im Süden. Der überwiegend mit Fichten bestockte Egge-Osthang nordöstlich von Altenbeken entlang der L 828 nach Veldrom, von der Preußischen Velmerstot im Norden bis zum Rehberg im Süden ist ebenfalls Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Das Buchenwaldgebiet wird gegliedert durch das von Kempen in südwestliche Richtung bis zum Kobbennacken verlaufende Durbeketal. Die Durbeke ist ein Karstbach, der nur periodisch wasserführend ist. Auwälder sind nicht ausgebildet. Die angrenzenden bachbegleitenden Grünlandflächen an der Durbeke werden entweder als Wiesen oder Weiden genutzt.

Von internationaler und nationaler Bedeutung ist der strukturreiche Buchenwaldkomplex mit hohem Altholz- und Totholzanteil sowie einer außerordentlichen Standortvielfalt mit allen Buchenwaldgesellschaften auf trockenen und feuchten sowie auf Kalk- und Silikatstandorten mit höchster naturräumlicher Repräsentanz. Das Gebiet ist mit den großflächig zusammenhängenden und strukturreichen Buchenaltholzbeständen Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (u.a. Fliegenragwurz, Braunrote Stendelwurz, Wildkatze, Schwarz- und Grauspecht, Kolkrabe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus).

Die langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände in

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

	<p>naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen. Im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes ist es Ziel, Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Sieken und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in Laubwaldbestände umzubauen. Weiterhin ist es Ziel, Altholz und Totholz insbesondere in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und für die Zerfallsphase zu belassen.</p>
<p>insbesondere sind folgende Biotoptypen zu schützen und zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwälder, - Wärmeliebende Frühlingsplatterbsen-Buchenwälder, - Zahnwurz-Buchenwälder, - Seggen- (Orchideen)-Buchenwälder, - Hainsimsen-Buchenwälder, - Eichen-Hainbuchenwälder, - Bachrinnen-Eschenwälder, - Bach-Eschen-Erlenwälder, - Erlenbruchwälder, - naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte, - Felsen, Klippen, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche, Dolinen und Höhlen, - Magerwiesen und -weiden, - Feucht- und Nasswiesen/-weiden, - Röhrichte; 	<p>Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0003.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-4219-0227-2015, BT-4219-0234-2015, BT-4219-0252-2015, BT-4219-0253-2015, BT-4219-0278-2015, BT-4219-0317-2015, BT-4219-0323-2015, BT-4219-0326-2015, BT-4219-0331-2015, BT-4219-0334-2015, BT-4219-0339-2015, BT-4219-0340-2015, BT-4219-0370-2015, BT-4219-0386-2015, BT-4219-0414-2015, BT-4219-0416-2015, BT-4219-0419-2015, BT-4219-0420-2015, BT-4219-0421-2015, BT-4219-0426-2015, BT-4219-0457-2015, BT-4219-0461-2015, BT-4219-0482-2015, BT-4219-0490-2015, BT-4219-0492-2015, BT-4219-0494-2015, BT-4219-0496-2015, BT-4219-0497-2015, BT-4219-0500-2015, BT-4219-0531-2015, BT-4219-0533-2015, BT-4219-0546-2015, BT-4219-0547-2015, BT-4219-0557-2013, BT-4219-0574-2015, BT-4219-0576-2015.</p>
	<p>Folgende Wildnisentwicklungsgebiete liegen innerhalb des Gebietes und wurden nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt: WG-PB-0001-02, WG-PB-0001-04, WG-PB-0001-05, WG-PB-0001-06.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; 	<p>Das Naturschutzgebiet liegt im FFH-Gebiet DE-4219-301 „Egge“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Natura 2000-Code 8310),
 - Orchideen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9150),
 - Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000-Code 9130),
 - Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110),
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, prioritärer Lebensraum).
- Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*),
 - Haselhuhn (*Bonasa bonasia*),
 - Uhu (*Bubo bubo*),
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Grauspecht (*Picus canus*);
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
 - zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind dies die flachgründigen Felsböden über Kalkgestein,
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
 - wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.
- Die Huinschenhöhlen im Dunetal sind als Geotope GK-4219-016 und GK-4219-017 beim Geologischen Dienst NRW geführt.
- Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-PB-4219-0001 geführt. Durch die Ausweisung als Natur-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zum Schutz des Klimas,
- zum Schutz eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- b) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - Kahlhiebe zur Umwandlung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,
 - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- c) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;
- d) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen;
- e) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- f) in den veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebieten Holz zu nutzen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verände-

schutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

Im FFH- Gebiet sind alle Maßnahmen, auch forstliche, zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie führen können.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Für das Naturschutzgebiet „Egge Nord“ wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW der „Waldpflegeplan Naturerbe Buchenwälder OWL“ (Entwurf Stand März 2019) erarbeitet. Die darin getroffenen Vorgaben zu Wiederaufforstungen und zu verwendenden Gehölzen sind maßgeblich für alle waldbaulichen Maßnahmen und daher verbindlich zu beachten und einzuhalten.

Unter Wildnisentwicklungsgebieten (als Zielkonzept des Naturschutzes) sollen ausreichend große Landschaftsräume verstanden werden, deren ökologische Rahmenbe-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- rung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können;
 unberührt bleiben:
- Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich sind,
 - die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze,
 - die Saatgutgewinnung in Einzelfällen und ohne Beeinträchtigung von Arten und sonstigen Schutzgütern;
- g) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- unberührt bleibt:
- die Wildfütterung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrungen für Schwarzwild gemäß §§ 25 und 28 DVO LJG-NRW außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, wenn Sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- h) mit Tötungsfallen zu jagen;
- i) Pflanzenschutzmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Wald auszubringen; unberührt bleiben:
- die lokale Bekämpfung von invasiven und potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - notwendige Maßnahmen für Kalamitätsfälle mit Genehmigung der unteren Forstbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- dungen (noch) geeignet sind oder wiederhergestellt werden können, dass natürliche oder naturnahe Entwicklungsprozesse weiterhin oder zukünftig dauerhaft ablaufen können und in denen keine ständigen Siedlungen oder sonstige Infrastrukturen mit gravierendem Einfluss existieren.
 Die Etablierung von Wildnisgebieten auf 2 % der Landesfläche Deutschlands ist eines von 14 Zielen der Nationalen Biodiversitätsstrategie, die vor dem Hintergrund des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) entwickelt und entsprechend in § 40 LNatSchG NRW (zu § 23 BNatSchG) aufgenommen wurde.
 Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.
 Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind. Für das Naturschutzgebiet „Egge Nord“ wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW der „Waldpflegeplan Naturerbe Buchenwälder OWL“ (Entwurf Stand März 2019) erarbeitet. Die darin getroffenen Vorgaben zu Wildfütterungen und Kirrungen sind maßgeblich und daher verbindlich zu beachten und einzuhalten.
 Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeinträgen in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des Folgejahres, außerhalb von nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- j) Brennholz abseits der befestigten Wege aufzuarbeiten sowie diese Arbeiten in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 31. August durchzuführen; unberührt bleiben:
 - die Aufarbeitung von Brennholz zwischen dem 1. September und dem 15. März an den von der unteren Forstbehörde festgelegten und den Schutzziele verträglichen Stellen,
 - die Nutzung des Holzlagerplatzes im Durbeketal, Gemarkung Altenbeken, Flur 14, Flurstücke 1 und 406 tlw.;
- k) Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen neu anzulegen; unberührt bleiben:
 - die Verlegung der Wildäcker und der sonstigen Wildäsungsflächen bei gleicher Flächengröße im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Abs. 3 LJG NRW;
- l) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einzurichten;
- m) Silage- und Futtermieten anzulegen, sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern; unberührt bleibt:
 - die kurzzeitige witterungsbedingte Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Silage-, Heu-, oder Strohballen, bis eine zeitnahe Abfuhr möglich ist;
- n) Viehtränken an Gewässern sowie Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu entwickeln;
- Nadelbaumbestockungen bereits vor Hieb reife, insbesondere auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in naturnahe Laubwaldbestände umzuwandeln;
- geschlagenes Holz zum Schutz von Boden und Vegetation möglichst zeitnah aus dem Wald abzufahren;
- Alt- und Totholz auf in Landeseigentum befindlichen Flächen in den über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar jeweils mindestens zehn, auf Flächen in über 120-jährigen Beständen bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen;
- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung von standortgerechten heimischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Gewässerdynamik der Quellbereiche, Still- und Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern;
- vorhandene Tümpel und Teiche mit arten- und naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb der Waldflächen zu erhalten und im Sinne des Artenschutzes zu optimieren;
- in naturschutzfachlich geeigneten Bereichen zusätzliche Tümpel und Wasserflächen neu anzulegen;
- die Schalenwild dichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist;
- nicht dem Schutzziel entsprechende Nutzungen (z. B. in Form von Freizeiteinrichtungen oder Lagerflächen) aufzugeben;

Zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes sind Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Kerb- und Bachsohlentälern vorrangig umzubauen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - die Vorkommen des Sachalin-Staudenknöterichs nördlich des Sommerberges am Heuweg zu beseitigen; - die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen; - Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln; - Gebüsche, Hecken und Einzelbäume im Offenland fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; - Lücken in Hecken und Obstbaumbeständen zu schließen und die Gehölzbestände zu pflegen. 	<p>Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung im Boden und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars im Grünland zu vermeiden.</p> <p>Die fachgerechte Pflege beim Auf-den-Stock-setzen von Hecken umfasst maximal 50 m lange Abschnitte, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden und zwischen denen Bäume als Überhälter erhalten werden. Die Pflegeintervalle sollen möglichst über mehrere Jahre verteilt werden. Ziel ist die Pflege der bestehenden insbesondere linearen Gehölzbestände.</p> <p>Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.</p>

2.1.2 NSG „Sommerberg-Ortwald“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 23 ha groß und liegt in der Gemarkung Altenbeken Flur 10, Flurstücke 193 tlw., 323 tlw., 331 tlw., 343 tlw., 344 tlw.;

Flur 11, Flurstücke 23, 25 bis 29, 76 tlw., 85, 87, 103, 109 tlw., 122 tlw., 124, 126 tlw., 127, 128, 129 tlw., 130 tlw., 135, 136, 137, 139 tlw., 142, 143, 144, 146, 147, 148, 153, 154.

Das Naturschutzgebiet „Sommerberg-Ortwald“ schließt im Bereich Sommerberg direkt südlich an das große Wald-Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ an und verläuft in südwestliche Richtung bis zur Bahntrasse Altenbeken, wo es mit dem Waldgebiet Ortswald endet. Es handelt sich um eine südostexponierte Hanglage mit Magerweiden und -wiesen, die teils großflächig brachgefallen sind und zu verbuschen beginnen. In den Randbereichen am Oberhang stocken teilweise schon ältere Schlehen-Weißdorn-Gebüsche.

Im Zentrum des Naturschutzgebietes befinden sich zwei Quellbereiche, die in Richtung des Hofkomplexes Frankenthal entwässern. Lokal sind hier Nassweiden großflächig brachgefallen und beginnen zu verbuschen. In den Randbereichen am Oberhang stocken teilweise schon ältere Schlehen-Weißdorn-Gebüsche.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Lebensgemeinschaften des artenreichen Magergrünlandes teils mit Übergängen zu Quellbereichen mit Feuchtgrünland im Wechsel mit strukturreichen Gehölzbeständen und naturnahen Waldbereichen; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
 - artenreiche Magerweiden und Magergrünlandbrachen,
 - seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen mit Quellbereichen,
 - großflächige Schlehen-Weißdorn-Gebüschkomplexe,
 - Buchenmischwald (Waldmeister-Buchenwald) mit Kalkfelsklüften;
- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind dies die flachgründigen Felsböden über Kalkgestein;

Im Zentrum des Naturschutzgebietes befinden sich zwei Quellbereiche, die in Richtung des Hofkomplexes Frankenthal entwässern. Hier sind lokal Nassweiden ausgebildet, die zusammen mit den oberhalb gelegenen Magerweiden einen wertvollen Biotopkomplex bilden.

Direkt südlich an den Quellbereich schließt sich ein Steilhang mit einer besonders artenreichen Weide und einer Magerweidenbrache an. Der Südteil des Naturschutzgebietes wird von einem Waldmeister-Buchenwald in Steilhanglage eingenommen, in dem sich klüftige Felsbereiche aus der Oberkreidezeit befinden.

Ziel- und Leitart der halboffenen Kulturlandschaft ist der Neuntöter.

Außerdem stellt das Gebiet einen Verbindungsraum für Arten offener, reich gegliederter Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern wie den Rotmilan dar.

Um eine weitere Verbuschung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Beweidung und Pflege erforderlich.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0007.

Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-4219-0017-2017, BT-4219-0020-2017, BT-4219-0043-2017, BT-4219-0045-2017, BT-4219-0054-2017.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche im Grünlandverbund "Oberes Beketal" sowie als Waldverbindungsraum zum FFH-Gebiet „Egge-Nord“.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag der LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-PB-4219-0014 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einzurichten;
- b) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern; unberührt bleibt:
 - die kurzzeitige witterungsbedingte Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Silage-, Heu-, oder Strohballen, bis eine zeitnahe Abfuhr möglich ist;
- c) Viehtränken an Gewässern sowie Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen;
- d) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- e) mit Tötungsfallen zu jagen.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen;
- den Anteil der vorhandenen Magergrünlandflächen durch Entnahme von sich ausbreitenden Gehölzen zu erhöhen und die Flächen im Anschluss dauerhaft extensiv als Grünland zu pflegen;

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung im Boden und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars im Grünland zu vermeiden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Nadelbaumbestockungen vorrangig zu entfernen, insbesondere auf Standorten wärmeliebender Wälder und Gebüsche sowie auf mageren Standorten sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- Quellbereiche und Gewässer durch ausreichend breite Pufferzonen vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen.

2.1.3 NSG „Stollen am großen Viadukt Altenbeken“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 1,9 ha groß und liegt in der Gemarkung Altenbeken Flur 16, Flurstücke 42, 85 tlw.

Südlich des Großen Viadukts bei Altenbeken liegt ein größerer, seit langem aufgelassener Kalksteinbruch (Massenkalk). Am Fuß einer maximal 5 m hohen Steinbruchwand befindet sich ein etwa 85 m langer, U-förmig verlaufender Luftschtollen mit tiefen Deckenspalten. Die beiden um 50 m voneinander entfernt liegenden Eingänge sind fachgerecht vergittert, der südlich gelegene Eingang ist bis auf einen etwa 0,5 m hohen und 2,5 m breiten Spalt verfüllt. Das engere Umfeld ist mit einem Feldgehölz eingewachsen, lediglich im Nordosten liegt noch eine kleine Magerwiesenbrache. Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0016.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung einer landesweit bedeutsamen Lebensstätte seltener und gefährdeter Fledermausarten (insbesondere Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr);
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind dies die flachgründigen Felsböden über Kalkgestein;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.
Das Gebiet dient dabei dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*);

Innerhalb des Naturschutzgebietes liegt das FFH-Gebiet DE-4219-304 „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Das Naturschutzgebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-PB-4219-0009 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) den Stollen zu betreten oder die überwinternden Fledermäuse durch andere Aktivitäten zu stören;
- b) Einrichtungen für den Artenschutz negativ zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören sowie die im Stollen herrschenden klimatischen Verhältnisse negativ zu beeinflussen oder zu verändern.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Fehlbestockungen mit Grauerlen vorrangig zu entfernen.

2.1.4 NSG „Sieben Gründe“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist 46,6 ha groß und liegt in der Gemarkung Altenbeken

Flur 15, Flurstücke 49, 52, 63 bis 66, 67 tlw., 68, 92, 135, 136 tlw., 139 tlw.;

Flur 16, Flurstücke 14, 20 tlw., 31, 32 tlw., 33 tlw., 34, 41 tlw., 43 bis 48, 70, 71, 72

Das Naturschutzgebiet „Sieben Gründe“ ist ein stark reliefierter, grünlandgeprägter Komplex im Umfeld eines Taleinschnitts mit einer west- und einer ostexponierten Hangpartie und liegt direkt südlich der Bahnlinie Altenbeken westlich des Viaduktes. Östlich

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

tlw., 73, 77 tlw., 78 tlw., 85 tlw., 92 tlw., 93, 94 tlw., 99 tlw., 105.

Gut Gründen befinden sich zwei markante Kalkhügelkuppen, der Tiebenberg und der Rümersberg.

Es handelt sich um einen vielgestaltigen Biotopkomplex aus Magerwiesen und -weiden, Übergängen zu Kalkhalbtrockenrasen, Brachflächen, Gebüschern und Feldgehölzen und wenigen Ackerflächen.

Der Westteil des Naturschutzgebietes, der teilweise steil zum Musenberg ansteigt, besteht aus einem großflächigen Grünlandkomplex mit artenreichen Weiden am Unterhang, mit kleinflächigen Übergängen zu Magerweiden in Steillagen und am Oberhang großflächigen, überwiegend mageren Glatthaferwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510. In den obersten Hangpartien sind noch besonders artenreiche magere Glatthaferwiesen mit der im Naturraum hochgradig seltenen Ausbildung mit Aufrechter Trespe anzutreffen, die zu den Kalkhalbtrockenrasen überleitet.

Der Ostteil des Naturschutzgebietes wird in den südexponierten Steilhanglagen des Bereichs Iserkuhle von sehr artenreichen mageren Glatthaferwiesen geprägt, die bereits von zahlreichen Kalkhalbtrockenrasen durchsetzt sind. Ziel- und Leitart der halboffenen Kulturlandschaft ist der Neuntöter. Am Rümersberg und am Tiebenberg sind naturraumtypische Gebüsche und Feldgehölze ausgebildet; lokal ist auch noch artenreicheres Grünland vorhanden.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0008.

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines ausgedehnten Komplexes aus artenreichen Magerweiden und -wiesen sowie wärmeliebender Gebüsche; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
 - artenreiche Magerweiden teils mit Orchideenvorkommen,
 - artenreiche Magerwiesen mit Übergängen zu Kalkhalbtrockenrasen,

Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: BT-4219-0069-2017, BT-4219-0074-2017, BT-4219-0077-2017, BT-4219-0078-2017, BT-4219-0152-2017.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- strukturreiche Gebüsche und Hecken sowie Baumreihen und Baumgruppen,
- wegen seiner Funktion als regional und überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag der LANUV zum Regionalplan) im westlichen Teil mit einer besonderen Bedeutung und im Ostteil mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-PB-4219-0008 und VB-DT-PB-4219-0009 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einzurichten;
- b) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern; unberührt bleibt:
 - die kurzzeitige witterungsbedingte Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Silage-, Heu-, oder Strohbällen, bis eine zeitnahe Abfuhr möglich ist;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- d) mit Tötungsfallen zu jagen.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen;

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung im Boden und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars im Grünland zu vermeiden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- sich ausdehnende Gebüsche auf den Magergrünlandflächen sowie auf Relikten von Kalkmagerrasenstandorten und extensiv genutzten Weiden zu entfernen und die Flächen dauerhaft zu pflegen;
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln.

2.1.5 NSG „Ziegenstallsgründe“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 79,5 ha groß und liegt in der Gemarkung Altenbeken Flur 5, Flurstück 11, 22 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten inmitten eines geschlossenen Waldgebietes;

Bei dem Naturschutzgebiet „Ziegenstallsgründe“ handelt es sich um einen großflächig zusammenhängenden, alten Buchenwaldkomplex im starken Baumholzalter. Das Gebiet wurde bereits weitgehend als Wildnisentwicklungsgebiet (95 %) ausgewiesen. Es handelt sich überwiegend um Waldmeister-Buchenwälder auf Kalkstein, nur am Westrand gehen diese auf basenärmerem Ausgangsgestein in Hainsimsen-Buchenwälder über.

Naturraumtypisch sind Karsterscheinungen wie Dolinen, die im Nordteil des Gebietes auftreten. Hier befindet sich auch ein tief eingeschnittenes nordexponiertes Tal, in dem kleinflächig ein Schluchtwald ausgebildet ist, der jedoch in der Vergangenheit durch Wegebaumaßnahmen in diesem Bereich beeinträchtigt worden ist. Das Schutzziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung der altholzreichen Wälder durch Überlassen der Sukzession (Prozessschutz). Diese Entwicklung ist bereits durch die Wildnisentwicklungsgebietsausweisung vorgegeben.

Unter Wildnisentwicklungsgebieten (als Zielkonzept des Naturschutzes) sollen ausreichend große Landschaftsräume verstanden werden, deren ökologische Rahmenbedingungen (noch) geeignet sind oder wiederhergestellt werden können, dass natürliche oder naturnahe Entwicklungsprozesse weiterhin oder zukünftig dauerhaft ablaufen können und in denen keine ständigen Siedlungen oder sonstige Infrastrukturen mit gravierendem Einfluss existieren.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

	<p>Die Etablierung von Wildnisgebieten auf 2 % der Landesfläche Deutschlands ist eines von 14 Zielen der Nationalen Biodiversitätsstrategie, die vor dem Hintergrund des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) entwickelt wurde und entsprechend in § 40 LNatSchG (zu § 23 BNatSchG) aufgenommen wurde. Folgendes Wildnisentwicklungsgebiet liegt innerhalb des Gebietes und wurde nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt: WG-PB-0002. Zur Erreichung der Schutzziele wurden für Teilflächen außerhalb des Wildnisentwicklungsgebietes forstliche Festsetzungen gemäß § 23 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen; siehe Kapitel 4, Festsetzungen 4.2.1-4.2.2.</p>
<p>insbesondere sind zu schützen und zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwald, - Hainsimsen-Buchenwald, - Schlucht- und Hangmischwald; <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen; - zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind die trockenen, flachgründigen Felsböden über Karbonatgestein als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen; - wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche. 	<p>Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0004. Folgendes nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop liegt innerhalb des Gebietes: BT-4219-0197-2017. Die Entstehung von Erdfällen und Dolinen ist durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen des Altenbekener Kalkberglandes und der Egge bedingt.</p>
	<p>Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-PB-4319-0004 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

unberührt bleibt:

- die Wildfütterung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW;

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

- b) mit Tötungsfallen zu jagen;

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

- c) in dem veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiet Holz zu nutzen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können;

Die Abgrenzungen des Wildnisentwicklungsgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich sind,
- die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze,
- die Saatgutgewinnung in Einzelfällen und nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

- d) Kahlhiebe anzulegen;

Die Verbote d) bis g) beziehen sich auf den Waldanteil, der nicht als Wildnisentwicklungsgebiet ausgewiesen ist.

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
- Kahlhiebe zur Umwandlung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);

- e) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;

- f) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen;

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- g) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- h) bei Bergbaustollen den Eingang vollständig zu verschließen.

LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Bergbau- oder sonstige Stollen können eine hohe Bedeutung als Teillebensraum u.a. für Fledermäuse haben. Bei Maßnahmen z.B. zur Sicherung des Zugangs gegen unbefugtes Betreten sind geeignete Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu erhalten.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in dem veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiet nicht mehr benötigte Forstwirtschaftswege zurückzubauen;
- die Gewässerdynamik der Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern;
- geschlagenes Holz zum Schutz von Boden und Vegetation möglichst zeitnah aus dem Wald abzufahren;
- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung von standortgerechten heimischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln.

Hierzu zählen auch der Erhalt und die Förderung eines dauerhaften Anteils von Totholz an und im Gewässer.

2.1.6 NSG „Hossenberg“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist 10 ha groß und liegt in der Gemarkung Altenbeken
Flur 17, Flurstücke 147, 607, 608, 609, 610 tlv., 1182, 1183 tlv.;

Gemarkung Buke
Flur 3, Flurstücke 74 tlv., 75, 148 tlv.

Das Naturschutzgebiet „Hossenberg“ liegt an einem steilen, ostexponierten Hang des Hossenberges südlich von Altenbeken westlich der Kreisstraße K15. Es handelt sich um einen Grünland-Gebüsch-Komplex mit hoher struktureller Vielfalt. Großflächige, zusammenhängende Magergrünlandflächen gehen meist im oberen Hangbereich in dichtes Schlehen-Weißdorn-Gebüsch über. Die Grünlandflächen werden überwiegend beweidet, teils als Wiese genutzt, teilweise sind sie brachgefallen. Im Nordwesten des Gebietes entspringt in einem Schlehengebüsch ein Quellbach, der im weiteren Verlauf zu einem Fischteich aufgestaut wird. Das eingezäunte Gelände um den Fischteich mit Holzhäuschen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Lebensgemeinschaften des extensiv genutzten Grünlands im Wechsel mit strukturreichen Gehölzbeständen; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
 - Magerwiesen und -weiden sowie extensiv genutzte Grünlandflächen,
 - strukturreiche Gebüsche und Hecken sowie Baumreihen und Baumgruppen;

- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind die trockenen, flachgründigen Felsböden über Karbonatgestein als Extremstandorte mit hohem Biotopotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen;
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

ist mit Lärchen und Fichten umstanden. Südlich daran grenzt ein Feldgehölz mit Fichten und jungen Buchen an, das zum Oberhang in einen kleinen Buchenalt-holzbestand übergeht.

Den Osthängen des Hossenberges kommt eine Bedeutung aufgrund der steilen und ostexponierten Lage zu. Wertgebend sind strukturreiche Gebüsch- und Heckenstrukturen im Wechsel mit artenreichen Grünlandflächen. Das Gebiet stellt einen wichtigen Bestandteil innerhalb einer insgesamt wenig gegliederten Ackerlandschaft dar. Es bietet ein bedeutendes Trittsteinbiotop für Arten des strukturreichen Offenlandes. Ziel- und Leitart der halboffenen Kulturlandschaft ist der Neuntöter.

Ziel ist der Erhalt der Gebüsche und Hecken durch dauerhafte Pflege sowie eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0009.

Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-4219-0005-2017, BT-4219-0007-2017, BT-4219-0013-2017, BT-4219-0015-2017, BT-4219-0061-2017.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-PB-4219-0011 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einzurichten;
- b) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
unberührt bleibt:
 - die kurzzeitige witterungsbedingte Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Silage-, Heu-, oder Strohballen, bis eine zeitnahe Abfuhr möglich ist;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirkungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- d) mit Tötungsfallen zu jagen.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten. Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen;
- Gebüsche, Hecken und Einzelbäume fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten;
- sich ausdehnende Gebüsche auf Magergrünlandflächen und extensiv genutzten Weiden zu entfernen und die Flächen dauerhaft zu nutzen oder zu pflegen;

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung im Boden und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars im Grünland zu vermeiden.

Die fachgerechte Pflege beim Auf-den-Stock-setzen von Hecken umfasst maximal 50 m lange Abschnitte, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden und zwischen denen Bäume als Überhälter erhalten werden. Die Pflegeintervalle sollen möglichst über mehrere Jahre verteilt werden. Ziel ist die Pflege der bestehenden insbesondere linearen Gehölzbestände. Eine Erhöhung des Gehölzanteils im Gebiet insgesamt zu Lasten der Grünlandflächen wird nicht angestrebt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadel- und Ziergehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen sowie Nadelbaumbestockungen in einen Laubwaldbestand mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu entwickeln;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel zu erhalten und zu entwickeln;
- Lücken in Hecken und Obstbaumbeständen zu schließen und die Gehölzbestände zu pflegen;

- natürliche Gelände- und Terrassenkanten zu erhalten.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

2.1.7 NSG „Happenberg-Krausenbergtal-Dunetal“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 76,4 ha groß und liegt in der Gemarkung Schwaney
 Flur 1, Flurstücke 87 tlv., 88 tlv., 116, 117, 122 tlv., 124 tlv., 129 tlv.;
 Flur 2, Flurstücke 76, 85, 86, 87, 98, 103 tlv., 106 tlv., 132 tlv., 133 tlv., 135, 136, 137 tlv., 138, 159 tlv., 160 tlv., 196;
 Flur 16, Flurstück 103 tlv.;
 Flur 17, Flurstücke 33, 34, 37, 42 tlv., 43, 47 tlv., 48, 49 tlv., 50 tlv., 53 tlv.;
 Flur 19, Flurstücke 41, 98, 99 tlv., 117 tlv.

Das Naturschutzgebiet „Happenberg-Krausenbergtal-Dunetal“ verläuft vom Dunetal im Nordwesten über den Brocksberg, Krausenbergtal und Happenberg bis zur Gemarkung "Am Blankenberge" im Südwesten. Es handelt sich um mehr oder weniger steile Hangflächen, die zunächst nach Osten und ab dem Krausenbergtal nach Südosten zum Ellerbachtal exponiert sind. Aufgrund der Hangneigung ist eine intensive Nutzung der Hangflächen in der Regel nicht möglich. Das Naturschutzgebiet wird durch Grünlandnutzung geprägt. Artenreiche Extensivwiesen und -weiden befinden sich insbesondere im Bereich des Dunetals, des Krausenbergtals und des Happenbergtals, darunter auch der FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen. Besonders artenreiche Ausbildungen mit Übergängen zu Kalkhalbtrockenrasen befinden sich in steilster Mittelhanglage am Krausenbergtal und Happenberg. Größere Feldgehölze und verbuschte Flächen befinden sich insbesondere im Bereich des Brocksbergtals nördlich und südlich der B64 bis zum Bergkamp. Südlich der

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb naturnaher und vielfältiger, mosaikartig miteinander verzahnter Biotopstrukturen; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
 - artenreiche Magerweiden,
 - artenreiche Magerwiesen mit Übergängen zu Kalkhalbtrockenrasen,
 - Kalkhalbtrockenrasen,
 - strukturreiche Gebüsche und Hecken sowie Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölze;
- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Elemente wie Kalkhalbtrockenrasen;
- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind die trockenen flachgründigen Felsböden über Karbonatgestein als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen;
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

B64 ist noch kleinflächig ein Kalkhalbtrockenrasen mit Schiller- und Zittergras sowie wenigen Individuen des Fransen-Enzians vorhanden.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0011.

Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-4219-0229-2017, BT-4219-0238-2017, BT-4219-0239-2017, BT-4219-0244-2017, BT-4219-0247-2017, BT-4219-0254-2017.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-PB-4219-0007 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einzurichten;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern; unberührt bleibt:
- die kurzzeitige witterungsbedingte Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Silage-, Heu-, oder Strohballen, bis eine zeitnahe Abfuhr möglich ist;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirkungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- d) mit Tötungsfallen zu jagen.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen;
- den Anteil der vorhandenen Magergrünlandflächen durch Entnahme von sich ausbreitenden Gehölzen zu erhöhen und die Flächen im Anschluss dauerhaft extensiv als Grünland zu nutzen und zu pflegen;
- insbesondere linienhafte Gehölzstrukturen und Einzelbäume als gliedernde Elemente im Offenland fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten;
- Nadelbaumbestockungen zu entfernen, insbesondere auf Standorten wärmeliebender Gebüsche, auf mageren Standorten sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist;
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln;
- natürliche Gelände- und Terrassenkanten zu erhalten;
- Vorhandene Einrichtungen bzw. Aktivitäten der Freizeit- und Sportausübung zurückzubauen bzw. aufzugeben.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung im Boden und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars im Grünland zu vermeiden.

2.1.8 NSG „Steinbruch Schwaney“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 6,6 ha groß und liegt in der Gemarkung Schwaney Flur 3, Flurstücke 161 tlw., 179 tlw., 184 tlw., 185 tlw.

Nördlich von Schwaney befindet sich das Naturschutzgebiet „Steinbruch Schwaney“. Hierbei handelt es sich um einen großen Kalksteinbruch, der seit geraumer Zeit nicht mehr zum Gesteinsabbau genutzt wird. Der Steinbruch weist z.T. senkrechte Abbruchkanten auf, an denen die Gesteinschichtung gut erkennbar ist. Stellenweise findet man überhängenden Fels, kleine Höhlen sowie klüftige Felsspalten. Im zentralen und flachen Bereich hat sich eine lückige, krautige Pioniervegetation entwickelt, die in den Randbereichen in lückiges Gebüsch aus Sal-Weide, Esche, Schlehe, Weißdorn und Holunder übergeht. Auf einer großen Terrasse des Steinbruchs sind vereinzelte, aber größerflächige Kalkhalbtrockenrasen vorhanden. Im Westen dieser Terrasse hat sich der Kalkhalbtrockenrasen auf einer Fläche von etwa 500 m² zu einem Enzianrasen mit über 100 Exemplaren des Fransen-Enzians und weiteren seltenen Pflanzenarten wie dem Großen Schillergras entwickelt. Der Steinbruch ist im Norden und Osten von einem schmalen Gebüschstreifen und im Süden und Westen von einem breiteren Gehölzstreifen mit überwiegend heimischen Laubgehölzen umgeben. Nördlich und südlich daran angrenzend liegt in Hanglage jeweils eine teils verbuschte, artenreiche Magergrünlandbrache mit Arten der Kalkhalbtrockenrasen. Höhlen, Felsspalten und Gesteinssohlen bieten einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tierarten wie Fledermäuse und Uhu.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Förderung eines strukturreichen Sekundärstandortes der Kalkhalbtrockenrasen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
- Kalkhalbtrockenrasen mit herausragendem Enzian-Vorkommen,
 - artenreiche Magergrünlandbrachen;
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen;
 - zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind die trockenen, flachgründigen Felsböden über Kalkgestein zu schützen;
 - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundachse.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kürungen) sowie Ablenkfütterungen vorzunehmen;
- b) die Fläche des Steinbruchgeländes land- und forstwirtschaftlich oder in anderer Weise zu nutzen; unberührt bleibt
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Steinbruchgeländes als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen;

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0006.

Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-4219-0157-2017, BT-4219-0158-2017, BT-4219-0164-2017, BT-4219-0169-2017. Der Kalksteinbruch im Gebiet wird als Geotop GK-4219-021 beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-PB-4219-0015 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung im Boden und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars im Grünland zu vermeiden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- sich ausdehnende Gebüsche auf den Kalkhalbtrockenrasen und Magergrünlandbrachen sowie sich ausdehnende Gehölze entlang der Abbruchkante zu entfernen und die Flächen dauerhaft auf der Grundlage von natur- und artenschutzfachlichen Erfordernissen zu nutzen oder zu pflegen;
- stehendes und liegendes Totholz zu belassen.

Ziel ist die Erhaltung eines strukturreichen Sonderstandortes mit überwiegend offenen Bereichen.

Diese Strukturen bieten u. a. Lebensraum für Totholz nutzende Insekten.

2.1.9 NSG „Suren Kämpe-Rauhegrund“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 27,1 ha groß und liegt in der Gemarkung Buke

Flur 12, Flurstück 58 tlw.;

Gemarkung Schwaney

Flur 5, Flurstücke 8 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12 tlw., 16 bis 19, 74, 76, 92 tlw., 137 tlw., 184 tlw., 185, 188, 189, 190, 202;

Flur 7, Flurstück 33 tlw.

Das Naturschutzgebiet „Suren Kämpe-Rauhegrund“ befindet sich östlich von Schwaney und besteht aus drei Teilflächen:

1. Quelliger Nassgrünlandkomplex Surenkämpe nordöstlich von Schwaney zwischen der Landstraße L828 und der Bahnlinie: Bei der Suren Kämpe handelt es sich um einen strukturreichen, quelligen Nassgrünlandkomplex mit dominierenden Nassbrachen, Nasswiesen- und -weiden, Binsen- und Seggensümpfen sowie Kleingewässern. In diesem schutzwürdigen Biotop fließen zwei Bäche von Norden und Osten zusammen, in deren Umfeld sich großflächig quellige binsen- und seggengeprägte Vegetationsbereiche befinden.

2. Bachlaufabschnitt "Krummer Esel / Klusheide" östlich Suren Kämpe jenseits der Bahnlinie:

Nordöstlich von Schwaney fließt östlich der Bahnlinie ein schmaler, mäandrierender, quelliger, teilweise torfmoosreicher Bachlauf durch ein schmales Muldental. Im Ostteil stocken Fichten; im Westteil, nahe der Bahnlinie, ist ein torfmoosreicher bachbegleitender Erlenwald vorhanden. Das weitere Umfeld ist von Birkenpionieraufwuchs geprägt. Im Westteil befindet sich ein größerer naturnah strukturierter Löschteich mit einem Umgehungsgerinne.

3. Quellbachtal Rauhegrund mit flächigen Vermoorungen:

Das Quellbachtal im Rauhegrund östlich von Schwaney weist flächige Vermoorungen im Umfeld des sehr schmalen, teils kaum wahrnehmbaren Bachlaufes auf. Dieser Quellmoorkomplex wird geprägt von ei-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Waldlebensraums mit naturnahen Quellen, Fließ- und Stillgewässern und bachbegleitenden Erlenwäldern und einem Moorlebensraumkomplex mit Moorgewässern, Quellmooren und einem besonders alten Birkenmoorwald sowie eines Offenlandlebensraums aus einem quelligen Nassgrünland-, Binsen- und Seggensumpfkomples; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
 - seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland,
 - naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitte und ihre Quellbereiche,
 - naturnahe Kleingewässer,
 - bachbegleitender Erlen-Auenwald,
 - Birken-Moorwald;

- zur Förderung und Wiederherstellung von Moorflächen auf typischen Gleystandorten innerhalb des Waldgebietes Egge;

nem verzahnten Mosaik aus Moorbirkensukzession (5-6 m hoch) und flächiger Quellmoorvegetation in der Krautschicht. Das Bachtal wurde in der Vergangenheit von Fichten freigestellt. Herausragend ist das Vorkommen eines alten Birkenmoorwaldes der am Ostrand des Rauhen Grundes stockt. Im Bereich von zwei ehemals vermutlich anthropogen angelegten Stillgewässern hat sich ein dystrophes Gewässer mit einem Zwischenmoor ausgebildet.

Zur Erreichung der Schutzziele wurden für Teilflächen forstliche Festsetzung gemäß § 23 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen; siehe Kapitel 4, Festsetzungen 4.2.3-4.2.5.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0012.

Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich Geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-4219-0171-2017, BT-4219-0172-2017, BT-4219-0174-2017, BT-4219-0175-2017, BT-4219-0177-2017, BT-4219-0183-2017, BT-4219-0185-2017, BT-4219-0186-2017, BT-4219-0191-2017, BT-4219-0192-2017, BT-4219-0194-2017, BT-4219-0195-2017, BT-4219-0196-2017, BT-4219-0198-2017, BT-4219-0284-2017.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind die Böden unter starkem Grundwassereinfluss zu schützen;
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag der LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-PB-4219-0017 und VB-DT-PB-4319-0004 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
- b) Kahlhiebe anzulegen;
- c) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen;
- d) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- e) Brennholz abseits der befestigten Wege aufzuarbeiten sowie diese Arbeiten in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 31. August durchzuführen;
- f) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- g) mit Tötungsfallen zu jagen;
- h) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einzurichten;

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- i) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;

unberührt bleibt:

- die kurzzeitige witterungsbedingte Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Silage-, Heu-, oder Strohballen, bis eine zeitnahe Abfuhr möglich ist;
- j) Viehtränken an Gewässern sowie Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu entwickeln;
- Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten frühzeitig und regelmäßig aus den Beständen zu entfernen;
- Altholz und Totholz auf in Landeseigentum befindlichen Flächen in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar jeweils mindestens zehn, auf Flächen in über 120-jährigen Beständen bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) zu bestimmen und auf Dauer der Zerfallsphase zu belassen;
- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von standorttypischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- die naturnahen Fließgewässer zu erhalten und deren Entwicklung zu fördern sowie naturnahe Laubwaldbestände der Auen zu entwickeln;
- die Gewässerdynamik der Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten sowie die naturfernen Abschnitte zu renaturieren;
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen weitgehend zu reduzieren;
- den Wasserhaushalt zu kontrollieren mit dem Ziel eine ausreichende Wasserführung sicherzustellen und ggf. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, insbesondere im Bereich des alten Birken-Moorwaldes durchzuführen;
- vorhandene Teiche mit arten- und naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb der Waldflächen zu erhalten und im Sinne des Artenschutzes zu optimieren;
- in naturschutzfachlich geeigneten Bereichen zusätzliche Tümpel und Wasserflächen neu anzulegen;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen;
- Gebüsche, Hecken und Einzelbäume im Offenland fachgerecht zu pflegen, zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten;
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln;
- Grün- und Holzabfälle sowie sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet zu entfernen.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung im Boden und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars im Grünland zu vermeiden.

2.1.10 NSG „Bodental-Ochsenberg“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 105 ha groß und liegt in der Gemarkung Schwaney
Flur 7, Flurstück 33 tlw.;
Flur 8, Flurstück 168 tlw.

Das Naturschutzgebiet wird im Westteil (Bodental) durch Feuchtwiesen geprägt. Die Feuchtwiesen sind in der Kernfläche quellig durchsickert und weisen einen hohen Artenreichtum mit Orchideenvorkommen auf. Der westliche Abschnitt des Bodentals wird bachbegleitend bis zu einem Teich von einem artenreichen Erlenwald auf quelligem Standort geprägt. Das Staugewasser wurde ehemals als Löschteich angelegt und hat sich naturnah entwickelt. Der Ostteil des Naturschutzgebietes wird im Bereich des Ochsenberges-Klusbusches südlich des Bachtals durch alt- und tot-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines großflächigen Waldgebietes mit naturnahen Fließgewässern und Erlenauenwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern und artenreichem Feuchtgrünland; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
 - Waldmeister-Buchenwald,
 - Naturnahe Fließgewässer und Quellbereiche,
 - Erlen-Auenwälder,
 - seggen- und binsenreiche Nasswiesen;

holzreiche Waldmeister-Buchenwälder, lokal mit Altholzinseln im sehr starken Baumholzalter geprägt. Ihre Kernfläche ist als Wildnisentwicklungsgebiet ausgewiesen. Außerhalb der Wildnisentwicklungsgebietsflächen stocken nördlich und westlich angrenzend weitere Waldmeister-Buchenwälder, teils im starken Baumholzalter. Am Nordrand des Naturschutzgebietes befinden sich im Bereich "Süßecke" auch artenärmere Hainsimsen-Buchenwälder. Im Ostteil des Naturschutzgebietes verläuft ein Bachtal von Ost nach West mit artenreichen bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern auf quelligen Standorten. Der Bach versickert im Bereich einer Doline. Zwei weitere Bachschwinden befinden sich nördlich angrenzend, wobei die Quellbäche nach deutlich kürzerer Fließstrecke in Dolinen versickern. Im Westteil des Waldkomplexes Ochsenberg / Klusheide stocken großflächigere Fichtenbestände.

Zur Erreichung der Schutzziele wurden für Teilflächen forstliche Festsetzung gemäß § 23 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen; siehe Kapitel 4, Festsetzungen 4.2.6-4.2.10.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0005.

Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-4219-0203-2017, BT-4219-0204-2017, BT-4219-0205-2017, BT-4219-0206-2017, BT-4219-0207-2017, BT-4219-0214-2017, BT-4219-0215-2017, BT-4219-0216-2017, BT-4219-0218-2017, BT-4219-0219-2017, BT-4219-0221-2017, BT-4219-0222-2017, BT-4219-0272-2017, BT-4219-0273-2017, BT-4219-0501-2013.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen;
- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden. Insbesondere sind die flachgründigen Felsböden über Karbonatgestein sowie die stark grundwasserbeeinflussten Gleyböden als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen;
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Folgendes Wildnisentwicklungsgebiet liegt innerhalb des Gebietes und wurden nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt: WG-PB-0003.

Die Entstehung von Erdfällen und Dolinen ist durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen des Altenbekener Kalkberglandes und der Egge bedingt. Die Dolinen mit Bachschwinden im Gebiet werden als Geotop GK-4219-010 beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-PB-4319-0004 und VB-DT-PB-4219-0004 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) In den vorhandenen standortheimischen Laubwaldbereichen Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- b) Wiederaufforstungen der Nadelwaldbestände außerhalb von Stauwasserböden mit einem geringeren Anteil an standortgerechten heimischen Laubbaumarten als 40 % durchzuführen;
- c) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - Kahlhiebe zur Umwandlung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Stauwasserböden sind ausgenommen, da hier die flächige Entwicklung standortgerechter heimischer Laubwaldbestände angestrebt wird.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- d) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;
- e) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen;
- f) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- g) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- die Wildfütterung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrungen für Schwarzwild gemäß §§ 25 und 28 DVO LJG-NRW außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, wenn Sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- die Nutzung von außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen bestehender Plattformen für Siloballen als Futterquellen für Rotwild in Notzeiten oder im Winter. Sofern die Plattformen abgängig sind, können sie an gleicher Stelle durch solche gleicher Bauart und Größe ersetzt oder im Einvernehmen mit der der Unteren Naturschutzbehörde verlegt werden;
- h) mit Tötungsfallen zu jagen;
- i) in dem veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiet Holz zu nutzen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Gebietes führen können; unberührt bleiben:

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Unter Wildnisentwicklungsgebieten (als Zielkonzept des Naturschutzes) sollen ausreichend große Landschaftsräume verstanden werden, deren ökologische Rahmenbedingungen (noch) geeignet sind oder wiederhergestellt werden können, dass natürliche oder naturnahe Entwicklungsprozesse

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich sind,
 - die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze,
 - die Saatgutgewinnung in Einzelfällen und nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- j) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einzurichten;
- k) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern; unberührt bleibt:
- die kurzzeitige witterungsbedingte Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Silage-, Heu-, oder Strohballen, bis eine zeitnahe Abfuhr möglich ist;
- l) bei Bergbaustollen den Eingang vollständig zu verschließen.

weiterhin oder zukünftig dauerhaft ablaufen können und in denen keine ständigen Siedlungen oder sonstige Infrastrukturen mit gravierendem Einfluss existieren. Die Etablierung von Wildnisgebieten auf 2 % der Landesfläche Deutschlands ist eines von 14 Zielen der Nationalen Biodiversitätsstrategie, die vor dem Hintergrund des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) entwickelt wurde und entsprechend in § 40 LNatSchG NRW (zu § 23 BNatSchG) aufgenommen wurde.

Bergbau- oder sonstige Stollen können eine hohe Bedeutung als Teillebensraum u.a. für Fledermäuse haben. Bei Maßnahmen z.B. zur Sicherung des Zugangs gegen unbefugtes Betreten sind geeignete Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu erhalten.

(3) Zusätzliche Unberührtheiten

Zusätzlich zu den allgemeinen Unberührtheiten ist von den bestehenden Verboten unberührt:

- der Betrieb und die Unterhaltung der im Naturschutzgebiet „Bodental-Ochsenberg“ befindlichen Klima-Station.

(4) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu entwickeln;
- Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten frühzeitig und regelmäßig aus den Beständen zu entfernen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Nadelbaumbestockungen bereits vor Hiebreife, insbesondere auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in naturnahe Laubwaldbestände umzubauen;
- Alt- und Totholz in den über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar jeweils mindestens zehn, auf Flächen in über 120-jährigen Beständen bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen;
- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung von standortgerechten heimischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Gewässerdynamik der Quellbereiche, Still- und Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern;
- vorhandene Teiche mit arten- und naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb der Waldflächen zu erhalten und im Sinne des Artenschutzes zu optimieren;
- in naturschutzfachlich geeigneten Bereichen zusätzliche Tümpel und Wasserflächen neu anzulegen;
- die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist;
- nicht mehr benötigte Forstwirtschaftswege zurückzubauen;
- die Gewässerdynamik der Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern;

Zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes sind Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Kerb- und Bachsohlentälern vorrangig umzubauen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die artenreichen Feucht- und Nasswiesen im Bodental extensiv als Mähwiesen zu nutzen und hier gewonnenes Mahdgut als Heudrusch zur Anreicherung floristisch verarmter Flächen vergleichbarer Standorte einzusetzen bzw. die Flächen als Spenderflächen für Mahdgutübertragungen im Rahmen naturschutzfachlicher Maßnahmen vorzuhalten;
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln.

2.1.11 NSG „Emder Wald“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist 91,5 ha groß und liegt in der Gemarkung Schwaney
 Flur 8, Flurstück 171 tlw.;
 Flur 12, Flurstücke 34, 46 tlw., 47, 64 tlw.,
 72 tlw., 77 tlw.

Bei dem Naturschutzgebiet „Emder Wald“ auf dem Gemeindegebiet Altenbeken handelt es sich um einen strukturreichen Laub-Mischwaldkomplex mit alt- und totholzreichen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwaldbeständen, die im zentralen Waldbereich als Wildnisentwicklungsgebiet ausgewiesen sind. Teilweise sind frequent alte Eichen beteiligt. Es handelt sich teilweise um sehr starkes Baumholz mit Altholzanteilen. Der Emders Wald ist auf dem Gemeindegebiet Altenbeken das Quellgebiet des Ellerbaches. Entlang der naturnahen Quellbäche stocken abschnittsweise erlen- bzw. eschendominierte, quellige Auenwälder mit Milzkrautfluren.

Am Ostrand stockt ein Eichenwald im mittleren Baumholzalter mit höheren Buchenanteilen. Zwischen zwei Ellerbachquellbächen stockt im Ostteil ein strukturreicher Eichenwald im sehr starken Baumholzalter mit Altholzanteilen.

Am Nordrand des Emders Waldes befindet sich ein großflächiger Berg-Ahornbestand, der in der Krautschicht naturraumtypisch mit Arten des Waldmeister-Buchenwaldes ausgebildet ist. Im Südwestteil stocken Fichtenbestände, u. a. im Quellbereich des Ellerbaches.

In die Abgrenzung einbezogen wurde ein kleiner Grünlandbereich am Nordostrand des Gebietes mit einer Nassweide (Flutrasen) mit Vorkommen von Faltschwaden und Sumpfdotterblume.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder und durch im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Gewässerbiotope auszeichnet;

insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- Waldmeister-Buchenwälder,
 - Hainsimsen-Buchenwälder,
 - Erlen-Eschen-Auenwälder,
 - naturnahe Quellbereiche, Mittelgebirgsbach,
 - Flutrasen;
- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind die besonders fruchtbaren Braunerden über Karbonatgestein zu schützen;
 - wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Die langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwald-Bachkomplexes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphasen. Zur Erreichung der Schutzziele wurden für Teilflächen forstliche Festsetzung gemäß § 23 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen; siehe Kapitel 4, Festsetzungen 4.2.11-4.2.14.

Weiteres Ziel ist es, naturnahe Fließgewässerabschnitte des Ellerbaches sowie der Neben- und Ursprungsgewässer mit natürlich strukturierten, bachbegleitenden Laubholzbestockungen bzw. Auenwäldern zu sichern und zu entwickeln.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4319-0025.

Folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-4319-0024-2017, BT-4319-0025-2017, BT-4319-0027-2017, BT-4319-0028-2017, BT-4319-0029-2017, BT-4319-0030-2017, BT-4319-0031-2017, BT-4319-0034-2017, BT-4319-0052-2017, BT-4319-0053-2017.

Folgendes Wildnisentwicklungsgebiet liegt innerhalb des Gebietes und wurde nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt: WG-PB-0004.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) In den vorhandenen standortheimischen Laubwaldbereichen Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- b) Wiederaufforstungen der Nadelwaldbestände außerhalb von Stauwasserböden mit einem geringeren Anteil an standortgerechten heimischen Laubbaumarten als 40 % durchzuführen;
- c) Kahlhiebe anzulegen;
unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - Kahlhiebe zur Umwandlung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,
 - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- d) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;
- e) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen;
- f) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- g) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

unberührt bleibt:

- die Wildfütterung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrungen für Schwarzwild gemäß §§ 25 und 28 DVO LJG-NRW außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützten

Objektkennung VB-DT-PB-4319-0004 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Stauwasserböden sind ausgenommen, da hier die flächige Entwicklung standortgerechter heimischer Laubwaldbestände angestrebt wird.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Biotopen, wenn Sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- h) mit Tötungsfallen zu jagen;
- i) in dem veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiet Holz zu nutzen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Gebietes führen können; unberührt bleiben:
- Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich sind,
 - die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze,
 - die Saatgutgewinnung in Einzelfällen und nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- j) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einzurichten;
- k) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern; unberührt bleibt:
- die kurzzeitige witterungsbedingte Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Silage-, Heuballen, bis eine zeitnahe Abfuhr möglich ist.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu entwickeln;

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

Unter Wildnisentwicklungsgebieten (als Zielkonzept des Naturschutzes) sollen ausreichend große Landschaftsräume verstanden werden, deren ökologische Rahmenbedingungen (noch) geeignet sind oder wiederhergestellt werden können, dass natürliche oder naturnahe Entwicklungsprozesse weiterhin oder zukünftig dauerhaft ablaufen können und in denen keine ständigen Siedlungen oder sonstige Infrastrukturen mit gravierendem Einfluss existieren.

Die Etablierung von Wildnisgebieten auf 2 % der Landesfläche Deutschlands ist eines von 14 Zielen der Nationalen Biodiversitätsstrategie, die vor dem Hintergrund des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) entwickelt wurde und entsprechend in § 40 LNatSchG NRW (zu § 23 BNatSchG) aufgenommen wurde.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Nadelbaumbestockungen bereits vor Hiebreife, insbesondere auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in naturnahe Laubwaldbestände umzuwandeln;
- Alt- und Totholz auf in Landeseigentum befindlichen Flächen in den über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar jeweils mindestens zehn, auf Flächen in über 120-jährigen Beständen bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen;
- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung von standortgerechten heimischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Gewässerdynamik der Quellbereiche, Still- und Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern;
- vorhandene Teiche mit arten- und naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb der Waldflächen zu erhalten und im Sinne des Artenschutzes zu optimieren;
- in naturschutzfachlich geeigneten Bereichen zusätzliche Tümpel und Wasserflächen neu anzulegen;
- die Schalenwildsdichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist;
- nicht mehr benötigte Forstwirtschaftswege zurückzubauen;
- die Gewässerdynamik der Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen;

Zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes sind Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Kerb- und Bachsohlentälern vorrangig umzubauen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln.

2.1.12 NSG „Eggekamm“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 1968 ha groß und liegt in der Gemarkung Altenbeken
 Flur 4, Flurstücke 238, 246 tlw.;
 Flur 5, Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 24 tlw.;
 Flur 6, Flurstück 87, 584;
 Gemarkung Buke
 Flur 6, Flurstück 261 tlw.;
 Flur 11, Flurstück 140;
 Flur 12, Flurstücke 16, 19 tlw., 27 tlw., 50 tlw., 58 tlw.;
 Gemarkung Schwaney
 Flur 7, Flurstücke 33 tlw., 34;
 Flur 8, Flurstücke 107, 138 tlw., 141, 149, 168 tlw., 169, 170, 172

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zum Schutz des charakteristischen und einzigartigen von Süd nach Nord verlaufenden waldbestandenen Sandstein-Höhenzugs des Eggegebirges einschließlich seiner Geologie und Geomorphologie;

Das Naturschutzgebiet „Eggekamm“ umfasst überwiegend die landeseigenen, großflächigen und zusammenhängenden Fichtenbestände des Eggekamms mit kleinflächig eingesprengten Laubwaldanteilen im Osten des Plangebietes zwischen der L755 (Bollerbornstraße/Altenbekener Straße) im Norden bis zur L828 Schwaney/Neuenheerse im Süden sowie der Bahnlinie im Westen bis zur Kreisgrenze zu Höxter im Osten.

Im Südteil, östlich Schwaney, wird der Eggekamm durch die naturnah strukturierten Bachtäler des Rauhen Grundes und des Bodentales, die jeweils separat als Naturschutzgebiete festgesetzt sind, sowie des Roten Wassers gegliedert.

Der Eggekamm stellt eine markante Zäsur aus Gault- und Osning-Sandstein (obere und untere Unterkreide) zwischen den westlich liegenden Kalkgesteinen der Oberkreide der Paderborner Hochfläche sowie den östlich angrenzenden Muschelkalken aus dem Tertiär dar, zu denen es in den höchsten Kammlagen an der Oberfläche stellenweise Übergangsbereiche gibt. Der Eggehauptkamm ist im Plangebiet ein großflächiger und prägender, im Mittel 400 m hoher Mittelgebirgsrücken mit ca. zehn Kilometer langer Nord-Süd-Erstreckung und hoher Landschaftsbildwirkung bis weit in die Westfälische Bucht hinein. Die höchste Erhebung auf dem Gemeindegebiet Altenbeken ist die Hausheide mit 441 m ü. NN. Aufgrund von Gesteinslösungsprozessen in dem den Sandsteinen unterliegenden sowie am Ostrand direkt an der Oberfläche anstehenden Kalkgesteinen sind typische Verkarstungsstrukturen auf dem Eggekamm entstanden, z.B. Erdfälle, Dolinen und Höhlen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- für das Schutzgut Wasser (Trinkwasser und -gewinnung, Schutz von Quellen, Grundwasserneubildung);

- zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Luft, Klima und Gewässern;

Die Egge ist ein Wassersammler; atlantische Winde werden von den Randhöhen des Haarstrangs und des Teutoburger Waldes dem Eggekamm zugeleitet, steigen auf, kühlen ab und führen in der Folge zu hohen Niederschlagsmengen. Die Egge gehört zu den niederschlagsreichsten Gebieten Westfalens. Die Sandsteine der Unterkreide haben eine hohe Bedeutung für die Trinkwassergewinnung in der Region. Die Grundwasserkörper sind Kluffgrundwasserleiter mit mittlerer bis guter Durchlässigkeit und lokal guter Ergiebigkeit für die Grundwassergewinnung.

Mit zahlreichen, artenreichen und typisch strukturierten Auenwald-Quellbachabschnitten ist der Eggekamm Bestandteil der Rhein-Weser-Wasserscheide.

Die Westabdachung des Eggekamms wird von etwa einem Dutzend Täler durchzogen, deren Bäche über die Lippe in den Rhein entwässern. Vorherrschende Böden sind Braunerden und Podsole. Kleinflächig kommen Auengleye, Pseudogleye, Kolluvisole und Rendzinen vor.

Zum Teil weisen die Talbereiche vermoorte Abschnitte auf. Zur Erreichung der Schutzziele wurde für einen besonders hochwertigen Schwarzerlenbruchwald mit Moorkern eine forstliche Festsetzung gemäß § 23 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen; siehe Kapitel 4, Festsetzung 4.2.15. Mit ihren großen Kronenoberflächen wirken die Waldbäume als Filter für Luftverunreinigungen. Der Wald auf dem Eggekamm liegt in der Haupt-West-Windrichtung und filtert Staub und Ruß aus der Luft, in dem sich diese an Nadeln und Blättern absetzen und beim nächsten Regen abgeschwemmt werden. Gasförmige Verunreinigungen werden aus der Luft gefiltert indem sie von den Pflanzen aufgenommen werden.

Die Menge der ausgefilterten Stoffe und ihre Haftung an den Nadeln und Blättern hängen weitgehend von der Oberfläche des Waldes ab. Je unebener das Kronendach ist, desto mehr Luftschadstoffe werden abgelagert. Ein Wald aus unterschiedlichen Altersstadien und Baumarten bietet daher besonders große Vorteile. Die positive Auswirkung des Waldes auf die Luftqualität beruht auch auf der Sauerstoffproduktion der

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und über-regionalen Biotopverbund innerhalb einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-DT-4319-004);

Bäume, die die Atmosphäre mit dem lebensnotwendigen Gas anreichern. Das großflächige, zusammenhängende Waldgebiet des Eggekamms ist als weitgehend unzerschnittener Landschaftsraum ein wichtiges Vernetzungsbiotop zwischen den Wäldern der Paderborner Hochfläche, des Weserberglandes, des nordhessischen Berglandes und des Sauerlandes. Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Es wird unter der Objektkennung VB-DT-PB-4319-0004 „Wald der Egge im Kreis Paderborn“ geführt.

Unmittelbarer Verbund besteht nach Norden zum FFH-Gebiet Egge-Nord sowie - jeweils mit Landschaftsschutz-Verbindungsflächen - nach Süden über die Lichtenauer Naturschutzgebiete Glasebruch, Oberer Kleinenberg, Sauertal bis hin zum Vogelschutzgebiet Egge.

Der Landschaftsraum des Eggekamms bietet als Kernraum für die Arten der Wälder einen bedeutsamen Lebensraum für Wildkatze, Rotmilan, Schwarzstorch, Rotwild und viele andere Arten. Seit 2013 ermöglicht eine Grünbrücke über der B64 Wildtieren das leichte Überqueren. Mit der Grünbrücke konnte nachweislich der notwendige Populationsaustausch auf beiden Seiten erreicht werden.

- aus landeskundlichen, historischen und archäologischen Gründen und zum Schutz historischer Waldstandorte;

Das Eggegebirge wurde aufgrund der Erzvorkommen und Eisengewinnung bereits früh besiedelt. Der ursprüngliche geschlossene Buchenwald wurde insbesondere durch die starken Rodungstätigkeiten zwischen dem 07. und 14. Jahrhundert stark dezimiert und die Buche selbst in dieser Zeit durch Eichen zurückgedrängt, die als Bauholz und zur Eichelmast der Hauschweine genutzt wurden. Mittelalterliche Waldglashütten hatten einen großen Bedarf an Brennholz für die Herstellung von Pottasche zur Glasproduktion und für die Befeuern der Glasöfen. Ebenso die Köhlereien, die die Eisenhütten und Eisenhämmer mit Holzkohle versorgten. Im Gebiet finden sich noch heute Relikte der vorindustriellen Nutzungen, z.B. Spuren von Hochäckern bis hinauf zum Eggekamm, Pinggen, Gruben,

Schutthalden, Schächte und Stollenanlagen aus der Erzgewinnung sowie Hohlwege, die durch die talwärts fahrenden Erzkarren entstanden sind (LIPPERT, L. (1996): Das Eggegebirge und sein Vorland - Wanderführer).

Eine Besonderheit in den Altenbekener Wäldern ist der Nachweis mehrerer mittelalterlicher Glashütten. Zuletzt konnten Archäologen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) im Jahr 2003 zu den auf dem Eggekamm bereits bekannten Glashütten am Dübelsnacken im Driburger Grund, am Osthang des Rehberges und am Füllenberg bei Schwaney die bislang älteste Glashütte Westfalens ausgraben. Bereits im 12. Jahrhundert wurde hier hochwertiges Flachglas produziert, das zum Beispiel für Kirchenfenster Verwendung fand. Sie muss im Moment als eine der ältesten bekannten mittelalterlichen Glashütten Deutschlands gewertet werden (<https://www.lwl.org/pressemitteilungen/mitteilung.php?urlID=13795>; Abrufstand 01/2020).

Insbesondere zur fürstbischöflichen Zeit existierten auf der Egge nur noch Heide- und Hudewälder mit überalterten Buchen und Eichen. Neben dem Holzeinschlag wurde dem Wald weitere Biomasse durch die Nutzung von Laub und Streu entzogen, so dass der Boden durch die Übernutzung verarmt und der Wuchsstandort für Buchen und Eichen bis auf wenige Restflächen zunächst verloren war, weil eine Naturverjüngung von Bäumen auf den vergrasteten Flächen nicht mehr möglich war.

Erste Fichten wurden 1735 im Bereich „Krummer Esel“ östlich des heutigen Bukeener Gewerbegebiets auf Flächen mit vormals „guten Buchenbeständen und vielen Tausend überalterten, abständigen Eichen“ (LIPPERT, L. (1996): Das Eggegebirge und sein Vorland - Wanderführer, S. 261) sowie um 1780 noch unter dem Fürstbischof bei Buke und im Schwaneyer Forst angepflanzt. Großflächige Fichtenanpflanzungen und eine geregelte Nutzung des Waldes erfolgten im westlichen Teil der Egge dann ab 1803 mit Übergang des Bistums an Preußen (LIPPERT, L. (1996): Das Eggegebirge und sein Vorland – Wanderführer).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Wiederherstellung, Entwicklung und Erhaltung sowie ökosystemgerechter Bewirtschaftung klimastabiler Laub- und Mischwaldgesellschaften mit ihren lebensraumtypischen Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

Ursprünglich sollten die Fichtenpflanzungen der Vorbereitung der Böden für die Wiederbegründung standortheimischer Laubwaldgesellschaften dienen. Sie waren in Westfalen zuvor nicht heimisch, ließen sich leicht vermehren und sogar ansäen und galten als besonders anspruchslos (https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Naturraum/Fichten; Abrufstand 01/2020).

Nachdem nach Ende des 2. Weltkrieges auch in der Egge großflächige Reparationshiebe der englischen Militärforstverwaltung stattgefunden hatten, folgte dann aber eine zweite Fichtengeneration auf diesen Flächen, weil die Fichte zum einen sehr gute wirtschaftliche Wuchs- und Holzeigenschaften gezeigt hatte und weil zum anderen das Saat- und Pflanzgut leicht verfügbar war. Innerhalb der heutigen Fichtenreinbestände stocken kleinflächig naturraumtypische Buchen-, Eichen- und Birkenwälder. Diese sind über den gesamten Eggekamm verteilt und nehmen knapp 10 % (ca. 180 ha) der Gesamtfläche ein. Alte Buchenwälder sind selten: Nordöstlich von Schwaney stockt der naturnahe 120 bis 150 Jahre alte Eichen-Buchenhochwald „Krumme Esel“ (BK-4219-061, 9,3 ha). Östlich vom Reelsberg befindet sich ein weiterer 110 bis 170 Jahre alter Buchenwaldalholzbestand im Umfeld der B64 (BK-4219-062, 8,4 ha).

Die Wälder an der Westabdachung der Egge sind seit jeher klimatisch exponiert. Seit den 1980er Jahren sind Immissionschäden in Form „neuartiger Waldschäden“ feststellbar, da die Egge die erste Erhebung ist, an der die Bäume die von Westen mit der Luft herangetragenen Schadstoffe ausfiltern.

Die atlantischen Winde haben im Kamm- und Hangwald der Egge immer wieder zu großen Waldschäden, insbesondere Windbrüchen in den Fichtenbeständen geführt. Bedeutende Sturmereignisse fanden insbesondere in den Jahren 1972, 1987, 1990, 1999, 2002, 2007, 2008, 2010, 2013, 2014, 2017, 2018 und 2020 statt.

Die Fichtenreinbestände des Eggekamms sind durch die besonders trockenen Jahre 2018 und 2019 und die vorausgegangen

Sturmereignisse erheblich in ihrer Vitalität beeinträchtigt. Durch den ausbleibenden Harzfluss haben die Bäume keine Abwehrmöglichkeiten gegenüber dem Borkenkäfer. Dieser breitet sich in den Fichtenreinkulturen binnen kürzester Zeit aus und führt zu großflächigen Kalamitäten. Auf größeren Teilflächen sind am Eggekamm deshalb bereits Fichtenbestände abgeholzt worden. Die Flächen mit den kalamitätsbedingt abgängigen Fichtenforsten haben ein sehr hohes Entwicklungspotenzial für die Neubeegründung klimastabiler Mischwaldbestände, in denen mit einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung sowohl die Holzproduktion als auch die ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes gleichrangig betrachtet werden können. Wald im öffentlichen Eigentum kommt bei der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes, die auf die Schaffung und Erhaltung intakter und klimastabiler Wälder ausgerichtet sein soll, eine Vorbildfunktion zu (vgl. Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold (Nov. 2018), S. 60-61). Bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes sind zudem die Grundsätze der nachhaltigen Waldwirtschaft im Sinne der §§ 1 und 31 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) zu berücksichtigen, um ökologisch wertvolle und waldbaulich stabile Bestände zu erhalten und zu entwickeln.

Wälder sind komplexe und einzigartige Ökosysteme, die einen bedeutenden Teil der biologischen Vielfalt beherbergen. Andererseits ist die Forst- und Holzwirtschaft ein bedeutender Wirtschaftszweig. Aufgrund vielfacher ökonomischer Sachzwänge besteht die Gefahr, dass langfristige ökologische Erfordernisse gegenüber dem kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Erfolg geringer gewichtet werden. Das Erfordernis von biodiversitätsverträglichen Bewirtschaftungsformen im Wirtschaftswald gewinnt daher insbesondere in Zeiten des Klimawandels weiter an Aktualität.

Neben der nachhaltigen Produktion des Rohstoffes Holz erwartet die Gesellschaft vom Wald die dauerhafte und gleichmäßige

Erfüllung vielfältiger weiterer Funktionen und Leistungen, z.B. die Regulation von Klima- und Wasserhaushalt, die Bereitstellung von Trinkwasserressourcen und die Nutzungsmöglichkeit als Freizeit- und Erholungsraum. Über die Umwelt- und Sozialfunktionen beeinflusst der Wald maßgeblich die Lebensqualität der in der Region lebenden Menschen. Die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Waldökosysteme ist aber abhängig von ihrer ökologischen Stabilität und Funktionstüchtigkeit. Sie trägt maßgeblich zur Optimierung des Gesamtnutzens des Waldes bei.

Eine durch die vorgegebenen Standortverhältnisse (Boden, Klima etc.) optimierte biologische Vielfalt ist damit auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein wesentlicher Faktor für die forstwirtschaftliche Ertragsfähigkeit und Produktivität von Wäldern. Ökologisch stabile und leistungsfähige Waldökosysteme sind profitabler und nutzbringender einzustufen als labile, für Sturm- und Witterungsextreme anfällige und eingriffsintensive Wälder. Artenreiche und naturnahe Wälder verfügen in der Regel über eine erhöhte Widerstandskraft gegenüber Schädlingsbefall und anderen forstpathogenen Einflüssen sowie über ein höheres Anpassungspotenzial gegenüber Klimaänderungen (https://www.biologischesvielfalt.at/ms/chm_biodiv_home/chm_biodiv_home/chm_nat_aktivitaeten/chm_oekosys_wald/; Abrufstand 01/2020).

Bäume in Mischwäldern sind durch ihre sich ergänzenden Kronen- und Wurzelsysteme oft besser mit Licht, Wasser und Bodennährstoffen versorgt, was Mischbestände in Trockenjahren widerstandsfähiger macht. Zudem sind sie stabiler gegen Schädlinge. Daher liegt die Produktivität von Mischwäldern deutlich über der forstlicher Monokulturen; einer Studie der TUM Weihenstephan zufolge um 15 % (H. Jactel, E. S. Gritti, L. Drössler, D. I. Forrester, W. L. Mason, X. Morin, H. Pretzsch, B. Castagnérol: Positive biodiversity–productivity relationships in forests: climate matters. *Biology letters*, British Royal Society, 14(4), 2017 0747. – DOI: doi.org/10.1098/rsbl.2017.0747; Abrufstand 01/2020).

- aus wissenschaftlichen Gründen und zur Vermittlung waldökosystemarer und naturschutzbezogener Themen einschließlich der Durchführung umweltpädagogischer Maßnahmen.

Mischwälder sind als vielfältiger Lebensraum ökologisch wertvoller und ästhetisch ansprechender als Nadelholzmonokulturen und mildern den Klimawandel, da sie länger und besser Kohlendioxid speichern.

„Durch den Aufbau gemischter, ungleichartiger Waldstrukturen wird das Risiko verteilt und die Stabilität und Vitalität gegenüber dem Klimawandel erhöht“ (Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold (Nov. 2018), S. 59).

Der Eggekamm bietet die Chance, die hier kalamitätsbedingt am Beginn stehende Entwicklung der Fichtenmonokulturflächen hin zu naturnahen bzw. naturnäheren Waldgesellschaften wissenschaftlich zu untersuchen und deren weitere Entwicklung aufgrund des Vorhandenseins unterschiedlicher Ausgangslagen zu dokumentieren und daraus Rückschlüsse auch für andere Gebiete und Regionen zu schließen. Darüber hinaus kann ein wichtiger Beitrag zur forstwissenschaftlichen Forschung in Bezug auf Veränderungen von Waldbeständen durch den Klimawandel erfolgen.

Durch die Benennung von zwei Bereichen für den bedarfsgerechten Ausbau und die Nutzung für Umweltbildungsmaßnahmen zum Themenkomplex Wald soll das gesellschaftliche Bewusstsein für das Ökosystem Wald vor dem Hintergrund der vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes sowie einer nachhaltigen Holzproduktion geschärft und weiter gefördert werden.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die vorhandenen naturnah ausgeprägten Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Talräume sowie Erdfälle und andere Karsterscheinungen, geologischen Aufschlüsse sowie historischen und archäologischen Relikte in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - Kahlhiebe zur Umwandlung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen. Die betroffenen Lebensräume und Strukturen haben eine hohe Schutzbedürftigkeit und wären durch Eutrophierung nachhaltig geschädigt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer); c) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln; d) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen; e) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken; f) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen; <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wildfütterung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirrungen für Schwarzwild gemäß §§ 25 und 28 DVO LJG-NRW außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, wenn Sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, - die Nutzung von außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen bestehender Plattformen für Siloballen als Futterquellen für Rotwild in Notzeiten oder im Winter. Sofern die Plattformen abgängig sind, können sie an gleicher Stelle durch solche gleicher Bauart und Größe ersetzt werden; <ul style="list-style-type: none"> g) mit Tötungsfallen zu jagen; <ul style="list-style-type: none"> h) Pflanzenschutzmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Wald auszubringen; unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - die lokale Bekämpfung von invasiven und potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, | <p>Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.</p> <p>Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.</p> |
|---|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- notwendige Maßnahmen für Kalamitätsfälle mit Genehmigung der unteren Forstbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeinträgen in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des Folgejahres, außerhalb von nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- i) Brennholz abseits der befestigten Wege aufzuarbeiten sowie diese Arbeiten in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 31. August durchzuführen; unberührt bleiben:
- die Aufarbeitung von Brennholz zwischen dem 1. September und dem 15. März an von der unteren Forstbehörde festgelegten und dem den Schutzziele verträglichen Stellen,
 - die Aufarbeitung von Brennholz für die Bereiche mit Deputat-Rechten, sofern die Nutzung schonend erfolgt und die Schutzzwecke des Gebietes sowie die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden;
- j) Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen neu anzulegen; unberührt bleiben:
- die Verlegung der Wildäcker und der sonstigen Wildäsungsflächen bei gleicher Flächengröße außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten,
 - weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Abs. 3 LJG NRW;
- k) bei Bergbaustollen den Eingang vollständig zu verschließen.
- Eine schonende Nutzung bedeutet, dass schutzwürdige Biotope wie geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, Pflanzenstandorte gefährdeter Arten sowie Horst- und Höhlenbäume von Maßnahmen der Brennholzwerbung unbeeinträchtigt bleiben. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.
- Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.
- Bergbau- oder sonstige Stollen können eine hohe Bedeutung als Teillebensraum u.a. für Fledermäuse haben. Bei Maßnahmen z.B. zur Sicherung des Zugangs gegen unbefugtes Betreten sind geeignete Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu erhalten.
-

(3) Zusätzliche Unberührtheiten

Zusätzlich zu den allgemeinen Unberührtheiten sind von den bestehenden Verboten unberührt:

- der bedarfsgerechte Ausbau der Umweltbildungseinrichtungen und die Durchführung umweltpädagogischer Exkursionen und Veranstaltungen im Bereich des Driburger Grundes und des Heinrich-Mertens-Platzes in einem Radius von je 500 Metern um diese Plätze, sofern die Nutzung schonend erfolgt und die Schutzzwecke des Gebietes sowie die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden,
- das Aufstellen von touristischen Hinweisschildern, -tafeln und Sitzbänken sowie Sitzbankgruppen an Wegen und auf bestehenden Plätzen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Die Größe der Umweltbildungszonen beträgt innerhalb des Naturschutzgebietes für den Bereich Driburger Grund ca. 55 ha und für den Heinrich-Mertens-Platz ca. 81 ha. Eine schonende Nutzung bedeutet, dass schutzwürdige Biotope wie geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, Pflanzenstandorte gefährdeter Arten sowie Horst- und Höhlenbäume von umweltpädagogischen Maßnahmen unbeeinträchtigt bleiben.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.

(4) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Nadelwald und Nadelmischwälder (über 50 % Nadelholz) in Laubwald und Laubmischwald standortheimischer Laubbaumarten (mindestens 50 % Laubbäume) mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen umzuwandeln bzw. umzubauen bzw. den Anteil standortheimischer Laubbaumarten auf diesen Flächen zu erhöhen;
- nicht standortgerechte Bestände sowie die Fichtenreinbestände vorrangig umzubauen;
- die multifunktionale Waldbewirtschaftung mit gleichrangiger Beachtung von Holzproduktion, ökologischer und sozialer Leistung des Waldes auf den bisherigen von Fichten dominierten Flächen beizubehalten bzw. anzuwenden;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- bei der Entwicklung standortheimischer Laubwaldbestände sowie naturnaher Mischwaldbestände der Naturverjüngung von standortgerechten heimischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen;
- geschlagenes Holz zum Schutz von Boden und Vegetation möglichst zeitnah aus dem Wald abzufahren;
- die vorhandenen Laubwaldflächen naturnah zu bewirtschaften und dauerhaft als Laubwald mit standortheimischen Laubbaumarten zu erhalten;
- die vorhandenen über 120-jährigen naturnahen Laub- und Mischwaldbestände möglichst lange zu erhalten und bei einer Nutzung Altbuchen und –Eichen als Biotopbäume zur Erreichung von Alt- und Totholzphasen zu erhalten;
- geeignete Einzelbäume oder Baumgruppen in den aus Artenschutzgründen erforderlichen Größen- und Mengenanteilen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Wald(innen)säume zu erhalten und zu entwickeln;
- innerhalb der Waldgebiete vorhandene Grünlandflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten und extensiv zu nutzen;
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume wie Quellen, dauernd und zeitweise fließende Bachläufe sowie deren Auen, Einschnitte und Tälchen, Erdfälle, Kleingewässer und Felsen zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern;
- vorhandene Tümpel und Kleingewässer mit arten- und naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb der Waldflächen zu erhalten und im Sinne des Artenschutzes zu optimieren sowie in naturschutzfachlich geeigneten Bereichen zusätzliche Tümpel und Wasserflächen neu anzulegen;
- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbunds durchzuführen;

Als ökologisch empfindlich gelten Flächen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder prioritärer FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- im Rahmen der forstlichen Nutzung Strukturanreicherungen zur Biotop- und Habitatoptimierung für die Wildkatze und andere heimische Arten vorzunehmen;
- im Rahmen der forstlichen Nutzung den Anteil von standortheimischen Stiel- und Traubeneichen zu erhöhen und diese Baumarten zu fördern;
- Die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist;
- Vorhandene sowie neu auftretende Neophyten und Neozoen zum Schutz gebietseinheimischer Arten zu beseitigen;
- mittelfristig einen Waldpflegeplan zu erstellen.

Eichen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, haben eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Sturm und Trockenheit (Klimawandel) und einen hohen ästhetischen Wert. Darüber hinaus lassen sich bei der Holzproduktion hohe Preise für Eichenwertholz erzielen.

Im Waldpflegeplan wird die Bewirtschaftung des Waldes geregelt. Hierbei sind neben dem Ertrag die Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Nutzung, die Bedeutung für den Naturschutz und die Erholung zu berücksichtigen. Die genannten Anforderungen sind in Abhängigkeit von der Lage des betreffenden Waldstückes, der Bestockung und der naturschutzfachlichen Qualitäten gegeneinander abzuwägen. Entsprechend sind für einzelne Bestände Prioritäten zu setzen und die Waldentwicklung entsprechend zu lenken. Der Waldpflegeplan beschreibt als Ziel der Bewirtschaftung Waldbestände, die auf bestimmten Standorten entwickelt werden sollen (Zielbestockung) und die Art der Bewirtschaftung der vorhandenen Bestände, um die angestrebten Waldbestände (Zielbestockung) zu erreichen.

Er enthält Festsetzungen zum Aufbau stabiler Waldaußenränder, zur Altholzentwicklung und Totholzerhaltung, zur Entwicklung der Erholungsnutzung mit Wanderwegen und Wanderparkplätzen und dem Naturerlebnis.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 Altenbekener Wälder

2.2.2 Offene Kulturlandschaft

2.2.3 Fließgewässer und Auen

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 BNatSchG und § 4 LNatschG NRW nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen und Wege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; verboten ist darüber hinaus das Reiten auf gem. § 65 Landesnaturschutzgesetz NRW gekennzeichneten Wanderwegen;

unberührt bleiben:

- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen,

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Bei den auf der Karte der Entwicklungsziele mit 5a gekennzeichneten Flächen mit der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um temporäre Landschaftsschutzgebiete, siehe Kapitel 1, Punkt 1.6.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Gewässers und damit Bestandteile von Wegen. Nach dem LFoG NRW sind das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- das Reiten auf nach § 58 Abs. 3 LNatSchG zugelassenen Wegen im Wald;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern, sofern für genutzte Gehölze Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorgenommen werden,
- die Entnahme von wildlebenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wildlebender Pflanzen aus der Natur in geringen Mengen und für den persönlichen Bedarf, sofern es sich nicht um besonders oder streng geschützte Arten handelt,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-setzen der Hecken, das Schneiteln von Kopfweiden, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Die Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Beseitigung von invasiven oder potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; <p>c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p> <p>d) Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland oder Wildacker umzuwandeln sowie Sonderkulturen neu zu begründen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch grünlandähnlich genutzter Ackerfutter-Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirt- | <p>Die Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und § 40 BNatschG zu den invasiven gebietsfremden Arten sind zu berücksichtigen.</p> <p>Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme bzw. Agrarumweltmaßnahmen vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sofern nicht ausdrücklich im Vorfeld der Maßnahme eine anderweitige Regelung vereinbart wurde.</p> <p>Gemäß § 4 (1) LNatSchG NRW besteht für Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen ein Umwandlungsverbot. Bei Dauergrünland, das den Greening-Verpflichtungen unterliegt, kann ein Umbruch zulässig sein, sofern der dafür erforderliche schriftliche Antrag im Vorfeld positiv beschieden wurde.</p> <p>Umbruchverbote aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. dem BNatSchG, LNatSchG NRW, WHG bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.</p> <p>Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserzustand sowie auf Moorstandorten nach § 5 BNatSchG und § 4 LNatSchG NRW sind zu beachten.</p> |
|--|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - schaftung nicht verloren haben, - die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung von Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme und Agrarumweltmaßnahmen nur vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sofern nicht ausdrücklich im Vorfeld der Maßnahme eine anderweitige Regelung vereinbart wurde, - Pflegeumbrüche außerhalb der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope; <p>e) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;</p> <p>f) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sie planungsrechtlich zulässig sind und im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung stehen oder - der vorhandenen Bebauung dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, | <p>Es gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 3 LNatSchG NRW.</p> <p>Vom Pflegeumbruch ausgeschlossen sind auch die Flächen, die die Kriterien eines geschützten Biotops erfüllen, auch wenn sie nicht oder noch nicht in der Landschaftsinformationssammlung bei dem LANUV erfasst bzw. dargestellt sind.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauercampingplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsorte, Freizeit, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.</p> <p>Hierzu gehören auch Nebenanlagen wie beispielsweise die Erschließung (Wege, Kleinkläranlagen) sowie die Anlage von Stellplätzen und Einzäunungen von bestehenden Vorhaben.</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch in nicht unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sich das beabsichtigte Vorhaben aus anderen öffentlich-rechtlichen Gründen in unmittelbarer Nähe zu bereits vorhandenen baulichen Einrichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Prüfung des hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahrens auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit des Einzelfalls als nicht zulässig erwiesen hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, - das Errichten von Anlagen zur Energieversorgung als untergeordnete Nebenanlage in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, solange sie dem primären Nutzungszweck des Grundstückes dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, - das Errichten von Anlagen zur Energieversorgung an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude untergeordnet ist, - die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forst- und Weidezäunen, Stellnetzen für die Schafhaltung sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit, - die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege, | <p>Insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann eine Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik wirtschaftlich nicht zumutbar und daher für den Vorhabenträger nicht durchführbar sein; in einem solchen Fall gilt nicht das Bauverbot nach Nr. 2.2 Abs. 2 Buchstabe f) dieser Satzung.</p> <p>Anlagen zur Energieversorgung dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken, wie sie überwiegend (> 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen. Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Hauptgebäude, dessen Energieversorgung sie dient, zurücktreten muss.</p> <p>Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Gebäude, auf dem sie angebracht ist, zurücktreten muss.</p> <p>Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.</p> <p>Forstkulturzäune sind nach der Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.</p> <p>Eine zweckdienliche und dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderung der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- g) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Leitungen, die der Grundversorgung von zulässig errichteten baulichen Anlagen dienen und sich auf gleichem Grundstück befinden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - die Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- h) Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,

Auf das Errichten und Aufstellen von Werbeanlagen, Werbemitteln, Schildern, Beschriftungen oder ähnlichem, sofern dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist, findet Nr. 2.2 Abs. 2 f) Anwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof,
 - das im Rahmen der Vermarktung land-, forst- und gartenbaulicher Erzeugnisse dauerhafte Anbringen von Schildern an landwirtschaftlichen Gebäuden einer bewohnten und landwirtschaftlich genutzten Hofstelle und das Aufstellen im Hofraum bewirtschaftender Betriebe, sofern dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
- i) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliches dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten; unberührt bleiben:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten,
 - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,
 - das Aufstellen von Waldarbeiter-schutzwagen auf Wegen und Plätzen;
- j) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern; unberührt bleiben:
- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
 - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- Die Verbote des LFoG NRW sind zu beachten.
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| <p>k) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;</p> <p>l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;</p> <p>m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von jeweils auf der Fläche gewonnenen Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zur baldigen Abfuhr sowie die Lagerung von Holz im Wald, - landwirtschaftlich begründete Bodenverbesserungsmaßnahmen auf Ackerflächen, - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost, - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, - die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen, - das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 LJG NRW; <p>n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgeheganlagen zu errichten sowie Gewässer zu überspannen;</p> | <p>Darunter fallen auch Verfüllungen zur Beseitigung von Geländesenken innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnliche Strukturen sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen.</p> <p>Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngerverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> <p>Unzulässig sind Befestigungen, Überdachungen, das Lagern von Geräten etc.</p> <p>Die Regelungen der Düngerverordnung und die Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind zu beachten.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.</p> <p>Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Uferverbauungen aus Bauschutt oder Grünabfällen</p> |
|---|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen oder gehobenen Erlaubnissen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden.

sowie Veränderungen an der Gewässer-
sohle insbesondere im Bereich von Bach-
schwinden.

(3) Allgemeine Gebote

Es ist geboten,

- ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaumbestände sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen;
- den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen entsprechend der Vorgaben des § 21 BNatSchG zu sichern und zu fördern;
- nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten aus dem Gebiet zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen;
- die Landschaft durch die Schaffung von krautreichen Säumen sowie von Waldinnen- und -außenrändern in ihrer Strukturvielfalt anzureichern;
- Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege zu kompensieren;
- Ablagerungen von Garten- und Holzabfällen, Müll, Bauschutt sowie Brandstellen in der Landschaft zu entfernen und die Flächen zu rekultivieren.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

Die Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und § 40 BNatSchG zu den invasiven gebietsfremden Arten sind zu berücksichtigen.

Hierzu zählt auch die Einbindung und landschaftsgerechte Eingrünung von Vorhaben in die Landschaft.

2.2.1 LSG „Altenbekener Wälder“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Waldkomplexen der Egge und der Paderborner Hochfläche;
- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund;
- zur Erhaltung und Erhöhung der standorttypischen Waldanteile, insbesondere großflächige und naturnahe Buchen- und Buchenmischwälder ;
- zur Erhaltung reich strukturierter und naturnaher Waldsysteme mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung;

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die vorhandenen naturnah ausgeprägten Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Talräume sowie Erdfälle und geologische Aufschlüsse in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die naturnahe Waldbewirtschaftung des Gebietes beizubehalten bzw. verstärkt anzuwenden;
- den Anteil von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand zu erhöhen;
- nicht standortgerechte Bestände vorrangig umzubauen;
- geeignete Einzelbäume oder Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;

Das Schutzgebiet umfasst die Waldgebiete des Plangebietes außerhalb der als Naturschutzgebiet festgesetzten Gebiete.

Es handelt sich dabei um die überwiegend mit Fichtenforsten bestandenen Waldflächen westlich des NSG Eggekamm, einen größeren zusammenhängenden Waldbestand im südwestlichen Teil des Plangebietes sowie einige kleinflächige Bereiche. Die Waldflächen sind vereinzelt durchsetzt mit Bächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ziel ist der Erhalt der Waldgebiete aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für daran angepasste Arten, der Umbau zu naturnahen, dem Standort entsprechenden Waldgesellschaften sowie die Verbesserung der ökologischen Funktionen durch die Vermehrung naturnaher und natürlicher Elemente insgesamt. Die Gebiete sollen dauerhaft für die Erholungsnutzung gesichert werden.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen. Die betroffenen Lebensräume und Strukturen haben eine hohe Schutzbedürftigkeit und wären durch Eutrophierung nachhaltig geschädigt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln;
- innerhalb der Waldgebiete vorhandene Grünlandflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten und extensiv zu nutzen;
- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen.

Als ökologisch empfindlich gelten Flächen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt oder prioritärer FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

2.2.2 LSG „Offene Kulturlandschaft“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen in der Egge, dem Altenbekener Kalkbergland und auf der Paderborner Hochfläche;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die überwiegend offene Kulturlandschaft typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Obstbaumbestände, artenreiche Säume, Dauergrünland, Ufergehölze und Bäche;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes.

Das Schutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft im Bereich der Egge, dem Altenbekener Kalkbergland und der Paderborner Hochfläche. Es handelt sich um durch Acker- und Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, deren Gliederung vor allem durch Feldgehölze, Baumreihen und Hecken gebildet wird. Die Bereiche umschließen die grünlandgeprägten Standorte der Talzüge oder umschließen als Pufferbereiche die Naturschutzgebiete.

Zum Schutzgebiet zählen im Wesentlichen die siedlungsnahen Feldfluren der drei Ortsteile Altenbeken, Buke und Schwaney sowie zwei große, zusammenhängende grünlandgeprägte Komplexe nördlich von Altenbeken zwischen Bahnlinie und den Wäldern der Nord-Egge sowie im Bereich Musenberg, Lammersberg, Keimberg und Dunetal westlich von Buke. Auch die für die Paderborner Hochfläche typische offene Feldflur südlich Schwaney ist Bestandteil des Schutzgebietes.

Ziel ist der Erhalt der kulturlandschaftlichen Elemente der Landschaft und die Verbesserung der ökologischen Funktionen durch die Vermehrung naturnaher und natürlicher Elemente insgesamt.

Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und eine Förderung der Grünlandwirtschaft insbesondere in den Randbereichen zu angrenzenden ökologisch sensiblen Bereichen werden angestrebt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebiete-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) im gesamten Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“ Erstaufforstungen vorzunehmen.

ten, auf Standorten mit hohem Grundwasserzustand sowie auf Moorstandorten nach § 5 BNatSchG und § 4 LNatSchG NRW sind zu beachten.

Die Regelungen nach LFoG NRW bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen, Säume an Wegen und dauernden und temporären Gewässern sowie Obstbaumbestände aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen;
- Lücken in Hecken, Obstbaumbeständen und Baumreihen, Alleen und Feldgehölzen zu schließen und die Gehölze fachgerecht zu pflegen;
- Hofbaumbestände zu erhalten bzw. zu ersetzen;
- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren oder bestehende Ackerflächen in Grünland umzuwandeln;
- Quellen, Bäche und Gräben sowie die Sohlen der Trockentäler durch ausreichend breite Pufferzonen vor Trittschäden, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln;
- eine Unterhaltung der Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und naturnah durchzuführen;
- nicht versiegelte Wirtschaftswege einschließlich ihrer Säume in ihrem Zustand zu erhalten;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Dies gilt insbesondere für erosionsgefährdete Hanglagen.

Dies gilt auch für nur zeitweise schüttende Quellen bzw. zeitweise durchflossene Täler.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Die Vorflutfunktion der Gewässer wird dabei gewährleistet.

Das gilt insbesondere für Graswege.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- auf verbuschenden Grünlandflächen, Halbtrockenrasen und Magerstandorten Gehölze durch gezielte Pflegemaßnahmen sowie Mahd oder Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen zurückzudrängen;
- Baumreihen aus standortgerechten, einheimischen Arten zur Anreicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Strukturvielfalt anzulegen;
- landwirtschaftliche Gebäude und Betriebsstandorte in der Landschaft durch standortgerechte heimische Laubgehölze ergänzend einzugrünen;
- Ablagerungen von Garten- und Holzabfällen, Müll, Bauschutt sowie Brandstellen in der Landschaft zu entfernen und die Flächen zu rekultivieren;
- naturnahe Flächen wie Säume und Ackerrandstreifen sowie Lerchenfenster für den Feldvogelschutz in und an den Ackerflächen zu erhalten und ergänzend anzulegen;
- Erdfälle, Geländekanten und natürliche Senken innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten;
- Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis zurückzubauen oder so umzugestalten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederhergestellt ist.

2.2.3 LSG „Fließgewässer und Auen“

- (1)** Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen morphologischen Struktur der Fließgewässer, ihrer Auen und Täler sowie deren charakteristischer Nutzungsformen;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume auentypischer Tier- und Pflanzenarten;
 - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Beke, des Sagebaches, des Rotenbaches, des Roten Wassers und des Ellerbaches;
 - zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung auentypischer Grünlandflächen in den Überschwemmungsbereichen der Fließgewässer;

Das Schutzgebiet umfasst die Auen und Niederungsbereiche der Beke, des Sagebaches, des Rotenbaches, des Roten Wassers und des Ellerbaches, sowie ihrer Ursprungs- und Nebengewässer. Aufgrund der besonderen geologischen Situation (Karstgestein) handelt es sich bei den Gebieten überwiegend um nur zeitweise durchflossene Täler. Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche Schönheit des Schutzgebietes wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Talzüge bestimmt. Für den Erholungssuchenden ist der Wechsel von Wald und Freiflächen, das Vorhandensein von Bächen und anderen Gewässern sowie die Vielfältigkeit der Landschaft durch Einzelstrukturen wie Hangkanten,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Grünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Obstbeständen, Baumreihen und Hecken auszeichnet;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen der Gewässerauen der Fließgewässer und der naturraumtypischen Trockentäler innerhalb eines regionalen und überregionalen Biotopverbundes;
- zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer begleitenden Strukturen als gliedernde und belebende Elemente in der Landschaft und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die Erholung.

Mulden, Hecken, Bäumen und Obstwiesen besonders attraktiv.
Der Erhalt dieser Strukturen ist das besondere Ziel der Schutzgebietsausweisung. Den linearen Gewässerachsen und Trockentälern kommt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.
Das Wasser von Gewässern in Karstgebieten versickert überwiegend in Schwalglöchern und Klüften und unterliegt als Grundwasser besonderen Gefährdungen durch Nähr- und Schadstoffeinträge.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die vorhandenen, naturnah ausgeprägten Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Talräume sowie Erdfälle und geologische Aufschlüsse in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen;
- c) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Auen verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleibt:
 - die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen sowie der Ersatz von Drainen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; auf Grünlandflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- d) im gesamten Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ Erstaufforstungen vorzunehmen.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen. Die betroffenen Lebensräume und Strukturen weisen eine hohe Schutzbedürftigkeit auf und würden durch Eutrophierung nachhaltig geschädigt.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Hierzu zählt auch das Verlegen von Drainagen.

Der Nachweis vorhandener Drainagen kann z. B. durch Vorlage eines Bestandsplans erbracht werden.
Die Regelungen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sind zu beachten.

Die Regelungen nach LFoG NRW bleiben unberührt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- einen jeweils in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer bzw. einer späteren Renaturierung vorzuhalten;
- die Quellen, Gräben und Bäche durch ausreichend breite Pufferzonen und Randstreifen vor Viehtritt, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen;
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen;
- eine Unterhaltung der Fließgewässer, Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken;
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln;
- sich ausdehnende Neophyten durch geeignete Maßnahmen zu entfernen und so dauerhaft in ihrer Entwicklung zurückzudrängen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) im Rahmen der forstlichen Nutzung und Pflege durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Baumreihen und -gruppen, Ufergehölze und Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen sowie Uferrandstreifen, Hochstaudenfluren und Krautsäume, Obstbaumbestände und Kopfbaumreihen aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen, Lücken zu schließen und diese zu pflegen;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden und Weiden zu nutzen;
- bestehendes Grünland zu erhalten und Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- brachgefallene Grünlandflächen extensiv zu pflegen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

Artenschutzrechtliche Belange, z. B. zum Schutz des Edelkrebsses, sind zu beachten. Die Vorflutfunktion der Gewässer ist zu gewährleisten.

Hierzu zählen auch der Erhalt und die Förderung eines dauerhaften Anteils von Totholz an und im Gewässer.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- eine Wiedervernässung der Auenbereiche durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. auf deren Unterhaltung zu verzichten;
 - Feuchtgrünlandflächen zu entwickeln und zu pflegen;
 - Kleingewässer, Blänken und Altarmstrukturen naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen;
 - artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln;
 - Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis zurückzubauen oder so umzugestalten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederhergestellt ist;
 - landwirtschaftliche Gebäude und Betriebsstandorte in der Landschaft durch standortgerechte heimische Laubgehölze ergänzend einzugrünen;
 - die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen weitgehend zu reduzieren.
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3 Naturdenkmale

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.3.1 bis 2.3.11 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffer gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind gemäß § 28 BNatSchG als Naturdenkmale (ND) festgesetzt.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich, d. h. die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß. Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.11 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Insbesondere ist es verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

Nach § 28 BNatSchG werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke können den einzelnen Festsetzungen zu den Naturdenkmalen entnommen werden.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (vgl. 2.3 Abs. 3).

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, zählt dazu jede Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes, der Rinde sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und alle sonstigen Handlungen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume beeinträchtigen.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauercampingplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Freizeit, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches sowie Materialien jeglicher Art zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch die untere Naturschutzbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder Ver- oder Gebotshinweise beinhalten;
- e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- g) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben;
- h) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen; unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- Soweit es sich bei den Naturdenkmälern um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kronenbereich einzuhalten.
- Dazu zählt auch, die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material einzubauen oder aufzubringen.
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <p>i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Gülle, Silage, Gärreste, Klärschlamm, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.</p> | <p>Abfallstoffe in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle.</p> |
|---|--|

(3) Allgemeine Gebote

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2.3.1 ND „Buchen Lindbrock“

Die beiden Rotbuchen befinden sich im Norden des Gemeindegebietes, Gemarkung Altenbeken, Flur 10, Flurstück 257 im Übergangsbereich zwischen Wald (Naturschutzgebiet 2.1.1 „Egge-Nord“) und Grünland westlich des Sagebaches.

2.3.2 ND „Steinbruch nordwestlich Altenbeken“

Der Kalksteinbruch befindet sich in der Gemarkung Altenbeken, Flur 11, Flurstücke 100 tlw., 107 tlw., 140 tlw. am Beton- und Fertigteilwerk Klahold nordwestlich von Altenbeken. Der aufgelassene, bis zu 5 m hohe und 100 m lange Steinbruch zeigt erdgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsame Gesteinsaufschlüsse aus dem Zeitalter der Oberkreide.

Der Kalksteinbruch wird als Geotop GK-4219-005 beim Geologischen Dienst NRW geführt.

2.3.3 ND „Linde Am Hammer“

Die sehr alte Linde befindet sich in der Gemarkung Altenbeken, Flur 15, Flurstück 133 an der Landstraße L755 „Am Hammer“.

2.3.4 ND „2 Eichen westlich Altenbeken“

Die beiden freistehenden Stieleichen befinden sich in der Gemarkung Altenbeken, Flur 25, Flurstück 41 im Grünland zwischen der Landstraße L755 „Am Hammer“ und der Beke westlich von Altenbeken.

2.3.5 ND „Feldhorn südlich Buke“

Der Feldhorn befindet sich in der Gemarkung Buke, Flur 7, Flurstück 156 freistehend im Grünland westlich des Wiesenweges, südlich der Bundesstraße B64.

2.3.6 ND „3 Linden nördlich B64“

Die drei Linden stehen in der Gemarkung Buke, Flur 7, Flurstück 100 an einem Wegekreuz zwischen einem Feldweg und der Bundesstraße B64 westlich von Buke.

2.3.7 ND „Zwei Hainbuchen an der Salenkruke“

Die beiden Hainbuchen befinden sich in der Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 161 an einem Bachlauf an der Salenkruke nördlich von Schwaney.

2.3.8 ND „Hainbuche an der Salenkruke“

Die Hainbuche befindet sich in der Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 161 an einem Bachlauf an der Salenkruke nördlich von Schwaney.

2.3.9 ND „Linde westlich Schwaney“

Die Linde befindet sich in der Gemarkung Schwaney, Flur 14, Flurstück 338 westlich von Schwaney zwischen der Kreisstraße K27 „Duner Weg“ und „Auf dem Heng“.

2.3.10 ND „Erdfall Steinkuhle“

Der Erdfall befindet sich in der Gemarkung Schwaney, Flur 14, Flurstück 116 tlw. in einer Ackerfläche südwestlich von Schwaney.

Die Entstehung von Erdfällen und Dolinen ist durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen des Altenbekener Kalkberglandes und der Egge bedingt. Der Erdfall wird als Geotop GK-4219-004 beim Geologischen Dienst NRW geführt.

2.3.11 ND „Steinbruch südwestlich Schwaney“

Der aufgelassene, ehemalige Steinbruch befindet sich in der Gemarkung Schwaney, Flur 15, Flurstücke 23 tlw., 24 tlw. südlich des Gehöftes Ellermeier an der Kreisstraße K38 „Westtorstraße“ südwestlich von Schwaney.

Der Kalksteinbruch wird als Geotop GK-4219-0028 beim Geologischen Dienst NRW geführt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.4.1 bis 2.4.6 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffer gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 29 BNatSchG als Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Der Schutz erstreckt sich bei Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern auch auf den Wurzelbereich, d. h. die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß.

Die Grenze der Geschützten Landschaftsbestandteile verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.4.1 bis 2.4.6 genannten Geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Insbesondere ist in bzw. bei allen Geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen und Wege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, Hunde unangeleint laufen zu lassen, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen, verboten ist darüber hinaus das Reiten auf gem. § 65 Landesnaturschutzgesetz NRW gekennzeichneten Wanderwegen;

unberührt bleiben:

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG werden Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke können der Beschreibung der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile entnommen werden.

Sofern bei Baumgruppen und Baumreihen die Grenzen der Geschützten Landschaftsbestandteile nicht exakt in der Festsetzungskarte darstellbar sind, enthält die Karte Maßangaben.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an den Geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (vgl. 2.4 Abs. 3).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem LFoG NRW sind das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen, - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden sowie der Einsatz von Hunden als Hütehunde, - das Reiten auf nach § 58 Abs. 3 LNatSchG zugelassenen Wegen im Wald; <p>b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern, sofern für genutzte Gehölze oder abgängige Obstbäume Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Sorten in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorgenommen werden, | <p>Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.</p> <p>Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2. ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.</p> <p>Für Pflanzungen sollen jeweils gebietsheimische Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung kommen.</p> <p>Die Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bleiben unberührt.</p> |
|---|---|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; <p>c) Wald, Grünland, Heide sowie Brachen oder andere nicht genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p> <p>d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;</p> <p>unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäunen; <p>e) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Leitungen, die der Grundversorgung von zulässig errichteten baulichen Anlagen dienen und sich auf gleichem Grundstück befinden, unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, | <p>Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Erstaufforstungen, die Anlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen, aber auch der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Zudem handelt es sich häufig bei diesen Lebensräumen um nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Freizeit, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.</p> |
|---|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- f) Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:
 - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- g) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliches dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- h) Camping-, Zelt-, Picknick oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen;
- i) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen, alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben; unberührt bleiben:
 - das Radfahren und Reiten auf Straßen, befestigten Wegen und naturfesten Waldwirtschaftswegen,
 - das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen;
- j) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen; unberührt bleiben:
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen nach Abstimmung mit

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren gerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und Ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- der unteren Naturschutzbehörde;
- k) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
- l) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu intensivieren, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an den Gewässern und deren Ufern.

(3) Allgemeine Gebote

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2.4.1 LB „Hainbuchengruppe an Quellbereich nördlich Altenbeken“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich der Straße „Feldmark“ nördlich der Bahnlinie in der Gemarkung Altenbeken, Flur 10, Flurstück 340 tlw.

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus sehr alten Hainbuchen in der Feldflur nahe einem kleinen Ferienhaus. Die Hainbuchen stocken an einem teils gefassten Quellbereich.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumgruppe und des Quellbereiches für den Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung;
- zur Bewahrung der belebenden Wirkung der Baumgruppe für das Landschaftsbild.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den Quellbereich naturnah umzugestalten.

2.4.2 LB „Obstbaumreihe westlich Altenbeken“

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil verläuft entlang des Weges „Am Hammer“ westlich von Altenbeken in der Gemarkung Altenbeken, Flur 16, Flurstück 102 tlw.

Es handelt sich um eine Reihe 18 alter, vitaler Birnbäume, die sich auf der Ostseite des Weges befinden.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumreihe für den Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung;
- zur Bewahrung der belebenden Wirkung der Baumreihe für das Landschaftsbild;
- zur Bewahrung und Förderung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in den bestehenden Lücken der Baumreihe hochstämmige Birnbäume ergänzend zu pflanzen und die Bäume dauerhaft zu erhalten.

2.4.3 LB „Buchenallee westlich Buke“

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich von Buke an der Dorfstraße in der Gemarkung Buke, Flur 7, Flurstück 174 tlw.

Es handelt sich um eine Rotbuchenallee mit ca. 40 mittelalten und jungen Bäumen, die beidseitig entlang der Dorfstraße stehen. Die Allee ist ca. 520 m lang und wird mit der Kennung AL-PB-0071 im Alleenkataster des LANUV NRW geführt.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumreihen als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung;
- zur Bewahrung der positiven Wirkung der Allee für das Landschaftsbild.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- in den bestehenden Lücken der Baumreihe hochstämmige Buchen ergänzend zu pflanzen und die Bäume dauerhaft zu erhalten.

Für Pflanzungen sollen jeweils gebietsheimische Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung kommen.

2.4.4 LB „Magerweidenkomplex am Limberg“

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Schwaney in der Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstücke 27, 30, 54 tlw., 88 tlw., 105, 112 tlw., 113; Flur 5, Flurstücke 26 tlw., 70 tlw., 196 tlw.

Es handelt sich um einen überwiegend ost-exponierten Komplex aus Magerweiden, Fettweiden und Grünlandbrachen, die durch Kleingehölze, kleinflächige Obstbestände und eine Buchenaufforstung strukturiert werden.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines strukturreichen Hangbereiches als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten;
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund;
- zur Bewahrung und Förderung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Silage, Gärreste, Gülle oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse zu lagern;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen;

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

- sich ausdehnende Gehölze außerhalb der bestehenden Gehölzbestände – insbesondere auf den mageren Hangstandorten – dauerhaft zurückzudrängen.

2.4.5 LB „Gemischte Allee westlich Schwaney“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich von Schwaney in der Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 259 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumreihen als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung;
- zur Bewahrung der positiven Wirkung der Allee für das Landschaftsbild.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in den bestehenden Lücken der Baumreihe hochstämmige Linden, Berg-Ahorne oder Süß-Kirschen ergänzend zu pflanzen und die Bäume dauerhaft zu erhalten.

Es handelt sich um eine gemischte Allee überwiegend aus Bergahorn ergänzt mit Eberesche, Süß-Kirsche und Linde im geringen Baumholzalter. Die Allee ist ca. 1,2 km lang und verläuft beidseitig (streckenweise nur einseitig) entlang der Kreisstraße K27 „Duner Weg“. Sie wird mit der Kennung AL-PB-0072 im Alleenkataster des LANUV NRW geführt.

2.4.6 LB „Obstweide westlich Schwaney“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich von Schwaney in der Gemarkung Schwaney, Flur 14, Flurstück 261 tlw.

Es handelt sich um einen Obstbaumbestand aus 18 älteren und 4 jüngeren Obstbaum-Hochstämmen an einem nach Norden geneigten Hang südlich der Westtorstraße. Die Fläche wird mit Rindern beweidet.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Obstbaumbestandes im Ortsrandbereich als Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen fachgerechten Schnitt zu pflegen;
- hochstämmige, regionale Obstbäume ergänzend zu pflanzen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- die Weideflächen extensiv zu bewirtschaften.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse hochgradig wertvolle Biotope dar.

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen

- entfällt-

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 4.1 und 4.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen ist gemäß § 12 LNatSchG NRW die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung festgesetzt.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG sowie in Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.

Angaben enthalten darüber hinaus auch die speziellen Verbote und Gebote in den einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

(2) Gemäß § 24 Abs. 1 LNatSchG NRW sind diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(3) Zuständigkeit und Befreiungen

Gemäß § 24 Abs. 2 LNatSchG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen. Von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung kann der Landesbetrieb Wald und Holz in einvernehmlicher Entscheidung mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die besonderen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet, handelt nach § 77 LNatSchG NRW ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

4.1 **Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für die Erstaufforstungen**

-entfällt-

4.2 **Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und/oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

Auf den nachfolgend unter 4.2.1 bis 4.2.15 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind bestimmte Baumarten für Wiederaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen und / oder eine bestimmte Form der forstlichen Endnutzung untersagt.

4.2.1 **Waldflächen im NSG 2.1.5 „Ziegenstallsgründe“**

Gemarkung Altenbeken
Flur 5, Flurstück 24 tlw.

Die vorhandenen Nadelwälder sind in naturnahe Laub- bzw. Mischwaldbestockung, bestehend aus mindestens 50 % standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, zu überführen. Die Verwendung von Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten ist unzulässig.

Es handelt sich um kleinflächige Fichtenwaldparzellen im Nordwesten des NSG 2.1.5 „Ziegenstallsgründe“, die unmittelbar an das Wildnisentwicklungsgebiet angrenzen. Der über 50 % hinausgehende Umbau des Bestands in standortgerechten, heimischen Laubwald kann als Kompensationsmaßnahme oder für ein Ökokonto angerechnet werden.

4.2.2 **Waldfläche im NSG 2.1.5 „Ziegenstallsgründe“**

Gemarkung Altenbeken
Flur 5, Flurstück 24 tlw.

Förderung des Eichenanteils und Belassen von Alt- und Totholz (5 starke Eichen des Oberstandes je Hektar bis zur Zerfalls- und Totholzphase) als Lebensraum für Mittelspecht und andere heimische Arten.

Es handelt sich um eine Eichen-Buchenwaldfläche im Südwesten des NSG 2.1.5 „Ziegenstallsgründe“, die an das Wildnisentwicklungsgebiet angrenzt.

4.2.3 **Waldfläche im NSG 2.1.9 „Suren Kämpe-Rauhe Grund“**

Gemarkung Buke
Flur 12, Flurstück 58 tlw.

Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um einen Schwarzerlenwald mit Moorbirken im Bachlaufabschnitt "Krummer Esel - Klusheide" östlich Suren Kämpe jenseits der Bahnlinie im NSG 2.1.9 „Suren Kämpe-Rauhe Grund“, der als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW kartiert ist. Die Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.

4.2.4 Waldfläche im NSG 2.1.9 „Suren Kämpe-Rauhe Grund“

Gemarkung Buke
Flur 12, Flurstück 58 tlw.
Gemarkung Schwaney
Flur 7, Flurstück 33 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um eine Fichtenwaldparzelle im Osten des Bachlaufabschnittes "Krummer Esel - Klusheide" im NSG 2.1.9 „Suren Kämpe-Rauhe Grund“.
Zur Entwicklung eines naturnahen Auenwaldes ist der Bestand nach Entfernung der Fehlbestockung der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Durch den Sturm „Friederike“ im Januar 2018 sind bereits viele Fichten in diesem Bestand gefallen.

4.2.5 Waldfläche im NSG 2.1.9 „Suren Kämpe-Rauhe Grund“

Gemarkung Schwaney
Flur 7, Flurstück 33 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um eine sehr alte und eine jüngere Moorbirkenwaldparzelle im Quellbachtal Rauhe Grund im NSG 2.1.9 „Suren Kämpe-Rauhe Grund“, die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW kartiert sind. Moorbälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.
Die Fichtenbestände im Westen des Quellbachtals sind nach Entfernung der Fehlbestockung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4.2.6 Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“

Gemarkung Schwaney
Flur 7, Flurstück 33 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um eine Fichtenwaldparzelle im Bereich „Süßecke“ im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“.
Die Fichtenbestände im Umfeld des Quellbereiches sind nach Entfernung der Fehlbestockung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4.2.7 Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“

Gemarkung Schwaney
Flur 7, Flurstück 33 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um einen Schwarzerlenwald im Quellbereich bei „Süßecke“ im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“, der als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW kartiert ist. Die Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.

4.2.8 Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“

Gemarkung Schwaney
Flur 7, Flurstück 33 tlw.

Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um einen Schwarzerlenwald beidseits des Quellbaches im Osten des NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“, der als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m mit § 42 LNatSchG NRW kartiert ist. Die Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.

4.2.9 Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“

Gemarkung Schwaney
Flur 7, Flurstück 33 tlw.
Die vorhandenen Nadelwälder sind in naturnahe Laub- bzw. Mischwaldbestockung, bestehend aus mindestens 50 % standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, zu überführen. Die Verwendung von Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten ist unzulässig.

Es handelt sich um einen Fichtenbestand am Ochsenberg zwischen zwei großen Laubholzkomplexen im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“ und zwei Fichtenbeständen im Südosten des NSG.
Der über 50 % hinausgehende Umbau des Bestands in standortgerechten, heimischen Laubwald kann als Kompensationsmaßnahme oder für ein Ökokonto angerechnet werden.

4.2.10 Waldfläche im NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“

Gemarkung Schwaney
Flur 7, Flurstück 33 tlw.
Flur 8, Flurstück 168 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um einen Schwarzerlenwald beidseits des Quellbaches im Westen des NSG 2.1.10 „Bodental-Ochsenberg“, der als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. mit § 42 LNatSchG NRW kartiert ist. Die Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.

4.2.11 Waldfläche im NSG 2.1.11 „Emder Wald“

Gemarkung Schwaney
Flur 12, Flurstücke 34, 47, 72 tlw.
Die Bestände sind in naturnahe Laubwaldbestockung, bestehend aus standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, zu überführen.

Es handelt sich um einen Fichtenbestand beidseits des Ellerbaches im Norden des NSG 2.1.11 „Emder Wald“.
Der Bestand ist nach Entfernen der Fehlbestockung durch Pflanzung standortgerechter, heimischer Laubbaumarten wiederaufzuforsten.

4.2.12 Waldfläche im NSG 2.1.11 „Emder Wald“

Gemarkung Schwaney
Flur 8, Flurstück 171 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um einen Schwarzerlenwald mit Fichtendurchmischung beidseits des Ellerbaches im Norden des NSG 2.1.11 „Emder Wald“, der als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW kartiert ist. Die Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.

Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten sind frühzeitig und regelmäßig aus den Beständen zu entfernen.

4.2.13 Waldflächen im NSG 2.1.11 „Emder Wald“

Gemarkung Schwaney
Flur 8, Flurstück 171 tlw.
Die Bestände sind in naturnahe Laubwaldbestockung, bestehend aus standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, zu überführen.

Es handelt sich um zwei Fichtenbestände beidseits des Ellerbach-Quellarms im NSG 2.1.11 „Emder Wald“.

Die drei Waldparzellen sind zum Zwecke des Biotopverbundes mit Buchen, Erlen oder Eichen aufzuforsten. Da der Quellbach in diesem Bereich einige Meter tief eingeschnitten ist, ist eine Auenwaldentwicklung mit Überschwemmungsdynamik nicht möglich.

4.2.14 Waldflächen im NSG 2.1.11 „Emder Wald“

Gemarkung Schwaney
Flur 8, Flurstück 171 tlw.
Flur 12, Flurstück 72 tlw.
Die vorhandenen Nadelwälder sind in naturnahe Laub- bzw. Mischwaldbestockung, bestehend aus mindestens 50 % standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, zu überführen. Die Verwendung von Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten ist unzulässig.

Es handelt sich um mehrere Waldparzellen mit standortfremden Nadelgehölzen (Fichte, Lärche, Küstentanne) im NSG 2.1.11 „Emder Wald“.

Der über 50 % hinausgehende Umbau des Bestands in standortgerechten, heimischen Laubwald kann als Kompensationsmaßnahme oder für ein Ökokonto angerechnet werden.

4.2.15 Waldfläche im NSG 2.1.12 „Eggekamm“

Gemarkung Schwaney
Flur 8, Flurstück 169 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um einen Schwarzerlenbruchwald mit Moorkern im NSG 2.1.12 „Eggekamm“, der als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. mit § 42 LNatSchG NRW kartiert ist.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Durchführung der in diesem Landschaftsplan innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 25 LNatSchG NRW im Regelfall dem Kreis Paderborn. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gemäß § 26 LNatSchG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Die weiteren Modalitäten zur Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen sind in den § 65 BNatSchG und §§ 27, 28 und 29 LNatSchG NRW geregelt. Der Kreis Paderborn strebt dabei in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen (gegebenenfalls auch im Rahmen von staatlichen Naturschutzprogrammen), in denen auch ein Interessenausgleich geregelt wird, mit den Grundstückseigentümern an. Entziehungen oder Belastungen der Eigentümer im Sinne des § 76 LNatSchG NRW sollen vermieden werden. Agrarstrukturelle Belange werden berücksichtigt.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind untergliedert in Pflege-, Herrichtungs- und Biotopgestaltungs- bzw. Biotopanlagenmaßnahmen einerseits und Pflanzmaßnahmen andererseits. An Wirtschaftswegen soll vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung und einseitig - wenn möglich an der Westseite der Wege - gepflanzt werden (geringer Schattenwurf, Windschutz). Bei Ost-West-Verlauf der Wege ist die Pflanzung vorzugsweise auf der Südseite vorgesehen. Erforderliche Lichthöhen und die Breite der landwirtschaftlichen Wege werden im jeweiligen Einzelfall berücksichtigt. Auch an Fließgewässern und Gräben sind nach Möglichkeit o.g. Maßgaben zugrunde zu legen.

Es sind folgende Pflanzmaßnahmen vorgesehen:

Anlage und Ergänzung von

- Baumreihen heimischer Laubgehölze und Obstbäume,
- Feldgehölzen,
- Obstbaumwiesen,
- Gehölzstreifen (ausgeführt als Strauch- oder Baumhecke),
- Bienenweidegehölzen aus heimischen Laubgehölzarten.

Zusätzlich ist es in einigen Fällen vorgesehen, artenreiche Säume, Felldraine und Blühstreifen als Schutz- und Pufferstreifen zu schaffen. Die Säume sollen auch langfristig als gehölzfreie Säume erhalten bleiben. Dazu ist eine Pflegemahd im 1 - 3-jährigen Turnus erforderlich. Die Anlage der Säume soll allein durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung (ohne Dünger- und Pestizideinsatz) erfolgen.

Es ist bei der Verwendung von Bäumen und Sträuchern zum einen die potenzielle natürliche Vegetation zu berücksichtigen. Diese benennt die Arten, die für den jeweiligen Standort (=Gesamtheit der natürlichen Umweltfaktoren) nicht nur tauglich sind, sondern diesem in optimaler Weise entsprechen und die zudem im Planungsraum als heimisch gelten. Zum anderen ist das Vorkommensgebiet der verwendeten Pflanzenarten zu berücksichtigen. Dieses bezieht die Vielzahl von Wachsfaktoren sowie die ursprünglichen Eigenarten von Lebensräumen und Landschaften mit ein und beugt so einer Florenverfälschung vor. Die Verwendung von gebietseigenen Gehölzen sorgt der Umsetzung des § 40 Abs. 4 BNatSchG (Genehmigungspflicht für Pflanzungen außerhalb ihres Vorkommensgebietes zum 01. März 2020) vor. Altenbeken liegt im Herkunftsgebiet 4 „Westfälisches Bergland“. Einen Sonderfall stellt die Pflanzung oder Ergänzung von Obstbaumbeständen dar. Sie dienen der Erhaltung von alten Sorten und traditioneller Kulturlandschaft und können im Sinne des BNatSchG nicht gebietseigen sein.

Erläuterungen

Um auch bei krautigen Pflanzen die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzen vorzubeugen, ist auch bei Ansaaten von Krautsämen u. ä. die regionale Herkunft zu berücksichtigen. Altenbeken liegt hier in dem Ursprungsgebiet bzw. der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“.

Für die Anpflanzungen sollen in der Regel Sträucher (im Mittel 3- bis 5-triebig, 100-150 cm) verwendet werden. Bei der Anlage von Obstbaumreihen und Obstbaumbeständen sollen möglichst regionaltypische Obstbaumsorten (Kronenansatz 1,60-2,00 m) verwendet werden. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt in der Regel 150 cm, bei Baumreihen soll in der Regel ein Pflanzabstand von 10 bis 15 m eingehalten werden.

Hinweis:

Alle nach Maßgabe dieses Landschaftsplans in Zukunft durchzuführenden Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind gemäß § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und bestimmungsmäßige Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der speziell in diesem Landschaftsplan unter Ziffer 1 dargestellten Entwicklungsziele werden gemäß § 13 LNatSchG NRW die nachfolgend beschriebenen Festsetzungsräume 5.01 bis 5.14 festgesetzt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ggf. weitere in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzte Maßnahmen ebenfalls der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen. Weitere Maßnahmen sind insofern möglich, wünschenswert oder auch notwendig. Entsprechend § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW ist es zulässig, die genannten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. In diesem Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform gewählt, da alle Maßnahmen in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können. Hierzu werden Festsetzungsräume unter den lfd. Nummern 5.01 - 5.14 festgelegt, für die im entsprechenden Textteil die notwendigen Maßnahmen näher beschrieben werden. Die genaue Lage, Anordnung und der Umfang der Maßnahmen ergeben sich erst im Rahmen der Umsetzung, die in einvernehmlicher Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten erfolgt.

Wird die Verwendung von Baum- und Straucharten bestimmter Pflanzenlisten festgesetzt, so bedeutet:

Pflanzenliste I

Perlgras-Buchenwald/Waldmeister-Buchenwald/artenarmer Hainsimsen-Buchenwald

- **Hauptbaumarten:** Buche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)

Pflanzenliste II

Artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

Erläuterungen

- **Hauptbaumarten:** Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Buche (*Fagus sylvatica*)
 - **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*), Hundsröse (*Rosa canina*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Schlehe (*Prunus spinosa*).
-

Textliche Festsetzungen

Festsetzungsraum 5.01	Bezeichnung und Größe: Landschaftsraum nordöstlich Altenbeken (Frankenthal), ca. 123 ha
Landschaftscharakter:	Landwirtschaftlich genutzte Flächen in überwiegend östlicher Neigung zum Tal des Sagebaches, der durch mehrere kleine Quellen gespeist wird
Entwicklungsziel: Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 2a und 2 dargestellt.	
<p>Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.01 dargestellten Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung des Sagebaches. • Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Totholz an und in Gewässern, insbesondere für die Modifizierung der Strömungsverhältnisse und als Lebensraum für das Makrozoobenthos, die Fischfauna und lebensraumnutzende terrestrische Arten. • Erhalt und Optimierung von Quellbereichen. • Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen, insbesondere an Quellbereichen und an Bachläufen (siehe Pflanzenliste I und in Bachauen Pflanzenliste II). • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I). • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen. • Erhalt, Pflege und Entwicklung von Kleinstrukturen zur Förderung der Artenvielfalt. 	
<p>Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Altenbeken, • zum Erhalt prägender Landschaftselemente. 	

Textliche Festsetzungen

Festsetzungs- raum 5.02	Bezeichnung und Größe: Offene Kulturlandschaft nördlich Altenbeken, ca. 173 ha
Landschaftscharakter:	Großflächige, intensiv bewirtschaftete Grünlandkomplexe mit einzelnen Feldgehölzen am Stapelsberg, Mühlenberg und Sommerberg
Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 dargestellt.	
Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung des Entwicklungsziels in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.02 dargestellten Bereich umzusetzen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I). • Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen in standortgerechte Gehölze (siehe Pflanzenliste I). • Pflege, Neuanlage und Ergänzung von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen. • Erhalt, Pflege und Entwicklung von Kleinstrukturen zur Förderung der Artenvielfalt. • Beseitigung von invasiven Neozoen - sofern durch diese heimische Populationen gefährdet werden - und invasiven Neophyten (hier: Sachalin-Staudenknöterich im Bereich des Sommerbergs). 	
Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:	
<ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Altenbeken, • zum Erhalt prägender Landschaftselemente. 	

Textliche Festsetzungen

<p style="text-align: center;">Festsetzungsraum 5.03</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Rehberg nordöstlich Altenbeken, ca. 43 ha</p>
<p>Landschaftscharakter:</p>	<p>Überwiegend landwirtschaftlich genutzte, mehr oder weniger stark geneigte Flächen des Rehberges</p>
<p>Entwicklungsziel: Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 2 und 5a dargestellt.</p>	
<p>Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.03 dargestellten Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I). • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Umwandlung von Fichtenbeständen in standortgerechte Feldgehölze (siehe Pflanzenliste I). • Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumreihen entlang der Wege und Flächen in Ortsnähe. 	
<p>Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Altenbeken. 	

Textliche Festsetzungen

<p style="text-align: center;">Festsetzungs- raum 5.04</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Waldbereiche westlich des NSG Eggekamm im östlichen Plangebiet, ca. 210 ha</p>
<p>Landschaftscharakter:</p>	<p>Waldkomplexe mit überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Fichtenwäldern und einem Laubwaldbestand</p>
<p>Entwicklungsziel: Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1, 2 und 2a dargestellt.</p>	
<p>Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungsnummer 5.04 dargestellten Bereich umzusetzen, wobei die Festsetzung der Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen nur für solche Flächen gilt, die nicht vorrangig der Holzproduktion dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen. • Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen, insbesondere an Bachläufen (siehe Pflanzenliste I, in Bachauen Pflanzenliste II). • Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna (→ Biotopbäume). • Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Bachläufe. • Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Totholz an und in Gewässern, insbesondere für die Modifizierung der Strömungsverhältnisse und als Lebensraum für das Makrozoobenthos, die Fischfauna und lebensraumnutzende terrestrische Arten. • Erhalt und Optimierung der Kleingewässer in den Auenbereichen. • Naturnahe Waldentwicklung auf forstwirtschaftlich wenig produktiven Sonderstandorten (Bachauen, Hanglagen, flachgründige Böden). 	
<p>Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Altenbeken, Buke und Schwaney. 	

Textliche Festsetzungen

Festsetzungs- raum 5.05	Bezeichnung und Größe: Bekeae westlich von Altenbeken, ca. 58 ha
Landschaftscharakter:	Überwiegend durch Grünlandnutzung geprägte Auenbereiche der Beke, die hier abschnittsweise naturnah verläuft
Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2a dargestellt.	
Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung des Entwicklungsziels in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.05 dargestellten Bereich umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Beke mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit (siehe Pflanzenliste II). • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen. • Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen. 	
Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei: <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Altenbeken, • zum Erhalt prägender Landschaftselemente. 	

Textliche Festsetzungen

<p style="text-align: center;">Festsetzungsraum 5.06</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Landschaftsraum zwischen L755 und Bahnlinie westlich Altenbeken, ca. 63 ha</p>
<p>Landschaftscharakter:</p>	<p>Intensiv bewirtschaftete Grünlandkomplexe mit einzelnen Gehölzstrukturen</p>
<p>Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 dargestellt.</p>	
<p>Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung des Entwicklungsziels in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.06 dargestellten Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I). • Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen in standortgerechte Gehölze (siehe Pflanzenliste I). • Pflege, Neuanlage und Ergänzung von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen. 	
<p>Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Altenbeken, • zum Erhalt der Kulturlandschaft. 	

Textliche Festsetzungen

<p style="text-align: center;">Festsetzungs- raum 5.07</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Landschaftsraum am Winterberg und Mühlenkamp westlich und südlich von Altenbeken, ca. 181 ha</p>
<p>Landschaftscharakter:</p>	<p>Großflächige, intensiv bewirtschaftete Grünlandkomplexe mit einzelnen Gehölzstrukturen und kleinen Waldbereichen am Wienacken sowie einem begradigten Abschnitt der Beke</p>
<p>Entwicklungsziel: Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1, 2, 2a und 5a dargestellt.</p>	
<p>Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.07 dargestellten Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen. • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I). • Pflege, Neuanlage und Ergänzung von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen. • Erhalt, Pflege und Entwicklung von Kleinstrukturen zur Förderung der Artenvielfalt. • Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen. • Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna (→Biotopbäume). • Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Beke mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit. • Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Totholz an und in Gewässern, insbesondere für die Modifizierung der Strömungsverhältnisse und als Lebensraum für das Makrozoobenthos, die Fischfauna und lebensraumnutzende terrestrische Arten. • Erhalt und Optimierung von Quellbereichen. • Keine Ablagerung von Schlagabraum in Quellbereichen. 	
<p>Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, 	

Textliche Festsetzungen

- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Altenbeken und Buke,
 - zum Erhalt prägender Landschaftselemente,
 - zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
-

Textliche Festsetzungen

Festsetzungsraum 5.08	Bezeichnung und Größe: Agrarlandschaft nördlich der B64, ca. 185 ha
Landschaftscharakter:	Großflächig ackerbaulich genutzte Flächen mit zahlreichen Windenergieanlagen
Entwicklungsziel: Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 2 und 5 dargestellt.	
Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.08 dargestellten Bereich umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I). • Anlage von Ackerbrachestreifen, Säumen, Feldrainen, Blühstreifen und Hochstaudensäumen. • Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz. 	
Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei: <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Buke. 	

Textliche Festsetzungen

<p style="text-align: center;">Festsetzungsraum 5.09</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Landschaftsraum am Keimberg, Musenberg und Dunetal im westlichen Plangebiet, ca. 358 ha</p>
<p>Landschaftscharakter:</p>	<p>Großflächige und strukturreiche Grünland-Gehölzkomplexe in bewegter Geländemorphologie</p>
<p>Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 dargestellt.</p>	
<p>Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung des Entwicklungsziels in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.09 dargestellten Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I). • Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen. • Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen in standortgerechte Gehölze (siehe Pflanzenliste I). • Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen. 	
<p>Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft, • zum Erhalt der Kulturlandschaft. 	

Textliche Festsetzungen

<p style="text-align: center;">Festsetzungs- raum 5.10</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Agrarlandschaft westlich Buke, nördlich Schwaney, ca. 394 ha</p>
<p>Landschaftscharakter:</p>	<p>Großflächig ackerbaulich genutzte Flächen mit Grünlandnutzung in den Hanglagen und den Auenbereichen des Rotenbaches</p>
<p>Entwicklungsziel: Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 2, 2a und 5a dargestellt.</p>	
<p>Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.10 dargestellten Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I, in Bachauen Pflanzenliste II). • Anlage von Ackerbrachen / -brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“). • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen. • Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in der Aue. • Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung des Rotenbaches mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit. • Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz. 	
<p>Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Buke und Schwaney. 	

Textliche Festsetzungen

<p style="text-align: center;">Festsetzungsraum 5.11</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Landschaftsraum östlich von Buke, ca. 78 ha</p>
<p>Landschaftscharakter:</p>	<p>Landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen im Umfeld einzelner Höfe</p>
<p>Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 dargestellt.</p>	
<p>Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.11 dargestellten Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Sträucher, Bienenweidegehölze, Säume, Feldraine, Blühstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I). • Erhalt, Pflege und Entwicklung von Kleinstrukturen zur Förderung der Artenvielfalt. • Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Gehölzstreifen und Obstwiesen. • Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumreihen entlang der Wege und Flächen in Ortsnähe. • Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Gehölzstrukturen insbesondere vorhandenen Kopfbäumen. 	
<p>Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Buke. 	

Textliche Festsetzungen

Festsetzungs- raum 5.12	Bezeichnung und Größe: Landschaftsraum zwischen Buke und Schwaney, ca. 99 ha
Landschaftscharakter:	Landwirtschaftlich genutzte Flächen, teils mit strukturreichen Grünland-Gehölzkomplexen, in bewegter Geländemorphologie
Entwicklungsziel: Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 und 2 dargestellt.	
Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.12 dargestellten Bereich umzusetzen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Säume, Feldraine) entlang der Wege und Schlaggrenzen (siehe Pflanzenliste I). • Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Gehölzstreifen und Obstwiesen. • Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen in standortgerechte Gehölze (siehe Pflanzenliste I). • Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung eines Bachlaufes. • Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Gehölzstrukturen insbesondere vorhandenen Kopfbäumen. • Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumreihen entlang der Wege und Flächen in Ortsnähe. 	
Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:	
<ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Buke und Schwaney. 	

Textliche Festsetzungen

Festsetzungs- raum 5.13	Bezeichnung und Größe: Paderborner Hochfläche und Ellerbachtal westlich Schwaney, ca. 631 ha
Landschaftscharakter:	Offene Agrarlandschaft, Waldbereich am Happenberg und landwirtschaftlich intensiv genutzte Auenbereiche des Ellerbaches
Entwicklungsziel: Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1, 2, 2a, und 5 dargestellt.	
Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.13 dargestellten Bereich umzusetzen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Ackerbrachen / -brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“). • Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen. • Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung des Ellerbaches mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit (siehe Pflanzenliste II). • Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Totholz an und in Gewässern, insbesondere für die Modifizierung der Strömungsverhältnisse und als Lebensraum für das Makrozoobenthos, die Fischfauna und lebensraumnutzende terrestrische Arten. • Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen. • Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna (→ Biotopbäume). • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. 	
Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:	
<ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Schwaney. 	

Textliche Festsetzungen

Festsetzungs- raum 5.14	Bezeichnung und Größe: Agrarlandschaft südlich Schwaney, ca. 565 ha
Landschaftscharakter:	Offene Agrarlandschaft mit kleineren Grünlandkomplexen im Auenbereich des Ellerbaches im Osten
Entwicklungsziel: Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 2, 2a und 5a dargestellt.	
Maßnahmen: Folgende Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.14 dargestellten Bereich umzusetzen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Ackerbrachen / -brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“). • Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen. • Förderung der extensiven Grünlandnutzung. • Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz. 	
Erläuterung: Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere zu Folgendem bei:	
<ul style="list-style-type: none"> • zur Schaffung eines Biotopverbunds sowie von Trittstein- und Rückzugsbiotopen, • zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Schwaney. 	

Erläuterungen

6. Nachrichtliche Übernahmen

Das LNatSchG NRW sieht vor, dass bestimmte zusätzliche Informationen aus der Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit in den Landschaftsplan übernommen werden sollen. Sie dienen der Vollständigkeit und dem besseren Verständnis des Landschaftsplans. Für den Landschaftsplan Altenbeken sind relevant:

- Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 Abs. 3 LNatSchG NRW,
- Geschützte Alleeen nach § 41 Abs. 4 LNatSchG NRW
- Geschützte Biotope nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW und
- Schutzwürdige Biotope.

Diese geschützten und schutzwürdigen Bestandteile sind nachrichtlich in einer gesonderten Karte dargestellt, die Bestandteil des Landschaftsplans ist.

6.1 Verzeichnis der Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 Abs. 3 LNatSchG NRW

Gebiets-Nr.	Gebietsname	Größe	Gemarkung
WG-PB-0001-02	Egge 2 - Wald südlich des Schneeberges	108,7 ha	Altenbeken
WG-PB-0001-04	Egge 4 - Neuwald, Neuwaldberg und Alte Beheinigung	69,0 ha	Altenbeken
WG-PB-0001-05	Egge 5 - Hinterer Kobbennacken	31,9 ha	Altenbeken
WG-PB-0001-06	Egge 6 - Kleiner Kobbennacken	58,6 ha	Altenbeken
WG-PB-0002	Ziegenstallsgründe	75,6 ha	Altenbeken
WG-PB-0003	Eggekamm westlich Gradberg	34,3 ha	Schwaney
WG-PB-0004	Eggekamm südlich Schwaney	23,8 ha	Schwaney

6.2 Verzeichnis der geschützten Alleeen nach § 41 Abs. 4 LNatSchG NRW

Allee-Nr.	Alleename	Länge	Gemarkung
AL-PB-0071	Buchenallee an der Dorfstraße Ortseingang Buke	520,8 m	Buke
AL-PB-0072	Gemischte Allee am Duner Weg (K 27)	1.193,8 m	Schwaney

6.3 Verzeichnis der geschützten Biotope nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW

LANUV-Kennung	Größe	Gemarkung
BT-4219-0002-2017	0,83 ha	Altenbeken, Buke
BT-4219-0003-2017	0,07 ha	Altenbeken
BT-4219-0005-2017	0,59 ha	Altenbeken
BT-4219-0007-2017	0,48 ha	Altenbeken
BT-4219-0013-2017	0,12 ha	Buke
BT-4219-0015-2017	0,45 ha	Buke
BT-4219-0017-2017	2,66 ha	Altenbeken

Erläuterungen

LANUV-Kennung	Größe	Gemarkung
BT-4219-0020-2017	0,87 ha	Altenbeken
BT-4219-0043-2017	0,51 ha	Altenbeken
BT-4219-0045-2017	0,14 ha	Altenbeken
BT-4219-0054-2017	0,96 ha	Altenbeken
BT-4219-0061-2017	0,23 ha	Buke
BT-4219-0069-2017	0,72 ha	Altenbeken
BT-4219-0074-2017	0,51 ha	Altenbeken
BT-4219-0077-2017	0,66 ha	Altenbeken
BT-4219-0078-2017	0,07 ha	Altenbeken
BT-4219-0148-2017	1,33 ha	Schwaney
BT-4219-0152-2017	0,15 ha	Altenbeken
BT-4219-0157-2017	0,31 ha	Schwaney
BT-4219-0158-2017	0,05 ha	Schwaney
BT-4219-0164-2017	0,18 ha	Schwaney
BT-4219-0169-2017	1,70 ha	Schwaney
BT-4219-0171-2017	0,36 ha	Schwaney
BT-4219-0172-2017	0,29 ha	Schwaney
BT-4219-0174-2017	1,33 ha	Schwaney
BT-4219-0175-2017	1,43 ha	Schwaney
BT-4219-0177-2017	1,70 ha	Schwaney
BT-4219-0183-2017	0,07 ha	Buke, Schwaney
BT-4219-0185-2017	0,30 ha	Schwaney
BT-4219-0186-2017	0,57 ha	Buke
BT-4219-0191-2017	0,01 ha	Schwaney
BT-4219-0192-2017	0,64 ha	Schwaney
BT-4219-0194-2017	0,09 ha	Schwaney
BT-4219-0195-2017	0,04 ha	Schwaney
BT-4219-0196-2017	1,34 ha	Schwaney
BT-4219-0197-2017	0,93 ha	Altenbeken
BT-4219-0198-2017	0,03 ha	Schwaney
BT-4219-0203-2017	0,04 ha	Schwaney
BT-4219-0204-2017	0,55 ha	Schwaney
BT-4219-0205-2017	0,01 ha	Schwaney
BT-4219-0206-2017	0,02 ha	Schwaney
BT-4219-0207-2017	0,81 ha	Schwaney
BT-4219-0214-2017	2,27 ha	Schwaney
BT-4219-0215-2017	0,04 ha	Schwaney
BT-4219-0216-2017	0,40 ha	Schwaney
BT-4219-0218-2017	0,42 ha	Schwaney
BT-4219-0219-2017	2,01 ha	Schwaney

Erläuterungen

LANUV-Kennung	Größe	Gemarkung
BT-4219-0221-2017	0,04 ha	Schwaney
BT-4219-0222-2017	0,01 ha	Schwaney
BT-4219-0227-2015	4,65 ha	Altenbeken
BT-4219-0229-2017	0,48 ha	Schwaney
BT-4219-0234-2015	6,37 ha	Altenbeken
BT-4219-0238-2017	0,15 ha	Schwaney
BT-4219-0239-2017	0,63 ha	Schwaney
BT-4219-0244-2017	0,08 ha	Schwaney
BT-4219-0247-2017	0,03 ha	Schwaney
BT-4219-0252-2015	1,06 ha	Altenbeken
BT-4219-0253-2015	5,36 ha	Altenbeken
BT-4219-0254-2017	0,95 ha	Schwaney
BT-4219-0272-2017	0,10 ha	Schwaney
BT-4219-0273-2017	0,46 ha	Schwaney
BT-4219-0278-2015	0,59 ha	Altenbeken
BT-4219-0279-2017	0,35 ha	Schwaney
BT-4219-0284-2017	0,09 ha	Buke, Schwaney
BT-4219-0317-2015	0,10 ha	Altenbeken
BT-4219-0323-2015	0,31 ha	Altenbeken
BT-4219-0326-2015	0,10 ha	Altenbeken
BT-4219-0331-2015	0,34 ha	Altenbeken
BT-4219-0334-2015	0,03 ha	Altenbeken
BT-4219-0339-2015	0,15 ha	Altenbeken
BT-4219-0340-2015	0,37 ha	Altenbeken
BT-4219-0370-2015	0,36 ha	Altenbeken
BT-4219-0386-2015	0,47 ha	Altenbeken
BT-4219-0414-2015	1,51 ha	Altenbeken
BT-4219-0416-2015	0,10 ha	Altenbeken
BT-4219-0419-2015	0,35 ha	Altenbeken
BT-4219-0420-2015	0,60 ha	Altenbeken
BT-4219-0421-2015	0,19 ha	Altenbeken
BT-4219-0426-2015	0,45 ha	Altenbeken
BT-4219-0457-2015	0,07 ha	Altenbeken
BT-4219-0461-2015	0,90 ha	Altenbeken
BT-4219-0482-2015	0,18 ha	Altenbeken
BT-4219-0490-2015	2,68 ha	Altenbeken
BT-4219-0492-2015	1,10 ha	Altenbeken
BT-4219-0494-2015	1,47 ha	Altenbeken
BT-4219-0496-2015	3,30 ha	Altenbeken, Buke
BT-4219-0497-2015	0,03 ha	Altenbeken

Erläuterungen

LANUV-Kennung	Größe	Gemarkung
BT-4219-0500-2015	1,68 ha	Altenbeken
BT-4219-0501-2013	0,10 ha	Schwaney
BT-4219-0531-2015	0,07 ha	Altenbeken
BT-4219-0533-2015	3,48 ha	Altenbeken
BT-4219-0546-2015	0,19 ha	Altenbeken
BT-4219-0547-2015	0,95 ha	Altenbeken
BT-4219-0557-2013	4,24 ha	Altenbeken
BT-4219-0574-2015	1,18 ha	Altenbeken
BT-4219-0576-2015	1,06 ha	Altenbeken
BT-4319-0024-2017	0,40 ha	Schwaney
BT-4319-0025-2017	0,05 ha	Schwaney
BT-4319-0027-2017	0,02 ha	Schwaney
BT-4319-0028-2017	0,06 ha	Schwaney
BT-4319-0029-2017	0,10 ha	Schwaney
BT-4319-0030-2017	0,08 ha	Schwaney
BT-4319-0031-2017	0,17 ha	Schwaney
BT-4319-0034-2017	0,54 ha	Schwaney
BT-4319-0035-2017	0,05 ha	Schwaney
BT-4319-0040-2017	0,89 ha	Schwaney
BT-4319-0043-2017	0,25 ha	Schwaney
BT-4319-0048-2017	0,09 ha	Schwaney
BT-4319-0050-2017	0,01 ha	Schwaney
BT-4319-0052-2017	0,10 ha	Schwaney
BT-4319-0053-2017	0,43 ha	Schwaney

6.4 Verzeichnis der schutzwürdigen Biotope (Biotopkataster NRW)

LANUV-Kennung	Gebietsname	Größe	Gemarkung
BK-4219-0003	NSG Egge Nord (PB-047K1)	1.607,72 ha	Altenbeken, Buke
BK-4219-0004	NSG Ziegenstallsgründe	79,61 ha	Altenbeken, Buke
BK-4219-0005	NSG Bodental-Ochsenberg	105,02 ha	Schwaney
BK-4219-0006	NSG Steinbruch Schwaney	6,62 ha	Schwaney
BK-4219-0007	NSG Sommerberg-Ortwald	23,00 ha	Altenbeken
BK-4219-0008	NSG Sieben Gründe	48,52 ha	Altenbeken, Buke
BK-4219-0009	NSG Hossenberg	10,10 ha	Altenbeken, Buke
BK-4219-001	Ellerbach unterhalb Ellermeier	8,44 ha	Schwaney
BK-4219-0010	NSG-Erweiterung Egge-Nord	9,90 ha	Buke, Schwaney

Erläuterungen

LANUV-Kennung	Gebietsname	Größe	Gemarkung
BK-4219-0011	NSG Happenberg-Krausenber -Dunetal	77,52 ha	Schwaney
BK-4219-0012	NSG Suren Kämpe-Rauhegrund	27,10 ha	Buke, Schwaney
BK-4219-0013	Wald-Grünland-Gehölz-Komplex am Wienacken und Winterberg	12,64 ha	Altenbeken
BK-4219-0014	Max-und-Moritz-Quelle, Bach	1,52 ha	Altenbeken, Buke
BK-4219-0015	Grünland-Gehölzkomplex westlich von Buke	103,07 ha	Buke
BK-4219-0016	NSG Stollen am Großen Viadukt westlich Altenbeken	1,89 ha	Altenbeken
BK-4219-0017	Grünlandtal östlich Schwaney	11,42 ha	Schwaney
BK-4219-0018	Buchenwaldkomplex am Klusweg	9,19 ha	Schwaney
BK-4219-009	Ellerbachtal westlich Schwaney	20,17 ha	Schwaney
BK-4219-011	Ehemaliger Steinbruch nördlich Alt- enbeken	0,68 ha	Altenbeken
BK-4219-034	Buchenwald östlich von Dahl	98,83 ha	Schwaney
BK-4219-041	Bachtal der Beke von Altenbeken bis südlich des Kleinen Kobbenna- cken	25,45 ha	Altenbeken
BK-4219-042	Kalksteinbruch südwestlich Schwa- ney	0,40 ha	Schwaney
BK-4219-043	Ellerbachtal südlich Schwaney	19,39 ha	Schwaney
BK-4219-043	Ellerbachtal südlich Schwaney	19,39 ha	Schwaney
BK-4219-044	Unterhangbereich mit Kalkhalbtro- cken-rasen-Fragment südwestlich	0,32 ha	Schwaney
BK-4219-049	Quelle im Grünland südlich Schwa- ney	0,13 ha	Schwaney
BK-4219-050	Magerhang mit Gebüsch nörd- lich Schwaney	8,18 ha	Schwaney
BK-4219-055	Rotenbachtal zwischen Buke und Schwaney	28,22 ha	Buke, Schwaney
BK-4219-061	Eichen-Buchen-Hochwald "Krumme Esel" nordöstlich von Schwaney	9,26 ha	Buke
BK-4219-062	Buchenwald östlich von Reelsberg	8,40 ha	Buke
BK-4219-066	Laubmischwald auf dem Ziegen- berg östlich von Schwaney	5,14 ha	Schwaney
BK-4219-071	Grünlandparzelle westlich Jägerhof	3,87 ha	Altenbeken
BK-4319-0025	NSG Emders Wald	91,61 ha	Schwaney
BK-4319-0026	Rotes Wasser mit angrenzenden Waldbereichen	46,76 ha	Schwaney

Anlage 1

**Umweltbericht im Rahmen der Strategischen
Umweltprüfung (SUP) gemäß § 35 Umweltver-
träglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**



KREIS PADERBORN

Landschaftsplan Altenbeken

Umweltbericht

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
gemäß § 35 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation	2
1.2.1	Naturräumliche Situation	2
1.2.2	Kulturlandschaftliche Situation.....	4
2.	Kurzdarstellung des Inhalts und der relevanten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	6
2.1	Grundsätzliche Rahmenbedingungen.....	6
2.2	Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplans.....	6
3.	Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt worden sind	9
4.	Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	10
4.1	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ...	10
4.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
4.3	Schutzgut Boden	12
4.4	Schutzgut Wasser	13
4.5	Schutzgut Klima / Luft.....	14
4.6	Schutzgut Landschaft.....	14
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	15
4.8	Schutzgut Fläche.....	20
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
5.	Angabe der derzeitigen, für den Plan bedeutsamen Umwelt- probleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 zum UVPG beziehen.....	21
6.	Beschreibung der voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 UVPG	22
6.1	Auswirkungen auf die Festsetzungen nach §§ 23, 26 und 28-29 BNatSchG	22
6.2	Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 12 LNatSchG NRW.	22
6.3	Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW.....	23

7.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	25
8.	Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde.....	25
9.	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	25
10.	Literaturverzeichnis	26

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am 15.06.2015 hat der Kreistag des Kreises Paderborn die Aufstellung des Landschaftsplans Altenbeken beschlossen. Der Landschaftsplan liegt derzeit im Entwurf der öffentlichen Auslegung vor. Das Landschaftsplangebiet hat eine Größe von rund 76 km² und ist deckungsgleich mit der Gemeindegrenze von Altenbeken.

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 und mit der Neufassung des UVPG vom 24.02.2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel der so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Anlage 6 des UVPG stellt die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung dar. Unter Punkt 1.5 ist als Kriterium für die Anwendung „die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften“ aufgeführt. Der vorliegende Landschaftsplan setzt nationales und z. T. europäisches Naturschutzrecht um, so dass eine Bedeutung im Sinne des Punktes 1.5 gegeben ist.

Aufgrund des eigenständigen und rechtsverbindlichen Charakters des Landschaftsplans in NRW (§ 11 BNatSchG in Verbindung mit § 14 ff LNatSchG NRW) ist gemäß § 5 UVPG in Verbindung mit § 9 LNatSchG NRW eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Hiernach muss das Verfahren den im UVPG genannten Anforderungen entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach §§ 15 bis 17 LNatSchG NRW durchzuführen.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in § 40 UVPG vorgegeben. Um eine eindeutige Zuordnung dieser Inhalte zu erreichen, werden die folgenden Kapitelüberschriften entsprechend bzw. an die in der Planung eingeführte Terminologie gewählt. Insbesondere sind die im Landschaftsplan Altenbeken bisher nicht berücksichtigten Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“, „Fläche“ sowie die „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ zu beschreiben und zu bewerten. Relevant sind dabei zu erwartende Beeinträchtigungen sowie positive Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter des UVPG.

1.2 Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation

1.2.1 Naturräumliche Situation

Die Gemeinde Altenbeken liegt in Höhen von 200 bis 400 m am westlichen Fuße des Eggegebirges. Das Plangebiet wird geprägt durch eine stark reliefierte Landschaftsstruktur. Im westlichen Eggevorland bilden Gesteine der Oberkreide (Cenoman bis Unter-Coniac) den geologischen Untergrund. Die östlich angrenzende Zentralegge weist Ablagerungen der marinen Unterkreide, überwiegend die landschaftsprägenden Unterkreide-Sandsteine, auf. Nach Süden und Osten (östliches Eggevorland) folgen Gesteine der Trias. Die Paderborner Hochfläche wird überwiegend aus Kalkmergelgesteinen des Unter-Coniacs aufgebaut. Eine deutliche Schichtstufe („Turonstufe“) trennt die Paderborner Hochfläche meist vom westlichen Eggevorland. In der von Ost nach West leicht abfallenden Landschaft bilden vielfältig wechselnde Berge und Bergrücken, Platten, Schichtstufen sowie Ausräumwannen und –mulden ein reich strukturiertes, stark zertaltes Berg- und Hügelland. Vorherrschende Bodentypen im westlichen Eggevorland sind Verwitterungsböden aus Karbonatgesteinen, wobei je nach Tiefgründigkeit Rendzinen, Rendzina-Braunerden oder Braunerden miteinander abwechseln. Der Grund der Trockentäler besteht aus Kolluvien. Podsolige Böden sind typisch für die Zentralegge. Im Bereich der Täler treten im Gesamtgebiet Gley-Böden auf, die gelegentlich sumpfig bis moorig ausgeprägt sind. Kleinflächige Vorkommen von Hochmooren befinden sich in den westlichen Eggevorbergen.

Naturräumliche Gliederung und naturräumliche Haupteinheiten (lt. MEISEL 1959)

Naturräumlich liegt das Gemeindegebiet Altenbeken innerhalb der großräumigen Haupteinheiten Egge (363) und dem nördlichen Teil der Paderborner Hochfläche (362). Dabei erstreckt sich das Gebiet von der Paderborner Hochfläche im Südwesten über das westliche Eggevorland (363.0) und Egge (363.1) bis zum Rand des östlichen Eggevorlandes (363.2). Die naturräumliche Untereinheit Altenbekener Kalkbergländ (363.01) bildet dabei das Zentrum des Plangebietes und wird im Norden vom Kohlstädter Kalkbergländ (363.00) und der Horner Egge (363.10), im Osten von der Neuenheerter Egge (363.11) und im Südwesten von den Borchener Platten (362.0) umschlossen (s. Abb. 1 auf Seite 3).

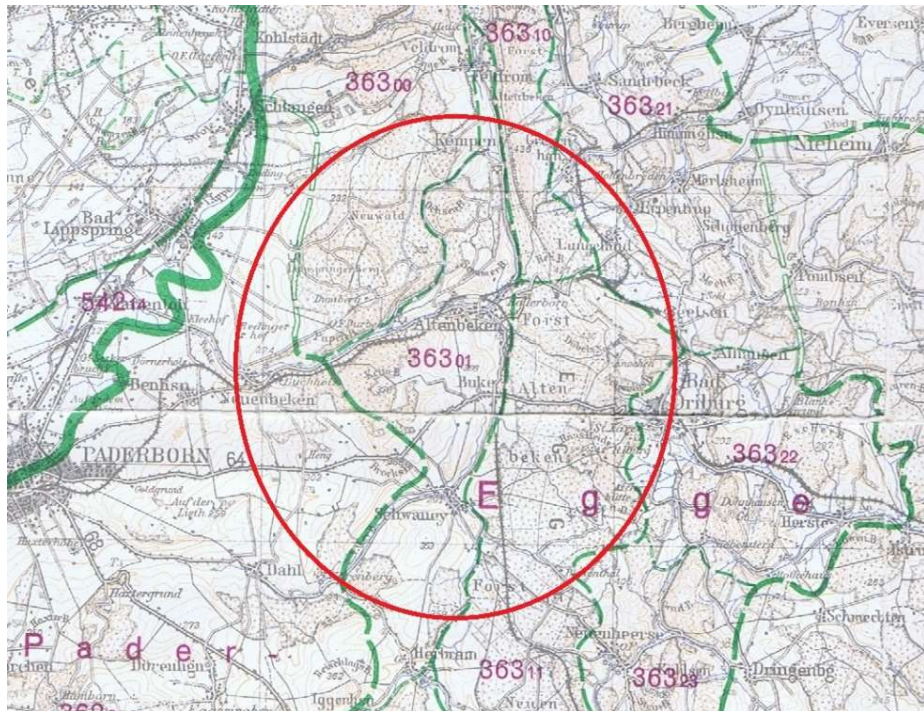


Abb. 1: Naturräumliche Gliederung. Das rote Oval markiert die Lage der Gemeinde Altenbeken. Quelle: MEISEL, 1959

Egge

Die Haupteinheit der Egge teilt sich im Plangebiet morphologisch in das westliche Egge-Vorland sowie den Hauptkamm der Egge. Während das Egge-Vorland mit dem zentralen Teil des Altenbekener Kalkberglandes geologisch dem Aufbau der Paderborner Hochfläche (Kalkgestein) ähnelt, ist der Eggekamm geologisch geprägt durch den Übergang in Tonmergel und schließlich in Sandstein. Das stark zertalte und waldreiche Kohlstädter Kalkbergland im Nordwesten des Plangebietes wird vor allem durch die natürliche Waldgesellschaft des Perlgras-Buchenwaldes geprägt, in dem oft der Bärlauch flächenhafte Vorkommen aufweist. Das Altenbekener Kalkbergland hingegen ist eher gering bewaldet. Hier nehmen vor allem Ackerflächen die natürlichen Standorte von artenreichen Eichen-Hainbuchen-, Buchenmisch- und Buchenwäldern ein. Das Vorkommen von Grünland beschränkt sich weitgehend auf die Täler. Die zentrale Egge im Osten des Plangebietes ist fast vollständig bewaldet. Die potenziell natürliche Vegetation wird hier durch artenarme und artenreiche Hainsimsen-Buchenwälder sowie artenreiche Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder gebildet. In weiten Teilen wurden die natürlichen Laubwälder jedoch durch Nadelforste ersetzt.

Paderborner Hochfläche

Die Untereinheit Borchener Platten stellt sich als ausgedehnte flachwellige Kalkhochfläche (Turon) dar, die durch wenige, wasserführende und tief eingeschnittene Kastentäler sowie durch zahlreiche Trockentäler gegliedert wird. Von Natur aus stocken auf den Kalkböden Eichen-Hainbuchenwälder oder Buchenmischwälder. Heute wird die Hochfläche jedoch überwiegend ackerbaulich genutzt. An den Hängen der Täler sind neben Buchenwäldern auch Kalkhalbtrockenrasen typisch. Am Rande der größeren Täler haben sich geschlossene Siedlungen entwickelt. Der Kalk wird teils in Zementwerken verarbeitet.

1.2.2 Kulturlandschaftliche Situation

Die jüngere Siedlungsentwicklung des Plangebietes lässt sich im Vergleich der Darstellungen der NW Uraufnahme aus dem Jahr 1838 mit der Innenbereichsabgrenzung des Landschaftsplans abbilden. Die Ortsteile Altenbeken, Buke und Schwaney haben sich infolge von Neubau- und Gewerbeansiedlungen in den vergangenen 180 Jahren wesentlich erweitert (s. Abb. 2).



Abb. 2: NW Uraufnahme mit Abgrenzung besiedelter Innenbereich heute (rot).
Quelle: GEOBASISDATEN LAND NRW, 2009

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen¹ wurde die gesamte gewachsene Kulturlandschaft des Bundeslandes in 32 Kulturlandschaften gegliedert. Dies sind planungsrelevante Raumeinheiten, die durch zusammengehörige Merkmale aufgrund ihrer kulturlandschaftsgeschichtlichen Entwicklung abgegrenzt sind. Die Gemeinde Altenbeken wird hier der Kulturlandschaft Nr. 16 „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ zugeordnet (s. Abb. 3).

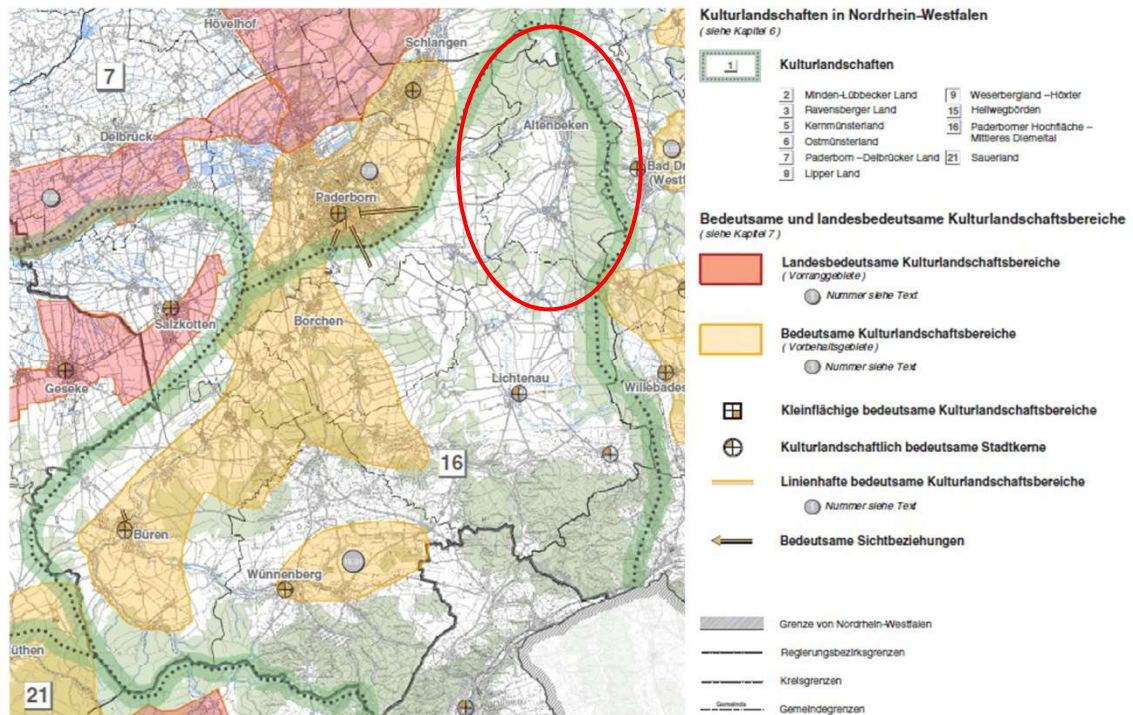


Abb. 3: Kartenausschnitt kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Das rote Oval markiert die Lage der Gemeinde Altenbeken.

Quelle: LWL, LVR 2007

Die ehemals vorhandene geschlossene Waldlandschaft der Kulturlandschaft „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ wurde durch die Rodung der Wälder und die Anlage der Ackerflächen sukzessive zu einer offenen Kulturlandschaft mit dominierender ackerbaulicher Nutzung umgewandelt. Das heutige Landschaftsbild wird durch die charakteristische Konzentration der Siedlungen auf wenige Haufendörfer und Kleinstädte bestimmt. Neben der ackerbaulichen Nutzung war die Wanderschäferie über viele Jahrhunderte ein wichtiger Faktor bei der Entwicklung und Gestaltung der Kulturlandschaft „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“. Der Verbiss der Tiere, vor allem an den steilen, nicht ackerfähigen Talhängen und den flachgründigen Kuppen, bewirkte eine stetige Pflege der extensiv genutzten Kalkhalbtrockenrasen. Der Niedergang der Wanderschäferie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte zu einem starken Rückgang der Halbtrockenrasen und Kalktriften. Die Flächen wurden später häufig mit Fichten aufgeforstet. Das Vorkommen von Wiesen und Weiden in der Kulturlandschaft „Paderborner Hochfläche“ beschränkt sich auf siedlungsnahen Bereiche, Bachauen und Talgründe der Trockentäler. Großflächige und geschlossene Waldflächen prägen neben den ausgedehnten Ackerfluren das Landschaftsbild der Kulturlandschaft. Dabei werden großflächige, orchideenreiche

¹ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007 (Korrekturfassung August 2008)

Kalkbuchenwälder oft noch naturnah bewirtschaftet. Seit dem 19. Jahrhundert sind jedoch auch die Anpflanzung von Nadelgehölzen (u.a. Fichte und Lärche) und der Umbau in Fichtenreinbestände zu beobachten (vgl. LWL, LVR, 2009).

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag gliedert unter Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmälerbestandes sowie archäologischer Funde und Befunde Kulturlandschaftsbereiche aus, die eine besondere Bedeutung besitzen und als räumliches Grundgerüst der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaftsentwicklung gelten. Solche landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche liegen im Landschaftsplanungsgebiet Altenbeken nicht vor (s. Abb. 3 auf Seite 5).

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der relevanten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen

Der Landschaftsplan Altenbeken verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Gemeindegebiet zu erhalten und zu entwickeln. Nach § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW sollen die Entwicklungsziele über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Gemäß § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 22 Abs. LNatSchG NRW sollen die nach § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich damit ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Der Landschaftsplan stellt als Entwicklungsziele Bereiche gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotenziale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume dar, beschreibt und erläutert sie. Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 LNatSchG NRW soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

2.2 Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplans

Die Entwicklungsziele sind in einer eigenen Karte des Landschaftsplans Altenbeken zeichnerisch dargestellt und werden nachfolgend erläutert:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Entwicklungsziel 2a: Erhaltung und Anreicherung (Fließgewässer und Auen)

Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung

Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Entwicklungsziel 5a: Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zum Abschluss der Bauleitplanung

Das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“ wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume dargestellt. Zur Realisierung dieses Entwicklungsziels werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 23, 26 und 28-29 BNatSchG getroffen.

Bei den Flächen des Entwicklungsziels 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ handelt es sich vorwiegend um großflächig land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaftsräume, die geringer mit gliedernden Landschaftselementen ausgestattet oder durch weniger naturnahe Strukturen gekennzeichnet sind. Durch Anpflanzungen von Gehölzen an Straßen und Wegen, Böschungen und Gewässern, die Schaffung von Biotopen sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Umwandlung von Nadel in Misch- oder Laubwald soll eine Anreicherung, Gliederung und allgemeine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden.

Bei den Flächen des Entwicklungsziels 2a „Erhaltung und Anreicherung von naturnahen Fließgewässern und Auen sowie Trockentälern mit naturraumtypischen Elementen und Nutzungen“ handelt es sich um die Talbereiche des Plangebietes, welche als Fließgewässersauen oder als Trockentäler ausgebildet sind. Je nach Eigenart des Talraumes besitzen die Räume bereits einen hohen Anteil gliedernder Landschaftselemente wie Gehölzstreifen, Hecken und Einzelbäume oder sie sind durch Grünlandnutzung geprägt und besitzen einen offenen Landschaftscharakter. Bei den Flächen handelt es sich zu einem überwiegenden Teil um die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Bereich der Talzüge. Die Fließgewässer und deren Ufer sind dabei überwiegend bedingt naturnah, die Nutzungsintensität der Grünlandflächen ist zumeist höher und der naturschutzfachliche Wert geringer als im Bereich der Tallagen des Entwicklungsziels 1.

Bei der Fläche des Entwicklungsziels 4: „Ausbau der Landschaft für Erholung“ handelt es sich um die Freizeitanlage Driburger Grund an einem Wanderparkplatz am Waldrand östlich des Ortsteils Altenbeken. Ausgewiesen wird der für die Erholung bedeutsame Raum aufgrund der landschaftlichen Situation am Eggewald, der Lage im Übergangsbereich zwischen besiedeltem und unbesiedeltem Raum und der infrastrukturellen Ausstattung.

Bei dem Entwicklungsziel 5a handelt es sich um einige im Regionalplan und Flächennutzungsplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ gekennzeichnete Flächen im baulichen Außenbereich und damit innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Sofern ein Bebauungsplan in diesem Bereich aufgestellt oder geändert wird, treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes zurück, wenn der Träger der Landschaftsplanung nicht widerspricht. Dabei ist die Sicherung der strukturierenden und belebenden Landschaftselemente durch die Bauleitplanung anzustreben.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit der Festsetzung weiterer 10 Naturschutzgebiete zu den bereits bestehenden 2 Gebieten erweitert sich die Fläche der Naturschutzgebiete um ca. 2.455 ha auf eine Größe von ca. 4.053 ha. Das entspricht einem Anteil von etwa 53,33 % des Gemeindegebietes von Altenbeken. Die Naturschutzgebiete umfassen Landschaftsteile, die sich durch eine herausragende Biotopausstattung und ein besonderes Vorkommen gefährdeter Tier- und

Pflanzenarten auszeichnen oder durch ihr Standortpotenzial dazu entwickelt werden können.

Mit der Aufstellung des Landschaftsplans Altenbeken werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

- 2.1.1 Egge-Nord (PB)
- 2.1.2 Stollen am großen Viadukt westlich von Altenbeken
- 2.1.3 Sommerberg-Ortwald
- 2.1.4 Sieben Gründe
- 2.1.5 Ziegenstallsgründe
- 2.1.6 Hossenberg
- 2.1.7 Happenberg-Krausenbergr-Dunetal
- 2.1.8 Steinbruch Schwaney
- 2.1.9 Suren Kämpe-Rauhegrund
- 2.1.10 Bodental-Ochsenberg
- 2.1.11 Emders Wald
- 2.1.12 Eggekamm

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Mit der Festsetzung von drei Landschaftsschutzgebieten werden die derzeitigen Ausweisungen in ihrer Flächenausdehnung sowie in ihren inhaltlichen Zielsetzungen weiter konkretisiert.

- 2.2.1 Altenbekener Wälder
- 2.2.2 Offene Kulturlandschaft
- 2.2.3 Fließgewässer und Auen

Aufgrund der großflächigen Ausweisung von Naturschutzgebieten verkleinert sich die Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes in der Ausdehnung um ca. 2.200 ha auf eine Gesamtgröße der drei Landschaftsschutzgebiete von ca. 2.562 ha und nimmt damit eine Fläche von ca. 33,71 % des Gemeindegebietes ein. Entsprechend ihrer Bezeichnung sind die für das Landschaftsschutzgebiet getroffenen Ge- und Verbote auf die jeweilige Landschaftsstruktur des Gebietes ausgelegt.

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Als Naturdenkmale werden im Landschaftsplan Objekte festgesetzt, die als besondere Einzelschöpfung der Natur bezeichnet werden können. Die Festsetzungen erfolgen anhand einiger bestehender Unterschutzstellungen, auf Grundlage der Bestandsaufnahme der prägenden Landschaftselemente sowie Empfehlungen des Geologischen Dienstes NRW. Der Landschaftsplan Altenbeken setzt insgesamt 11 Naturdenkmale fest.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Der Landschaftsplan Altenbeken setzt 6 Objekte als geschützte Landschaftsbestandteile fest. Dabei handelt es sich um herausragende Biotope und Biotopkomplexe. Dazu gehören ein Magerweidenkomplex, eine Obstbaumweide, eine alte Hainbuchengruppe an einem Quellbereich sowie eine Birnbaumreihe und zwei Alleen, die nachrichtlich aus dem Alleenkataster des Landes NRW übernommen worden sind.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 12 LNatSchG NRW

Die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen für die Landschaft übernehmen, für das Landschaftsbild bedeutsam sind und

ökologisch besondere Funktionen haben. Die Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz festgesetzt.
Es erfolgt die Festsetzung einer Vorschrift oder eines Ausschlusses bestimmter Baumarten für die Wiederaufforstung und / oder die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung in definierten Waldflächen.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW

Der Landschaftsplan setzt Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die der Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Schutzgebietsfestsetzung dienen. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt im Regelfall dem Kreis Paderborn. Die Gemeinde oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer von Flächen sind gemäß § 26 LNatSchG NRW zur Durchführung der festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Der Kreis Paderborn strebt in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern an. Bei den Maßnahmen handelt es sich insbesondere um Pflanzmaßnahmen (Baumreihen, Feldgehölze, Obstbaumbestände und Ergänzungspflanzungen), die Anlage von Schutz- und Pufferstreifen, die Umwandlung standortfremder Gehölze sowie die Pflege von Biotopen.

3. Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt worden sind

Nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten.

Der Regionalplan Paderborn-Höxter (Bezirksregierung Detmold 2008) legt auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung fest. Gemäß § 6 LNatSchG NRW erfüllt der Regionalplan mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Landschaftsrahmenplan ist durch die Ziele und Festsetzungen der Landschaftspläne weiter zu konkretisieren. Der Landschaftsplan Altenbeken berücksichtigt insofern auf der untergeordneten Ebene auch die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW.

Die Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzungen der Kommune für die verbindliche Bauleitplanung. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW bei der Aufstellung eines Landschaftsplans zu beachten.

Der Regionalplan stellt die drei Ortsteile Altenbeken, Buke und Schwaney als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Insgesamt ist die Freiraum-Siedlungsstruktur im Plangebiet sehr homogen gegliedert, die Siedlungsbereiche sind in sich geschlossen und es gibt nur wenige Wohnflächen im Außenbereich. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind im Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und als „Waldbereiche“ dargestellt. Zu den besonderen Freiraumfunktionen zählen die „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN), die „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) sowie die „Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz“. Bereiche zum Schutz der Natur als Flächen mit dem höchsten naturschutzfachlichen Wert in den Darstellungen des Regionalplans sind neben den bestehenden Naturschutzgebieten folgende Gebiete:

- Grünland-Gehölzkomplex westlich von Buke
- Brockberghang, westlich Schwaney
- Sieben Gründe bei Altenbeken
- Magerweidenhänge und -kuppen mit Gebüsch beim Gut Gründen
- Magerweidenhang und Grünland-Gebüschkomplex zwischen Altenbeken und Buke
- Feucht- und Magergrünland am Rothenberg
- Rotenbachtal zwischen Buke und Schwaney
- Bachlauf und Feuchtgrünland im Bodental südöstlich von Schwaney

Die Vorgaben des Regionalplans zu den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) wurden bei den Festsetzungen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans Altenbeken mit Ausnahme des Ellerbachtalabschnitts berücksichtigt. Das „Rotenbachtal zwischen Buke und Schwaney“ wurde aufgrund des geringen Anteils an dort vorkommenden schutzwürdigen Biotoptypen nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das Entwicklungspotential dieser überwiegend grünlandgeprägten Bachhau wird durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ sowie durch das Entwicklungsziel 2a „Erhaltung und Anreicherung (Fließgewässer und Auen)“ verdeutlicht. Ebenso wurden die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz bei den Festsetzungen berücksichtigt, sofern diese sich im Außenbereich befinden. Hinsichtlich der Aussagen zu Entwicklungszielen und Schutzgebietsfestsetzungen erfolgte eine Harmonisierung mit den bestehenden, an das Gemeindegebiet von Altenbeken angrenzenden Landschaftsplänen in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe.

4. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

4.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

In Altenbeken leben lt. des statistischen Jahrbuches des Kreises Paderborn 9.147 Einwohner bei einer relativ geringen Einwohnerdichte von 120 Einwohner je km² (Daten vom 31.12.2018).

Direkte Belastungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen in seinem Wohnumfeld können sich z.B. aus Lärm- und Geruchsbelastungen, Luftschadstoffen wie Feinstaub, Ozon oder Nitrat im Trinkwasser ergeben. Indirekte Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes sind z.B. die ökologische Verarmung der Umwelt und der damit verbundenen Abwertung als Lebens- und Erholungsraum. Je höher das Potenzial von Natur und Landschaft als Erlebnisraum einzustufen ist, desto höher ist der Erlebniswert einer Landschaft bzw. ihre Erholungs- und Freizeitfunktion für das Schutzgut einzustufen.

Die Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet von Altenbeken ist sehr homogen und weitgehend konzentriert auf die historische Ausdehnung der einzelnen Ortsteile. Siedlungsflächen im Außenbereich beschränken sich weitgehend auf vereinzelt eingestreute Hofstellen.

Die positiven Wohnumfeldbedingungen im Gemeindegebiet von Altenbeken liegen insbesondere in der hohen Attraktivität der strukturreichen wald- und grünlandgeprägten Mittelgebirgslandschaft, welche verbunden mit einem engen land- und forstwirtschaftlichen Wegenetz sowie zahlreichen Wanderwegen gute Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung bietet. Die Gemeinde Altenbeken liegt vollständig im Naturpark Teutoburger Wald und Eggegebirge, der durch eine reich ausgestattete Landschaft nicht nur eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft, sondern auch einen besonderen Erholungswert hat.

Der Regionalplan Paderborn-Höxter stellt als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Erholung (BSLE) vor allem die Freiraumbereiche der Paderborner Hochfläche mit dem Elterbach sowie die ausgedehnten Wälder auf dem Höhenrücken des Eggegebirges dar. Die Landschaft ist darüber hinaus Lebensgrundlage für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen. Derzeit existieren in Altenbeken 48 landwirtschaftliche Betriebe (Stand 2016 Agrarstrukturerhebung in NRW 2016 – Information und Technik NRW), die im Haupt- bzw. Nebenerwerb hauptsächlich Futter-, Ackerbau und Pflanzenbau-Viehhaltung betreiben. Darüber hinaus spielt die Bedeutung Altenbekens als wichtiger Eisenbahnknotenpunkt eine große Rolle. Der im Jahr 1850 errichtete Eisenbahnviadukt Altenbeken ist überregional bekannt und gilt als Europas längste Kalksteinbrücke. Bezüglich der Verkehrsinfrastruktur ist die B64 (zugleich Militärstraße 7201) von Paderborn nach Bad Driburg die wichtigste West-Ost-Straßenverbindung im Landschaftsplangebiet, das dadurch verkehrlich gut angebunden ist. Die gute Anbindung verbunden mit dem Landschaftserlebniswert ist die Grundlage für das hohe touristische Potenzial des Gebietes, welches gleichzeitig eine Lebensgrundlage für die Menschen in Altenbeken darstellt. Bei Nichtdurchführung des Plans würde sich die Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsinfrastruktur im Gemeindegebiet Altenbeken voraussichtlich in der Intensität der vergangenen Jahre weiterentwickeln. Langfristig besteht außerhalb der bestehenden Schutzgebiete die Gefahr, dass die touristische Attraktivität des Gebietes u.a. bei intensiverer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bei Nichtumsetzung der Festsetzungen des Plans sinken könnte. Deutliche negative Entwicklungstrends für das Schutzgut Menschen sind dabei derzeit nicht erkennbar.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Biozönose ist die Gesamtheit der Tier- und Pflanzengemeinschaften, die in einem Lebensraum (Biotop) verbreitet sind. Sie wird geprägt durch Klima, Boden, Relief, Gestein, Wasserhaushalt sowie durch die Einflüsse des Menschen. Trotz der Veränderungen der Landschaftsstruktur in den vergangenen Jahrzehnten sind in weiten Teilen des Plangebietes noch Lebensräume für eine vielfältige und schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt vorhanden.

Aufgrund des hohen Waldanteils im Plangebiet hat die Forstwirtschaft einen höheren Anteil an der Flächennutzung (ca. 55 %) als die Landwirtschaft (ca. 35 %). Dabei sind Biotoptypen, die aus landschaftsökologischer Sicht eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, vor allem auf weniger ertragreichen Randstandorten und morphologischen Extremstandorten zu finden. Besonders typisch für den Landschaftsraum sind dabei naturnahe Fließgewässer und deren Quellen, seggen- und binsenreiche Feuchtgrünländer, artenreiche Glatt- haferwiesen sowie Magerweiden-Gebüschkomplexe teils mit Kalkhalbtrockenrasen. Darüber hinaus sind die großflächigen und teils orchideenreichen Buchenwälder (insbesondere auf Kalkstandorten) von herausragender ökologischer Bedeutung.

Entsprechend der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet ist die Tierwelt z.T. stark auf diese Lebensräume spezialisiert und weist besondere Artvorkommen auf. So ist z.B. in den Wäldern der Egge inzwischen der Nachweis über das Vorkommen der Wildkatze erbracht worden. Zudem sind die Waldgebiete Lebensraum für seltene Vogelarten, wie dem Schwarzstorch, dem Raufußkauz oder dem Mittelspecht sowie seltener, an den Lebensraum Wald gebundener Fledermausarten wie der Bechsteinfledermaus, dem Braunen Langohr und dem Großes Mausohr. Die offene und halboffene Landschaft der Paderborner Hochfläche und des Altenbekener Kalkberglandes ist ebenfalls Lebensraum u. a. seltener Vogelarten wie z.B. dem Rotmilan, dem Neuntöter oder dem Raubwürger sowie zahlreicher Fledermausarten (z.B. Kleine Bartfledermaus und Fransenfledermaus). Die durch Verkarsung des Kalk- und Mergelgesteins entstandenen Höhlen und Erdfälle im Plangebiet werden ebenfalls von zahlreichen Fledermausarten als Quartiere genutzt (z.B. Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken).

Im Bereich der waldgeprägten Egge sind insbesondere die naturnahen versumpften und teils vermoorten Quellbachtäler mit begleitenden Auenwäldern sowie die Buchenwaldvorkommen naturschutzfachlich von hoher Bedeutung.

Aber auch anthropogen entstandene Biotope – wie der Steinbruch in Schwaney mit einem individuenstarken Vorkommen des Fransenezians und dem Brutrevier des Uhus sowie der Bahnkörper der Altenbekener Eisenbahnstrecke mit Vorkommen seltener Reptilienarten wie der Zauneidechse und der Schlingnatter – sind ökologisch wertvoll.

Die im Landschaftsplangebiet ausgewiesenen Wildniswälder des Landes Nordrhein-Westfalen, z.B. Teilflächen der Naturschutzgebiete „Egge-Nord“, „Emder Wald“ und „Ziegenstallsgründe“ werden im Plangebiet, wie gesetzlich vorgesehen, in Naturschutzgebiete überführt.

Die international bedeutsamen FFH-Gebiete DE-4219-301 „Egge-Nord“ und DE-4219-304 „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ und deren aktuellen Erhaltungsziele (LANUV NRW) werden im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigt. Zudem werden die Festsetzungen des östlich benachbarten Landschaftsplanes 4 „Driburger Land“ berücksichtigt, insbesondere des an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebietes DE-4219-303 „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“.

Biotopstrukturen mit einer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung werden im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet, als geschützter Landschaftsbestandteil oder als Naturdenkmal festgesetzt.

Bei Nichtdurchführung des Plans würde die Biotop- und Artenstruktur im Plangebiet innerhalb der bisher bestehenden Schutzgebiete in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten bzw. sich durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept positiv weiterentwickeln. Außerhalb der bestehenden Schutzgebiete besteht die Gefahr des Verlustes wertvoller Lebensräume u.a. bei Nichtausweisung der geplanten Naturschutzgebiete. Die Entwicklung der Artenvielfalt ist hier abhängig von der Intensität der Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie von der weiteren Wohn- und Gewerbeentwicklung im Gemeindegebiet. Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würde ab dem Jahr 2022 das Verbot in Naturschutzgebieten auf Dauergrünlandflächen Pflanzenschutzmittel einzusetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW) nicht wirksam. Dies wäre für das Schutzgut Tiere und Pflanze in den betreffenden Gebieten nachteilig.

4.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes und dient als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und ist Grundlage vielfältiger anthropogener Nutzungen. Aufgrund von Filter- und Puffereigenschaften kommt dem Boden eine überragende Funktion bezüglich des Grundwasser- und Gewässerschutzes zu und dient damit auch als Filter für sauberes Trinkwasser.

Aus den geologischen Formationen des Plangebietes haben sich im Plangebiet unterschiedliche Bodentypen gebildet, die hinsichtlich des Nährstoffgehaltes und der Bodenfeuchtigkeit z. T. auch extreme Standortverhältnisse aufweisen. Neben nährstoffreichen Kalkverwitterungsböden im Westen des Gemeindegebietes und den nährstoffarmen Böden über Sandgestein im Osten treten zahlreiche Grund- und Stauwasser beeinflusste Standorte in den Niederungen und in den Hanglagen der Egge auf.

Im Plangebiet kommen Geotope vor, das heißt erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Erdgeschichte vermitteln. Es handelt sich im Gebiet des Landschaftsplans Altenbeken um 13 Erdfälle, Steinbrüche, Altbergbauareale oder Quellen, die im Geotop-Kataster des Landes NRW verzeichnet sind.

Unter den vorkommenden Bodentypen bilden die überwiegend flachgründigen Braunerden den flächenmäßig größten Anteil. Rendzinen stehen auf den Kuppen- und Hanglagen im

Bereich der Kalk-, Kalkmergel- und Mergelsteinlagen an; Podsol-Braunerden und Podsole haben sich als nährstoffarme Böden aus den Sandsteinformationen im östlichen Plangebiet gebildet. In den Auen und Tallagen der Fließgewässer treten Gleye als grundwasserbeeinflusste Bodenstandorte auf.

Als besonders schutzwürdig sind laut Geologischem Dienst NRW die flachgründigeren Braunerden, die Rendzinen sowie die verschiedenen Gley-Böden aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorten bewertet. Die tiefgründigen Braunerden und einige Pseudogleystandorte sowie Kolluvien weisen aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Insgesamt sind etwa 80 % der Bodenstandorte im Plangebiet als schutzwürdig eingestuft. Diese Böden weisen lt. Karte der Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen nach DIN 19708, insbesondere in Hanglage eine hohe bis sehr hohe Erosionsanfälligkeit auf.

Bei Nichtdurchführung des Plans würden sich ggf. schutzwürdige Geotop- oder Bodenstandorte negativ verändern. Durch die Festsetzungen im Landschaftsplan sind die schutzwürdigen in Hanglagen auch erosionsanfälligen Böden und Geotope in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern weitgehend vor Veränderung durch die Intensivierung der forstlichen und landwirtschaftlichen Nutzung bzw. vor Versiegelung geschützt.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würde ab dem Jahr 2022 das Verbot in Naturschutzgebieten auf Dauergrünlandflächen Pflanzenschutzmittel einzusetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW) nicht wirksam. Dies wäre ggf. für das Schutzgut Boden in den betreffenden Gebieten nachteilig.

4.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen und dient als Lebensraum für eine spezialisierte Tier- und Pflanzenwelt. Der Wasserhaushalt kann auf Dauer nur geschützt werden, wenn die Belastung des Gesamtsystems Boden - Wasser - Luft in Grenzen gehalten wird. Es bestehen enge Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Boden, Klima/Luft und Menschen.

Alle Oberflächengewässer im Plangebiet gehören zum Einzugsgebiet der Lippe, die schlussendlich in den Rhein mündet. Südlich von Altenbeken entspringt die Quelle der Beke am Reelsberg, die in Richtung Nordwesten über Altenbeken in Richtung Lippe fließt. Weiter gespeist wird die Beke im Plangebiet durch kleinere Quellen, wie die Max-und-Moritz-Quelle nahe Altenbeken und den Sagebach. Im Bereich der Beke befinden sich im Plangebiet mehrere Wasserschutzgebiete.

Im Landschaftsplangebiet Altenbeken befinden sich das Heilquellenschutzgebiet Bad Lippspringe und die Trinkwasserschutzgebiete Altenbeken, Westliche Egge sowie Paderborn-Diebesweg. Die Belange der Heil- und Trinkwassergewinnung werden durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht tangiert. Die Trinkwasserschutzgebiete Schlangen, Paderborn-Diebesweg und Altenbeken befinden sich zumindest zum Teil im Plangebiet.

In Schwaney fließt der Rotenbach, der zusätzlich durch eine am Rauen Grund entspringende Quelle gespeist wird, in den Ellerbach, der von Südosten nach Nordwesten durch Schwaney verläuft.

Ferner werden die den Kreis Höxter betreffenden wasserschutzrechtlichen Belange, insbesondere die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Bad Driburg-Westliche Egge“, sowie die Belange aus abfallwirtschaftlicher und aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Eine Nichtdurchführung des Landschaftsplans würde voraussichtlich zu keiner wesentlichen Veränderung der hydrologischen Situation bzw. der Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete im Plangebiet führen.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würde ab dem Jahr 2022 das Verbot in Naturschutzgebieten auf Dauergrünlandflächen Pflanzenschutzmittel einzusetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW) nicht wirksam. Dies wäre für das Schutzgut Wasser in den betreffenden Gebieten nachteilig.

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Grenze der naturräumlichen Gliederungseinheit Westfälische Tieflandsbucht und somit im Grenzgebiet zwischen dem maritim-atlantisch beeinflussten Nord-Westen Deutschlands und dem kontinental geprägten Rest.

Durch die Lage in Mitteleuropa bestimmt die Westwinddrift das Klima im Plangebiet maßgeblich. Daher lassen sich ein abkühlender Effekt im Sommer und ein kältemildernder Effekt im Winter im Zusammenhang mit der atlantischen Prägung ableiten. Ebenfalls bedingt durch den Westwind als Hauptwindrichtung befindet sich der Planungsraum östlich der Egge auf der Luv-Seite des Mittelgebirgszugs. Hohe Niederschlagszahlen über 900 mm im Jahresdurchschnitt treten in Folge der orographisch bedingten Konvektion, Wolkenbildung und dem Abregnen auf (vgl. MEISEL 1959).

Das Plangebiet weist im Jahresmittel in etwa eine Temperatur von 8°C auf. Betrachtet man ein Klimadiagramm für Altenbeken fällt der Januar mit -0,3°C als kältester Monat auf. Am wärmsten ist es im Juli bei einer gemittelten Temperatur von 16,3°C. In diesem Monat regnet es auch am meisten (88 mm), wohingegen der April mit 59 mm der regenärmste Monat ist (CLIMATE-DATA 2016).

Aufgrund der großen Waldbestände und der ländlichen Struktur des Plangebietes ist von lufthygienisch wenig belasteten Verhältnissen im Plangebiet auszugehen.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würden sich ausschließlich bei Ansiedlung großer emittierender Gewerbe- und Industriestandorte an der klimatischen und lufthygienischen Situation etwas ändern. Da diese baurechtlich derzeit nicht vorgesehen sind, wird sich voraussichtlich an der aktuellen Situation nichts Wesentliches verändern.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Gemeinde Altenbeken liegt am westlichen Fuß des Eggegebirges in einer abwechslungsreichen Mittelgebirgslandschaft.

Über die Hälfte des Gemeindegebietes ist bewaldet. Die bewegte Geländetopografie des Plangebietes mit einem stetigen Wechsel von Kuppenlagen, steilen Hängen, weiten Senken und schmalen Tälern in Verbindung mit einer entsprechend vielfältigen Flächennutzung bildet ein abwechslungsreiches und damit für den Betrachter interessantes Mosaik. Ein vergleichsweise einheitliches Erscheinungsbild ergibt sich demgegenüber für die Ackerlagen der Paderborner Hochfläche und des Altenbekener Kalkberglandes.

Das Eisenbahnviadukt fügt sich als Wahrzeichen der Gemeinde Altenbeken aus verschiedenen Blickachsen harmonisch in das Landschaftsbild ein.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich für das Plangebiet durch die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit ihren zahlreichen Windrädern auf den Hochflächen, die weithin sichtbar sind. Die vielbefahrene Bundesstraße B64, die das Gemeindegebiet in West-Ost-Richtung durchquert, sowie die größte Photovoltaikanlage des Kreises Paderborn in Altenbeken-Buke wirken als deutliche visuelle Belastungen für das Gebiet. Bei Nichtdurchführung des Plans könnte sich das Erscheinungsbild der Landschaft im Plangebiet durch eine zunehmende Anzahl von Bauvorhaben im Außenbereich sowie durch zusätzliche Windenergieanlagen nachteilig verändern.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut umfasst die Betrachtung von Sachgütern nach § 2 UVPG und hebt dabei den Aspekt des Kulturgutes hervor. Darunter werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden.

In den drei Ortsteilen Altenbeken, Schwaney und Buke befinden sich eine Vielzahl von verschieden klassifizierten Denkmälern gemäß § 2 Abs. 2 und 5 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG).

Den Großteil der Baudenkmäler stellen Wege- und Eisenkreuze, sowie das Hochkreuz auf dem Friedhof, aber auch eine Reihe an Kirchen und Kapellen dar (u.a. Kreuzkapelle Altenbeken, Katholische Pfarrkirche Heilig Kreuz, Katholische Pfarrkirche St. Dionysius). Auch Fachwerkbauten, wie die Alte Oberförsterei und das Eggemuseum gehören zu den gesetzlich geschützten Baudenkmälern (vgl. DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ 2015). Eine denkmalgeschützte Museumslokomotive ist gegenüber dem Museum aufgestellt worden. Der aus dem 19. Jahrhundert stammende Eisenbahnviadukt ist nicht nur ein Baudenkmal, sondern ist auch symbolisch im Gemeindewappen von Altenbeken enthalten. Als Denkmal, im Zusammenhang mit den temporär trockenfallenden Flusstälern und Quellen in der Karstlandschaft, gibt es an der Bollerbornquelle eine Statue, die als Denkmal ausgewiesen ist (vgl. GEMEINDE ALTENBEKEN 2010).

Als Beispiel für ein Bodendenkmal ist das Wasserwerk Apuhl zu nennen. Der durch Neuordnung der Quellenanlagen nicht mehr genutzte Wasserbehälter steht aufgrund seiner damaligen Rolle zur Versorgung von Dampflokomotiven in der Region unter Denkmalschutz (vgl. HEIMATPFLEGE ALTENBEKEN 2007).

Die Vielzahl der Denkmäler repräsentiert einen entscheidenden Teil des Charakters der drei Ortsteile von Altenbeken und spiegelt die Historie, aber auch zum Teil den landschaftlichen Charakter des Plangebiets wider und ist daher unbedingt schützenswert.

Bei durch die Festsetzungen des Landschaftsplans ausgelösten Renaturierungsmaßnahmen in Bachtälern bzw. Umwandlungen von Nadel- in Laubholz sind bestehende Bodendenkmale z.B. Wälle, Hohlwege, historische Eisenerzbergbaurelikte zu erhalten.

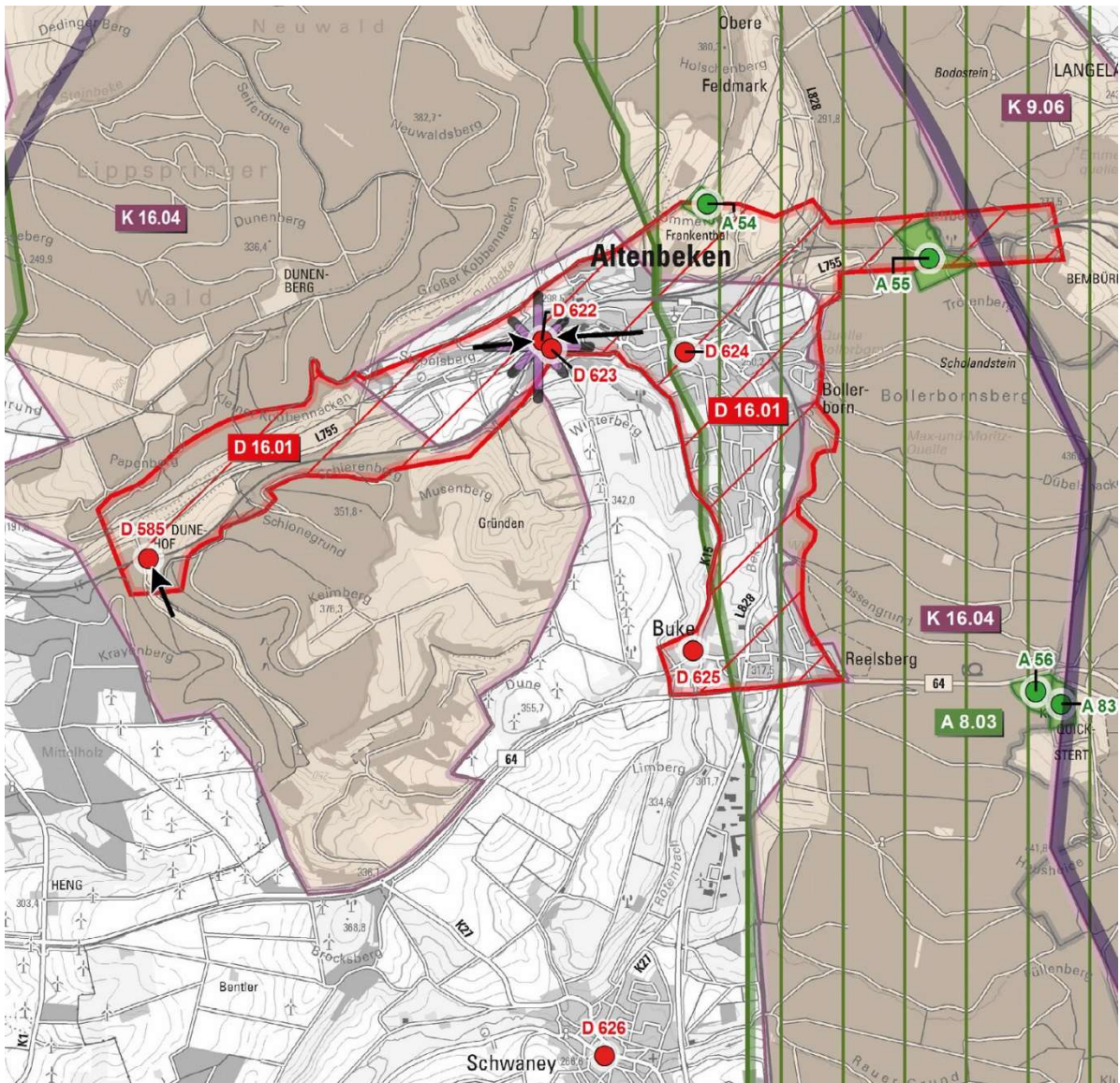


Abb. 4: Karte 4 (Kreis Paderborn, Kreis Höxter) des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Detmold (Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2018).

Die Ziele des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung des Regierungsbezirks Detmold (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2018) bezogen auf das Landschaftsplangebiet Altenbeken (siehe auch Kartenausschnitt Abb. 4) werden hier nachfolgend nachrichtlich aufgeführt:

Das Landschaftsplangebiet gehört zur **Kulturlandschaft Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal**. Diese erstreckt sich zwischen dem Almetal im Westen und dem Kamm des Eggegebirges im Osten. Im Norden bildet der Abfall zur Lippeniederung die Grenze, im Süden das Diemeltal und die Marsberger Hochfläche.

Ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie ist das Gebiet A 8.03 Teutoburger Wald – Eggegebirge:

Hier ist vor allem der Eisenerzabbau zu nennen. Dieser fand vor allem im Eggegebirge im Bereich von Altenbeken, aber auch im Umfeld der Gauseköte bei Berlebeck statt.

Fachliche Ziele

Da fast alle diese Bodendenkmäler unter Wald liegen, ist ihr Schutz bei der Waldbewirtschaftung vordringlich. Dieses gilt im besonderen Maße für Bergbaurelikte, weil diese „Bodenlöcher“ sehr oft verfüllt werden. Ihre Einbeziehung in die touristische Erschließung würde sie in das öffentliche Bewusstsein bringen und eine bessere Akzeptanz ihres Schutzes zur Folge haben.

Ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege ist das Gebiet D 16. 01 Eisenbahnknotenpunkt Altenbeken (vgl. Abb. 4 auf Seite 16):

Am westlichen Fuße des Eggegebirges gelegen, wurde das Dorf Beken bereits 1036 erstmals erwähnt, entwickelte sich jedoch nur zögernd. Ab dem ausgehenden 14. Jahrhundert wurde hier Erz abgebaut und verarbeitet. Jedoch erst mit dem Bau der Eisenbahn nahm die Bevölkerungszahl deutlich zu. Die ab 1851 errichtete Strecke nach Warburg setzte erste Landmarken im Umland von Altenbeken. Im Jahre 1864 wurde der Rehbergtunnel gebaut und die Strecke nach Osten angeschlossen, 1895 kam noch die Strecke Herford-Himmighausen dazu, sodass sich Altenbeken zu einem der wichtigsten Eisenbahnknotenpunkte in Ostwestfalen entwickelte. Bedingt durch die besondere Tallage des Ortes entstand zwischen 1851 und 1853 der große Viadukt, ein Kalksteinbau von 485 Metern Länge, der auf 25 Bögen ruht. Dieser Viadukt bildet einen markanten optischen Abschluss des Ortes nach Westen und dominiert weithin das Tal der Beke. Weiter im Westen wurde ein weiterer Viadukt am Dunehof errichtet, der einen südlichen Talabschluss markiert

Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale des Eisenbahnknotenpunktes Altenbeken (vgl. LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2018)

Altenbeken

- Rehbergtunnel
- Eisenbahnviadukt Altenbeken (D 622)
- Bahnhof Altenbeken

Altenbeken-Buke

- Bahnhof Buke

Die fachlichen Ziele für den Eisenbahnknotenpunktes Altenbeken sind (vgl. LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2018):

- Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der wertgebenden Merkmale
 - Erhaltung und Pflege überkommener Verkehrsbauten und Verkehrswege
 - Erhaltung bzw. Reaktivierung der überkommenen historischen Sichtbeziehungen
 - Freihaltung von großflächigen und / oder weiträumige Wirkung entfaltenden, technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen
-

Ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur ist das Gebiet K 16.04 Egge-West (vgl. Abb. 4 auf Seite 16):

Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich umfasst den in der Kulturlandschaft 16 liegenden Teil der Egge, also den Kamm mit den westlich angrenzenden Hängen und dem zugehörigen Vorland. Der bis zu 464 m ü. NN hohe, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Mittelgebirgszug der Egge zwischen dem Silberbachtal bei Veldrom und dem Diemeltal bei Scherfede stellt insbesondere in historischer Sicht ein gravierendes Verkehrshindernis dar, das nur durch wenige Pässe und zwei Eisenbahntunnel überwunden wird. Auch wegen der steilen Topografie und der von Natur aus nährstoffarmen und wenig fruchtbaren Sandböden (Ranker, Podsole und podsolierte Braunerden) blieb die Egge weitgehend siedlungsfrei und wurde als Waldland oder Heide genutzt. Durch unregelmäßigen Holzeinschlag und Waldweide war der Eggekamm bis 1840 eine überwiegend waldfreie Bergheide, die Hänge und das Vorland bedeckten großflächige Hude- und Bruchwälder, Bergheiden und Hutungen. Ab 1815 erfolgte durch die preußische Forstverwaltung eine planmäßige, großflächige Aufforstung der durch die lang andauernde Übernutzung infolge von Waldweide, Plaggenhieb und Streunutzung devastierten Waldstandorte mit Fichten. Die geplant rechtwinklig angelegte Forst- und Wegestruktur bestimmt heute großflächig das Kulturlandschaftsbild des mittleren und südlichen Eggeabschnittes. Seit Ende des 19. Jahrhunderts ist die gesamte Egge wieder zusammenhängend bewaldet.

Im Wald befinden sich Relikte des Großtank- und Munitionslagers von 1934 in Herbram-Wald sowie ehemaliger NATO-Militärstützpunkte als Zeugnisse des Kalten Krieges. Ende des 20. Jahrhunderts wurden im Rahmen der Konversion militärisch genutzte Flächen renaturiert und für Tourismuszwecke umgestaltet, z. B. die bis 1994 bestehende Radar- und Raketenstation auf dem Preußischen Velmerstot sowie die NATO-Gelände Hausheide bei Bad Driburg und bei Willebadessen. Der Kamm der Egge stellt einen alten Fernweg dar. Als Prädikatswanderweg „Eggeweg“ hat er große Bedeutung für den regionalen Tourismus. Mit den Naturschutzgebieten „Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot“, „Egge-Nord“ (mehrere Gebiete), „Rosenberg“, „Glasebruch“, „Hirschstein“, „Eselsbett und Schwarzes Bruch“ sowie „Klippen und Felsenmeer bei Hardehausen“ stehen bereits Teile des Kulturlandschaftsbereiches unter Naturschutz.

Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale

- Historische Waldstandorte in Teilbereichen mit einer über 200-jährigen Waldnutzung (Hudewald, später Forst)
- Seit 1815 bis um 1900 großflächige Aufforstung der Bergheiden und Hutungen mit Fichtenreinbeständen und einer streng schematisch gegliederten Einteilung in rechteckige Distrikte (Schläge, Jagen, Hauungen, Blöcke)
- Persistente Feld-Waldgrenzen
- Persistente Kalk-Buchenwälder, z. B. Am Heng, Urenberg, Lippspringer Wald und Egge-Nord
- Planvoll angelegtes Forstwegenetz mit rechtwinkliger Wegeführung
- Melioration und Aufforstung von Moor- und Bruchstandorten im Rahmen der Forstwirtschaft
- um 1900, zahlreiche, z. T. mineralhaltige Quellen und Bäche
- Nutzung von vielen kleinen Bächen seit dem Spätmittelalter zum Antrieb von Mühlen (u. a. Mahl-, Schleif-, Walk- und Sägemühlen) und zum Betrieb von Hammer- und Pochwerken für die Eisenverarbeitung
- Abbau von Raseneisensteinen und Gangerzen
- Holzkohleherstellung (Meilerplätze) für Eisenverhüttung und Glasherstellung
- Glasherstellung in Waldhütten auf der Basis der vorhandenen Rohstoffe Quarzsand und der vor Ort hergestellten Holzkohle (ehemalige Köhlerstellen)

- Abbau von Sandsteinen (u. a. Osningsandstein) für die Gewinnung von Bausteinen (Hausbau) und Werksteinen (Herstellung von Sandsteintrögen, Mühl- und Schleifsteinen), Steinbrüche, z. B. am Hirschstein mit Blockfluren
- Historische Wald-Offenlandgrenzen in Teilabschnitten persistent, vermutlich seit dem Spätmittelalter oder der Frühen Neuzeit
- Territorialgrenze zwischen Fürstbistum Paderborn und Fürstentum Lippe
- Landwehren, z. B. östlich von Kleinenberg an der Waldgrenze
- Karlsschanze (Wallburg)

Fachliche Ziele

- Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der wertgebenden Merkmale
- Erhaltung der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung
- Erhaltung und Ablesbarkeit der überkommenen Wald-Feldgrenzen
- Erhaltung der Zeugnisse historischer Territorialgrenzen wie Grenzsteine und Grenzgräben sowie der Ablesbarkeit der Grenzverläufe
- Erhaltung und Berücksichtigung von Zeugnissen des historischen Verkehrswesens mit seinen Einzelobjekten (Hohlwege, Pässe, Eisenbahntunnel) und deren räumliche Zusammenhänge
- Erhaltung und Berücksichtigung historischer Mühlen- und Produktionsstandorte mit ihren Kleinstrukturen (Gräben, Stauteiche, Wehranlagen)
- Erhaltung und Berücksichtigung der morphologischen Spuren des historischen Bergbaus als Zeugnisse der Rohstoffgewinnung, z. B. Bergwerke, Abraumhalden oder Pingen
- Erhaltung der morphologischen Spuren des historischen Gesteinsabbaus als Zeugnisse der Rohstoffgewinnung, z. B. aufgelassene Steinbrüche, Abraumhalden oder Werkstücke
- Erhaltung und Pflege der Zeugnisse historischer Wald- und Landnutzungsformen, z. B. Hudewaldrelikte, Hudeebäume, Meilerplätze, Bergheiden oder Viehtriften
- Erhaltung der Relikte militärischer Nutzungen aus der NS-Zeit und dem Kalten Krieg
- Respektierung und Erhaltung der religiösen Zeugnisse in ihrer Maßstäblichkeit und ihrem gewachsenen Umfeld
- Erhalt der historischen touristischen Strukturen und Einrichtungen
- Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden, technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtung

Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler im Landschaftsplangebiet Altenbeken

A 54 – Siedlungsplatz Altenbeken – Altenbeken – Mittelsteinzeitliche Station

A 55 – Bergbaurelikte – Altenbeken – Bergbaurelikt

A 56 – Bergbaurelikte – Altenbeken-Buke – Bergbaurelikt

A 83 – Bergbaurelikte – Bad Driburg – Bergbaurelikt

Kulturlandschaftsprägende Bauwerke im Landschaftsplangebiet Altenbeken

D 585 – Eisenbahnviadukt (Dune), Paderborn-Neuenbeken

Östlich von Neuenbeken einen breiten Taleinschnitt überbrückend. Nach Plänen von Th. Weishaupt und Kolkowsky in den Jahren 1851–1853 errichteter Kalksteinbau, der auf elf Bögen ruhend das Dunetal überspannt. Durch seine Lage am Rande der freien Feldflur ist das Bauwerk in hohem Maße raummarkierend und blickdominant.

D 622 – Eisenbahnviadukt, zwischen Am Stapelsberg und Adenauerstraße, Altenbeken
Ein breites Tal am westlichen Ortsrand in leichtem Bogen überspannend. Nach Plänen von Th. Weishaupt und Kolkowsky in den Jahren 1851–1853 errichteter Kalksteinbau von 485 m Länge, der auf 25 Bögen ruht.

- D 623 – Kreuzkapelle, Alter Kirchweg 46, Altenbeken
Im Jahre 1669 als Wallfahrtskirche auf einem freien Platz errichteter Saalbau am Abzweig des Kirchweges und den ehemaligen Dorfrand markierend.
- D 624 – Katholische Pfarrkirche Heilig Kreuz, Kirchplatz 2, Altenbeken
Nach Plänen von Franz Mündelein in den Jahren 1904/05 errichtete neogotische Hallenkirche aus Bruchsteinmauerwerk.
- D 625 – Katholische Pfarrkirche St. Dionysius, Dorfstraße 36, Altenbeken-Buke
Im Jahre 1894 von Arnold Güldenpfennig errichtete neoromanische Hallenkirche.
- D 626 – Katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Am Marktplatz 1, Altenbeken-Schwaney
In den Jahren 1896-1898 von Lambert von Fisenne errichtete groß dimensionierte, neugotische Basilika aus Sandsteinquadern.

Die fachlichen Ziele des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung des Regierungsbezirks Detmold zur Denkmalpflege, Archäologie und Landschaftskultur sowie Boden- und Baudenkmalern bezogen auf das Landschaftsplangebiet Altenbeken werden entweder im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigt oder werden durch die Planung nicht tangiert. Bei durch Festsetzungen des Landschaftsplans ausgelösten Renaturierungsmaßnahmen in Bachtälern und insbesondere bei Umwandlungen von Nadel- in Laubholz sind die fachlichen Ziele des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags in der Abwägung zu berücksichtigen. Bestehende Bodendenkmale z. B. Wälle, Hohlwege, historische Eisenerzbergbaurelikte sind zu erhalten.

Bei Nichtdurchführung des Plans sind die kulturellen Schutzgüter der Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur sowie kulturlandschaftsprägenden Bauwerke und Bodendenkmäler nicht gefährdet.

4.8 Schutzgut Fläche

Seit Novellierung des UVPG 2017 vom 08.09.2017 ist gemäß § 2 UVPG Abs. 1.3 bei „Strategischen Umweltprüfungen“ das Schutzgut Fläche zusätzlich mit abzuhandeln.

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Entwicklungsziel 5a „Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zum Abschluss der Bauleitplanung“ gilt jedoch für Flächen, die im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ gekennzeichnet sind und im baulichen Außenbereich und damit innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegen. Diese Flächen für das Entwicklungsziel 5a haben eine Größe von rund 302 ha (4,0% des Plangebietes). Diese Flächen sind also bereits durch die Regionalplanung als Siedlungsbereiche vorgesehen und könnten nach planungsrechtlicher Absicherung durch Flächennutzungs- und Bebauungsplan zukünftig bebaut werden.

Sofern ein Flächennutzungsplan in diesem Bereich aufgestellt oder geändert wird, würden die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes zurücktreten, wenn der Träger der Landschaftsplanung nicht widerspricht. Dabei ist die Sicherung der strukturierenden und belebenden Landschaftselemente durch die Bauleitplanung anzustreben. Gehölzstrukturen, die einer zukünftigen ordnungsgemäßen Bebauung entgegenstehen, können bei dem Nachweis entsprechender Ersatzpflanzungen beseitigt werden. Die Prüfung des

Schutzgutes Fläche ist auf die Regionalplanebene zu beziehen. Der Landschaftsplan sichert in diesen Fällen lediglich den Zeitraum bis zur endgültigen Bebauung.

Grundsätzlich beugt ein rechtskräftiger Landschaftsplan dem Flächenverbrauch vor. In den ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten können Bauprojekte nicht bzw. nur in Ausnahmen auf Antrag umgesetzt werden. Daher ist bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans die Gefahr für das Schutzgut Fläche durch z.B. Flächeneinbußen durch Bauprojekte im Außenbereich deutlich erhöht.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In den obigen Ausführungen zu den Schutzgütern wird bereits auf deren zahlreiche Wechselwirkungen untereinander hingewiesen. Da die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Fläche und Landschaft die Lebensgrundlage des Menschen darstellen, haben alle im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen zu Gunsten dieser Schutzgüter auch indirekte Wirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie seine Wohnumfeld- und Erholungssituation.

5. Angabe der derzeitigen, für den Plan bedeutsamen, Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 zum UVPG beziehen

Unter die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 zum UVPG fallen insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete sowie Denkmale (Bau- / Boden- / Natur- und Kulturdenkmale).

Insgesamt lassen sich als bedeutsame Umweltprobleme die folgenden nennen, die charakteristisch für das gesamte Plangebiet sind (unabhängig von den o.g. Schutzgebietskategorien):

- nicht standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung, vor allem in den Auenbereichen der Fließgewässer,
- standortfremde Bestockung in den Waldbereichen, insbesondere auf Auenstandorten,
- Beanspruchung von Flächen für bauliche Vorhaben,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuell stark überprägende Vorhaben (z. B. Windenergieanlagen, Stallanlagen, Photovoltaikanlagen).

Mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans soll diesen Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand insgesamt langfristig zu verbessern. Die entsprechenden Entwicklungsziele werden flächendeckend formuliert. Die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen umfassen die Schwerpunkte der ökologisch empfindlichen Gebiete und können unter Umsetzung der entsprechenden Ver- und Gebote sowie von Einzelmaßnahmen den o. g. Umweltproblemen entgegenwirken.

6. Beschreibung der voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 UVPG

In diesem Kapitel werden nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 UVPG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet. Grundlage der Auswirkungsprognose sind die unter Kap. 2.2 beschriebenen Schutzgebiets- und Maßnahmenfestsetzungen, die im Landschaftsplan getroffen werden.

6.1 Auswirkungen auf die Festsetzungen nach §§ 23, 26 und 28-29 BNatSchG

Der Landschaftsplan Altenbeken setzt entsprechend der Schutzgebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes 12 Naturschutzgebiete, 3 Landschaftsschutzgebiete, 11 Naturdenkmale und 6 Geschützte Landschaftsbestandteile fest. Die Schutzgebiete dienen dabei alle der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume, der dauerhaften Sicherung schutzwürdiger Landschaftselemente sowie dem Erhalt und der Belebung des Landschaftsbildes und der landschaftlichen Vielfalt. Zu den Schutzgebieten werden Ge- und Verbote festgesetzt, die der Realisierung der Schutzzwecke dienen. Die Verbote sind dabei geeignet, Tätigkeiten, die mit den Schutzzwecken nicht konform sind, zu unterbinden. Bisher ausgeübte, ordnungsgemäße Tätigkeiten (Bodennutzung, Bewirtschaftung) sind dabei von den Verbotsregelungen unberührt. Mit der Festsetzung der Schutzgebiete erfolgt somit mindestens eine Sicherung des Status quo.

Zu erwartende Auswirkungen:

Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit der Festsetzung sind keine nachteiligen Wirkungen auf die in der SUP untersuchten Schutzgüter verbunden. Vielmehr werden die Umweltschutzgüter durch die Unterschutzstellung der Gebiete positiv beeinflusst. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit ist der Aspekt der Berufs- und Lebensgrundlage für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen zu berücksichtigen. Für die im Landschaftsplan enthaltenen Gebote findet eine intensive Abstimmung mit den Grundstückseigentümer/innen statt. Bei privaten Eigentümer/innen sollen diese nur auf freiwilliger vertraglicher Basis umgesetzt werden. Durch die Anwendung des Vertragsnaturschutzes und festgesetzten Unberührtheiten werden negative Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft vermieden. Insgesamt unterstützen die Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplans die Identifikation des Menschen mit der Landschaft, sorgen durch ein vielfältig und naturnah geprägtes Wohnumfeld und Erholungsfreiraum für einen positiven Effekt auf die menschliche Psyche und steigern den Wiedererkennungswert für die ortsansässige Bevölkerung und die Erholungssuchenden. Das regionaltypische, kulturhistorisch gewachsene Landschaftsbild wird gestärkt.

6.2 Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 12 LNatSchG NRW

Der Landschaftsplan Altenbeken trifft für die forstliche Nutzung Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW, die eine gewisse Form der forstlichen Endnutzung bzw. für die Wiederaufforstung regeln.

Zu erwartende Auswirkungen:

Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sollen einen naturnahen Zustand von Waldbereichen fördern. Mit den Festsetzungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP untersuchten Schutzgüter verbunden. Jedoch sind die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag der Regionalplanung aufgeführten Bodendenkmale bei Umsetzung der Festsetzungen im Wald zu berücksichtigen bzw. zu erhalten. Bei den Festsetzungen für die forstliche

Nutzung des Kulturlandschaftsbereichs Egge-West K16.04 (Fachsicht Landschaftskultur) ist eine Abwägung mit den fachlichen Zielen des Kulturlandschaftsschutzes erforderlich.

6.3 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW

Die Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen kann möglicherweise Vorgaben mit Wirkungen auf einzelne Schutzgüter beinhalten. Im Folgenden wird daher schutzgutbezogen geprüft, welche mit der Durchführung der Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Um nicht jede einzelne der festgesetzten Maßnahmen abprüfen zu müssen, werden Maßnahmengruppen mit gleichen Wirkungen gebildet.

Allgemein sind die negativen Umweltauswirkungen, die meist von kurzer Dauer sind, den dauerhaft positiven Umweltauswirkungen gegenüberzustellen.

Maßnahme	Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG	Positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG
Pflegemaßnahmen (Grünland, Kalkmagerrasen, Krautsaum)	vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm / Tritt) 	mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Erhöhung des Landschaftserlebniswertes durch u.a. Blütenreichtum) • Tiere / Pflanzen (Erhaltung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen und damit der floristischen und faunistischen Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopverbundes, Förderung seltener und gefährdeter Arten) • Landschaft (Erhaltung wertvoller Landschaftsstrukturen)
Entfernung / Umbau von nicht standortgerechten Gehölzen	vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen (Beseitigung von Lebensräumen in den Nadelholzbeständen) • ggf. Landschaft (Beseitigung prägender Nadelholzbestände) 	mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Erhöhung des Landschaftserlebniswertes durch Bestockung mit Laubgehölzen und Verbesserung der Sichtbeziehungen) • Boden (Verringerung der Bodenversauerung, Verbesserung der Bodeneigenschaften) • Tiere / Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt) • Wasser (Verbesserung der Wasserqualität bei vorheriger Nadelholzbestockung)
Anlage und Pflege von Uferandstreifen	baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges) • Tiere / Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm) 	mit Abschluss der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Vermeidung von Nährstoffeinträgen und damit Verbesserung der Gewässergüte / Gewässerschutz)

Maßnahme	Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG	Positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG
		<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Reduzierung organischer Einträge, Verbesserung der Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte, Verbesserung der Selbstreinigungskraft) • Tiere / Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume am Gewässer) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt)
Rückbau von Uferbefestigungen / Fischteichen	vor allem baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenverdichtungen, Veränderung des Bodengefüges) • Wasser (Trübung und Verunreinigung durch Eintrag von Boden) • Tiere / Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm, Entfernung der Pflanzendecke) 	mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Erhöhung des Landschaftserlebniswertes und des Hochwasserschutzes) • Wasser (Reduzierung organischer Einträge, Verbesserung der Selbstreinigungskraft) • Tiere/Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume, Verbesserung der Durchgängigkeit) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt)
Ergänzung oder Neupflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Obstgehölzen	vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges) • Tiere / Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm / Tritt) 	mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Erhöhung des Landschaftserlebniswertes) • Tiere / Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen, Verbesserung des Biotopverbundes) • Landschaft (Schaffung wertvoller Landschaftsstrukturen) • Klima / Luft (lufthygienische Funktion der Gehölze)

Zu erwartende Auswirkungen:

Insgesamt bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Maßnahmen wirken sich daher selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig zumindest mittelbar Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Wie die in der obenstehenden Tabelle dargestellten Wirkungen zeigen, ergeben sich mit der Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen ausschließlich temporäre (überwiegend bauzeitliche) negative Wirkungen. Die mit den Maßnahmen verbundenen positiven Wirkungen überwiegen deutlich. Es zeigt sich, dass die genannten Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan gesichert und gefördert werden.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten, um auch temporäre bauzeitliche negative Auswirkungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren. Dabei sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen u. a. Vermeidung der Beanspruchung von Bodendenkmalstandorten und Geotopen bei forstlichen Maßnahmen sowie Minimierung durch Umsetzung von Maßnahmen außerhalb der Brutzeit.

Darüberhinausgehende konkrete Maßnahmen, die geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltwirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen, sind dementsprechend nicht erforderlich.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Es bestehen keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung.

8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen des Landschaftsplans beziehen. Der Landschaftsplan konkretisiert die Grundsätze und Ziele des Regionalplans Paderborn-Höxter in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Da die Instrumente des Landschaftsplans (insbesondere Entwicklungsziele, Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten, Festsetzung von Maßnahmen) vorgegeben sind, scheidet ein Vergleich anderer Instrumente aus. Alternativen hinsichtlich der räumlichen oder textlichen Darstellung von Entwicklungsräumen und -zielen, der unterschiedlichen Abgrenzungen von Schutzgebieten oder der Ausgestaltung von Ge- oder Verboten sind im Zuge der Entwurfsphase des Landschaftsplans diskutiert worden. Unzweckmäßig erscheint eine Alternativenprüfung auf Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Konsens unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. Sämtliche Inhalte des Landschaftsplans rufen keine erheblichen nachteiligen, sondern im Gegenteil überwiegend positive bzw. mindestens neutrale Umweltauswirkungen hervor. Die Inhalte ergeben sich aus den fachlichen Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. den Vorgaben der übergeordneten und übrigen Planungsinstrumente, die im politischen Prozess konsensfähig sind. Entsprechend der Aussagen des Leitfadens zur Strategischen Umweltprüfung (UMWELTBUNDESAMT 2010) kann bei ausschließlich positiven Umweltwirkungen eine Alternativenprüfung auf Optimierungsfragen beschränkt werden.

9. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Altenbeken verfolgt die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft im Gemeindegebiet. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Fläche, Boden sowie der Qualität der Gewässer führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Mit der Unterschutzstellung neuer Naturschutzgebiete sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden und damit auf die Lebens- und Arbeitsgrundlage von Menschen verbunden. Die Schutzgebiete sichern den Status quo, zusätzliche, in den Geboten beschriebene Maßnahmen werden im Einverständnis und in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen durchgeführt. Unmittelbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft und Kultur sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Landschaftsplan Altenbeken führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Nach Prüfung der Auswirkungen auf die festgesetzten Schutzgebiete und Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen,

sondern vielmehr deutlich positive Wirkungen für die Umwelt mit dem Landschaftsplan Altenbeken verbunden. Die folgende Tabelle stellt die mit der Aufstellung des Landschaftsplans verbundenen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG dar:

Schutzgut	prognostizierte Auswirkungen des Landschaftsplans auf das Schutzgut
Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit davon Erholung	○ +
Tiere und Pflanzen	+
Boden	+
Wasser	+
Klima / Luft	○
Landschaft	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	○
Fläche	+

negative Veränderung des Schutzgutes	keine Veränderung des Schutzgutes	positive Veränderung des Schutzgutes
-	○	+

10. Literaturverzeichnis

GEOLOGISCHER DIENST NRW: „Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen nach DIN 19708:2005-02“ unter <http://www.erosion.nrw.de/indexDIN.html> (abgerufen am 10.07.2018).

INFORMATION UND TECHNIK NRW (2016): Agrarstrukturerhebung in NRW 2016

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2018): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Detmold. Band I.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2018): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Detmold. Band II.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Haupteinheiten auf Blatt 98 Detmold. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde.

Anröchte im Februar 2020

Überprüfung des Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

I. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplans „Altenbeken“ wurde der Umweltbericht der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 9 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 35 UVPG. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 16.03.2020 bis 17.04.2020 nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26.02.2020 statt. Die Unterlagen lagen während der Öffnungszeiten öffentlich im Kreishaus Paderborn aus und konnten außerdem auf der Internetseite des Kreises Paderborn ohne zeitliche Beschränkungen eingesehen werden. In diesem Zeitraum konnten Einwendungen und Stellungnahmen vorgebracht werden, die mit in die Überprüfung einbezogen wurden. Verfristete eingegangene Stellungnahmen fanden ebenfalls Berücksichtigung.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft der Träger der Landschaftsplanung die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen (§ 43 UVPG). Die Überprüfung ist auf umweltbezogene Auswirkungen des Plans zu begrenzen.

II. Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Wesentliche Einwendungen wurden in Bezug auf die forstwirtschaftlichen Belange insbesondere für die Naturschutzgebiete 2.1.1 Egge-Nord und 2.1.12 Eggekamm sowie das Erstaufforstungsverbot im Landschaftsschutzgebiet vorgebracht. Zu den Belangen der Nutzung und Bewirtschaftung von Waldgebieten wurden z. B. Bedenken zu den Festsetzungen zur Aufbereitung von Brennholz in Wäldern, die erforderliche Holzabfuhr mit großen Maschinen und der Drohneneinsatz in Naturschutzgebieten vorgebracht.

Weitere Einwendungen betreffen die Durchführung umweltpädagogischer Maßnahmen und die Erholungsfunktion des Waldes sowie die jagdliche Nutzung. Letztere betreffen insbesondere Art und Standorte von und für Hochsitze und Drückjagdböcke.

Unberührtheitsklauseln trugen diesen Bedenken bereits größtenteils Rechnung; einige Punkte werden nach der Beteiligung noch detaillierter gefasst und erläutert.

In Bezug auf landwirtschaftliche Belange wurden im wesentlichen Bedenken vorgebracht, die sich auf eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und damit einhergehend auf eigentumsrechtliche Wertverluste der Grundstücke beziehen. Hier wurde insbesondere gefordert, dass die Beibehaltung der bisherigen Nutzung, z.B. auch eine Nachsaat auf Grünlandflächen in Naturschutzgebieten weiter möglich bleiben muss.

Unberührtheitsklauseln trugen diesen Bedenken bereits Rechnung, so dass eine detailliertere Fassung und Erläuterung nach der Beteiligung nicht erforderlich ist.

Weitere Bedenken betreffen die Einschränkung der Entwicklung von Baugebieten und Infrastrukturprojekten sowie des allgemeinen Planungsrechts der Gemeinde Altenbeken, darunter die Konzentrationszonenplanungen für Windenergieanlagen.

Da die Bauleitplanung der Gemeinde obliegt und Festsetzungen des Landschaftsplanes in diesen Fällen zurücktreten können, ist keine weitere Erläuterung oder Festsetzung erforderlich.

Es wurden wirtschaftliche Belange zum Erhalt, zur bestimmungsgemäßen Nutzung und zum Ausbau von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen vorgetragen. Diesen war bereits im Landschaftsplanentwurf aufgrund ihrer Stellung als öffentlicher Belang durch Unberührtheitsklauseln Rechnung getragen worden.

Ferner wurde aus unterschiedlichen persönlichen Gründen die Nichtfestsetzung von Naturschutzgebieten gefordert.

Vorbehalte gegen auf freiwilliger Basis mit finanzieller Förderung durchzuführende Pflegemaßnahmen oder gegen die Art der Ausführung wurden für Flächen außerhalb des Waldes nicht vorgebracht.

Seitens der Landwirtschaftsvertreter wurden Bedenken zum Verfahrensschritt der Offenlage in Zeiten der Corona-Pandemie vorgebracht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kontakt und Austausch mit den Bürgern und Bürgerinnen hat sowohl nach Voranmeldung direkt im Kreishaus, telefonisch und per E-Mail als auch durch die Bereitstellung der Unterlagen im Internet stattgefunden, so dass es keine Einschränkungen im Beteiligungsverfahren gibt.

III. Gegenüberstellung Umweltbericht und Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Überprüfung bezogen auf die Umweltbelange

Der Umweltbericht stellt die Umweltauswirkungen dar, die durch Aufstellung des Landschaftsplanes eintreten werden oder die zu erwarten sind. Dabei sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Fläche

und deren Wechselwirkungen beurteilt worden.

Als Ergebnis sind keine oder aber positive Auswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert worden.

Es ist zu prüfen, ob diese Prognose unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken noch zutreffend ist.

Zu berücksichtigen bei dieser Bewertung sind nur die Anregungen und Bedenken, die sich auf den Umweltbericht auswirken, d. h. erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Dabei ist der Status quo den Auswirkungen des Landschaftsplanes gegenüberzustellen.

Damit sind alle Anregungen und Bedenken nicht von Belang, die auf eine Unterlassung von beabsichtigten Festsetzungen abzielen, d. h. die die Beibehaltung des Status quo ohne Landschaftsplan erwirken wollen. Hierzu gehören Anregungen auf Unterlassungen von Festsetzungen als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet.

Anregungen, die aufgrund von Unberührtheitsklauseln ohnehin schon im Landschaftsplan und damit im Umweltbericht Berücksichtigung fanden, bewirken keine Belastung. Somit sind diese ebenfalls nicht zu behandeln.

Ferner sind die Anregungen für den Umweltbericht nicht von Relevanz, die auf Beibehaltung der bisherigen Nutzung oder die Änderung von Festsetzungen abzielen, die durch bereits bestehende und damit Wirkung entfaltende Rechtsnormen festgelegt sind (z. B. Verbote in bereits existierenden Naturschutzgebietsverordnungen).

Daneben gab es Anregungen, neue Festsetzungen aufzunehmen oder vorhandene zu streichen. Soweit diesen Anregungen nicht gefolgt werden konnte, haben sie ebenfalls keine Änderung des Umweltberichts zur Folge. Vielmehr gelten diesbezüglich die Feststellungen des Umweltberichts fort.

Unberücksichtigt haben ferner die Belange zu bleiben, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtheit des jeweiligen Schutzgutes haben.

Somit verbleiben als relevant für den Umweltbericht nachfolgende Anregungen.

1. Belange der Forstwirtschaft

Auswirkungen auf die Forstwirtschaft und damit auf die in der Forstwirtschaft tätigen und von ihr lebenden Menschen bleiben nach Auswertung der vorgebrachten Anregungen unverändert.

Die vorgebrachte Befürchtung, dass die forstwirtschaftliche Nutzung und Entwicklung von Flächen durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes gehemmt würde, tritt nicht ein.

Im Landschaftsplan Altenbeken sind keine Regelungen enthalten, die einen Wertverlust erwarten lassen oder eine Bewirtschaftungerschwernis auslösen. Vielfach wurden Empfehlungen aus forstlichen Handlungsleitfäden und Vorgaben für die Bewirtschaftung von Staatswaldflächen für die Schutzgebiete im landeseigenen Wald im Landschaftsplan Altenbeken aufgenommen.

Die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Wald sind durch Unberührtheiten ausreichend gesichert. Darüber hinaus dient das Instrument der Befreiung dazu, unverhältnismäßige Erschwernisse abzuwehren.

Eine Änderung des Umweltberichts aufgrund der vorgebrachten forstwirtschaftlichen Anregungen und Bedenken ist nicht vorzunehmen.

Für die Schutzgüter eintretende negative und positive Umwelteinwirkungen sind im Umweltbericht aufgeführt. Die Inhalte des Umweltberichts insgesamt sind nicht abzuändern.

IV. Ergebnis

Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken haben keine Änderung des Umweltberichts zur Folge, da die Inhalte unter Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin zutreffend sind.

Mit der Überprüfung des Umweltberichts findet das Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung seinen Abschluss.

Die vorgenommene Überprüfung findet Berücksichtigung in der Gesamtabwägung des Landschaftsplanes.

Mit Feststellung dieser Überprüfung erhält der Umweltbericht vom Februar 2020 seine endgültige Fassung und findet Berücksichtigung im Landschaftsplan „Altenbeken“.
